Germ. spec. 183.

Ug 10 5506 3

R

Geschichte
Johann Kasimirs

Herzogs zu Sachsen,

ingleichen

Fortgesetzte Nachricht

von

dem S. Koburg Eisenberg und Römhildischen Succeßionsstreit

vom Jahr 1737 bis 1785,

nebst

einer Vorrede,

von der Erbfolge derer Seitenverwandten

in dem herzoglichen Haus Sachsen,

von

Johann Gerhard Gruner.

ch

Koburg

bei Rudolph August Wilhelm Ahl, 1787.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede,

in welcher
von der Erbfolge derer Seitenverwandten
in
dem herzoglichen Haus Sachsen
kürzlich gehandelt wird,

Vorrede.

Wenn man auf die Sitten und Gebräuche der alten Deutschen und auf die darauf gebaute vaterländische Rechte zurücke geht; so findet man, daß öfters mehrere Personen eine Sache unvertheilt- gemeinschaftlich mit einander besessen haben, daß diese unter ihnen obgewaltete Gemeinschaft einzig und allein der Grund ihrer Erbfolge gewesen ist, und daß auch eben dieselbe die Seitenverwandte zur Lehnsfolge berechtiget habe. *)

Besitz, Gebrauch und die freie Disposition über diese und iene Sache stunde ihnen gemeinschaftlich zu; und starb einer von denen Condominis, so sezten seine rechtmäßigen Erben mit denen annoch vorhandenen, die Gemeinschaft fort. Hinterließ er keine Descendenz, so fiel sein an der Sache gehabter Antheil denen übrigen, welche mit ihm in der Gemein-

*) de *Senckenberg* primae lineae Condominii pro indiviso, sive Ganerbiatus.

schaft gestanden hatten, zu. *) Daher ist es gekommen, daß öfters mehrere, es mochten nun Brüder oder auch ganz Fremde seyn, in Ansehung dieser oder iener Sache, mit gesamter Hand beliehen wurden. Sie erhielten eben dadurch den gemeinschaftlichen Gebrauch und das Recht der Erbfolge auf die Antheile derer übrigen Mitbelehnten, wenn einer von ihnen ohne Kinder verstarb. Diese Gemeinschaft behinderte sie inzwischen nicht, den Genuß des Abwurfs unter sich zu vertheilen, oder auch wegen eines iährlich unter ihnen abwechselndeln Besitzes der Nutznießung, eine bestimmte Einrichtung zu treffen. Diese nennte man Mutschar, Mutschieren. **) Geschahe aber eine Theilung in Ansehung der Lehnssubstanz selbst; so hörte zugleich mit der Gemeinschaft, auch das wechselseitige Succeßions-Recht auf. Daher die bekannte Regul: **Theilung bricht gesamte Hand.** Wollten sie aber gleichwolen auch auf diesem Fall das Recht der Erbfolge beibehalten; so mußten sie sich

*) Joh. **Leib** von den Ganerben im 3ten Cap.

) *Webner* observ. pract. voce **Mutscharen.

sich deswegen besonders vertragen, mußten sich die Einwilligung des Lehnherrns ausdrücklich dazu erbitten, und mußten bei einem ieden Beleihungsfall um die Erneuerung iener Einwilligung nothwendig nachsuchen.

Dieses ist der eigentliche Ursprung der Samtbelehnung, ndem sonsten die Seitenverwandten weder in Rücksicht ihrer Verwandtschaft, noch ex iure Sanguinis, in ein Lehen succediren konnten. Hatten sie aber die gesamte Hand erhalten, und solche von Fällen zu Fällen erneuert, dann schloß der Nähere den Entferntern nicht aus, und es wurde sogar auch der fremde Mitbelehnte zur Erbfolge zugelaßen.

Daß diese Grundsätze noch iezo in Deutschland nicht auser aller Anwendung sind, erweiset die Reichshofrathsordnung *), in welcher wörtlich enthalten ist; daß in denen Geschlechten und in denenienigen Kreisen, da die Simultanea investitura hergebracht und im

*) Tit. 3. §. 12.

Gebrauch ist, solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden soll.

Auch in Ansehung des Allodium fanden dergleichen Theilungen statt, und auch hier wurde durch dieselben alles künftige Erbrecht, in Ansehung der einmal getheilten Sache, verlohren. Ueberhaupt waren bei denen illüstern Familien Deutschlands zweierlei Theilungen üblich. Die eine nennte man divisionem totalem et plenariam, Todtheilung, die andere minus plenam. Bei iener wurde alle Gemeinschaft und auch die wechselseitige Erbfolge aufgehoben. Bei dieser wurde zwar Besitz und Nutzniesung, aber nicht das Eigenthum selbst getheilet. Das Condominium blieb in Gemeinschaft, und das Succeßionsrecht wurde dadurch nicht verändert. In neueren Zeiten findet man zwar wenige Beispiele einer Todttheilung, aber der, aus denen ältern deutschen Rechten beibehaltene Grundsatz stehet noch iezo fest: Daß, wenn Seitenverwandte zur Succeßion gelangen, solches ihr Recht immer von einer ehehin vorgegangenen Theilung, bei welcher sich das Condominium vorbehalten

wor-

worden ist, herrühret. Hieraus folget zugleich das, denen deutschen Rechten vollkommen angemeßene Principium; so lange von denen Nachkommen des Einen, welcher unter der ersten Theilung mit begriffen gewesen ist, noch iemand vorhanden, so lange kann keiner von einem andern Stamm, und wenn er auch dem Grad nach viel näher verwandt wäre, zur Succeßion gelangen. Verlöscht aber ein Stamm gänzlich, dann findet unter denen mehrern Linien, auf welche die Erbschaft kommt, nicht die Gradual- sondern dit Linealsucceßion in die Stämme statt. *)

Zwischen dem Longobardischen und dem Sächsischen Lehnrecht ist, in Ansehung der Erbfolge derer Seitenverwandten, ein sehr groser, vielbedeutender Unterschied. Nach ienem gebühret allen Abkömmlingen des ersten Erwerbers, wenn sie nur lehnsfähig sind, die Succeßion in die Lehnsgüter. Nach diesem aber ist an-

*) Preuschens rechtliche Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach denen Stämmen und nicht nach dem nähern Grad zu beurtheilen sey.

noch der vaterländische Rechtssatz gültig: Es vererbet Niemand Lehen, dann der Vater auf den Sohn. Die Sachsen gestehen dahero keinem Seitenverwandten, Sanguinis iure die Erbfolge. Sie sind aber auch billiger als die Longobarden, indem sie nach dem Vorgang ihrer Vorfahren, denen Mitbelehnten auf dem Fall, wenn der Verstorbene keine Erben seines Stammes hinter sich läßt, die Erbfolge nicht strittig machen. Ein ieder Mitbelehnter bringt das sich vorbehaltene Condominium auf seine lehnsfähige Descendenten, und so ist der Fall leicht möglich, daß nach Absterben des einen Vasallen, zugleich mehrere Mitbelehnten vorhanden, welche, denen Graden und denen Linien nach, sehr verschieden sind. Die Entscheidung der Frage, wie und auf was für Art diese, ob sie alle zugleich, oder ob sie nach der Proximität der Grade und der Linien succediren? Ist den geringsten Zweifel nicht ausgesetzet. Alle Rechtsgelehrten sind der einhelligen Meinung, daß sie zu gleichen Recht, ohne auf die Nähe der Grade und der Linien einige Rücksicht zu nehmen, ihr ius Succedendi auszuüben haben.

Diese

Diese Behauptung hat auch ihren hinlänglichen Grund: denn an denen Orten, wo die Samtbeleihung eingeführet ist, da hat nach dem, was weiter oben angeführet worden, ex iure Sanguinis keine Erbfolge der Seitenverwandten Plaz. Sie wird einzig und allein aus dem Condominio hergeleitet, und da haben alle Mitbelehnte einerlei Grund, und aller ihr Erbrecht ist eben deswegen sich einander gleich — keiner schliest den andern aus.

Diese unwidersprechliche Rechtssäze vorausgesezet, ist nunmehro ferner nicht in Abrede zu stellen, daß in dem herzoglichen Haus Sachsen die Samtbeleihung von ieher eingeführt gewesen ist. Schon in denen ältern Zeiten sind nicht nur bei denen, zwischen dem Kurfürst Friedericus Placidus und deßen Herrn Bruder Herzog Wilhelm, ingleichen dem Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, vorgegangenen Erbsonderungen, die Lehnsempfängniße in Gemeinschaft behalten worden, *) son-

*) Lünig im deutschen Reichsarchiv. Part. Spec. Cont. II. p. 233 u. 246.

sondern es hat auch Kaiser Rudolf II. die beide Herren Herzoge zu Sachsen, Johann Kasimir und Johann Ernst, als nach der 1596 unter sich vorgenommenen Ländertheilung, ein ieder von ihnen besonders beliehen seyn wollte, mit diesem Gesuch ab- und zur sämmtlichen Lehnssuch- und Empfahung angewiesen. *) Im Jahr 1641 kam zwischen denen Herren Herzogen, Wilhelm, Albrecht und Ernst zu S. Weimar, eine Landestheilung zu Stande, und es wurde dabei ausdrücklich bedungen, daß die Hauptlehen und Mitbelehnschaften zugleich auf einmal gesucht und empfangen werden sollten. **) Diese bedungene Gemeinschaft wurde nach dem Ableben des Herrn Herzogs Albrecht, von denen beiden übrigen Herren Brüdern, als Stammvätern der S. Weimar- und Gothaischen Häuser, durch die Receße von denen Jahren 1645 und 1654, nochmalen vestgesetzet und 1660 wurden auch

*) Gründlicher Bericht von der, im herzoglichen S. Gothaischen Samthaus festgesetzten Samtbeleihung ꝛc. unter denen Beilagen sub Num. I.

**) Müllers Staatscabinet II. Eröfn. Cap. 2. §. 110. S. 250. u. f.

auch die Lehen würklich in Gemeinschaft gesucht und empfangen. Der eben so christliche, als staatskundige Herzog Ernst der Fromme, hat in seinem hinterlaßenen Testament und in seiner bekannten Regimentsverfaßung *) ausdrücklich verordnet, daß die kaiserlichen und königlichen Beleihungen und Mitbelehnschaften in Gemeinschaft zu behalten wären. Seine fürstlichen Herren Söhne genehmigten diese Anordnung durch den Receß von 1675 **) und nahmen die besondere Abrede, daß die sämtlichen Lehen in gesamten Namen gesucht und empfangen, und daß auch die Lehnbriefe auf sie allerseits gerichtet werden sollten. Dieses wurde 1676, auf erstbeschriebene Art und Weise, in das Werk gerichtet. Nach der Zeit kam es unter denen Herren Brüdern zu einer Theilung. Sie errichteten deswegen Receße unter sich, von welchen die, von denen Jahren 1680 und 1681, die merkwürdigsten sind. ***) Bei dieser Thei-

*) Neues Saalfeldisches Receßbuch S. I. u. f. dann S. 25. u. f.

**) daselbst S. 43. u. f.

***) am erst angef. Ort S. 105. u. f. S. 126. u. f.

Theilung war das gemeinschaftliche Intereße und das Ansehen des fürstlichen Hauses eine Hauptabsicht. Man lies sich besonders angelegen seyn, daß solches nicht getrennet, vielmehr der hohe Reichsfürstenstand durch kräftige Zusammenhaltung gesichert bleiben möge. In dieser Rücksicht und in Gemäsheit der väterlichen Dispositionen, ingleichen derer ältern Landtheilungsreceße vom Jahr 1641, wurden gewiße Stücke und Rechte und unter solchen vornehmlich die **Beleihungen** ungesondert erhalten.

Die Herren Herzoge S. Ernestinischer Linie, haben dahero von ieher, in Ansehung aller ihrer Fürstenthümer und Lande, die Samtbeleihung beliebet, sie sind von ieher Mitbelehnte unter sich gewesen und sie sind es noch iezo, mithin kann von der ursprünglichen, hausverfaßungsmäsigen, sehr alten Observanz der Samtbeleihung, um so weniger abgegangen werden, ie gewißer dieselbe durch ein kaiserliches Decret vom 7. Julius 1696, *) aus-

druck-

*) Gründlicher Bericht von der in dem herzogl. S. Goth. Samthaus festgestellten Samtbelei-

drücklich bestättiget und darinnen, daß die Investitur in Gemeinschaft auf immer beibehalten und allen nachfolgenden Lehnbriefen einverleibet werden soll, vestgesetzet worden ist. Aus allen diesen, auf die deutsche und sächsische Lehnrechte sich gründenden richtigen Sätzen folget nunmehro weiters, daß bei sich ergebenden Anfällen, succeſſiones in linea collaterali nicht nach der Nähe der Grade und der Sippzahl, sondern daß vielmehr succeſſio linealis in ſtirpes, statt haben müße. Diese Succeßionsordnung ist nicht nur denen Rechten, sondern auch der Billigkeit gemäs. Sie ist überdieses die zuverläßigste und vor das herzogliche Gesamthaus Sachsen die vortheilhafteste.

Wollte man sie ſecundum proximitatem gradus behaupten, so würde immer eine Linie die andere ausschliesen, und es käme hierbei sehr vieles auf das sich so leicht verändernde Schicksal, ie nachdem in dieser oder iener Linie, bei

leihung ꝛc. 1748. unter denen Beilagen sub Num. XII.

bei einem sich ereignenden Anfall ein agnatus gradu proximior noch lebte, an. Sonach würde immer Hofnung mit Hofnung abwechseln, und keine Linie würde mit Gewißheit auf die Erbfolge derer erledigt werdenden Fürstenthümer und Lande, Rechnung machen können.

Zwar wollen einige behaupten, daß in dem vorgelegten Fall, die ſucceſſio gradualis statt haben müße, und es scheinet auch, als ob diese Behauptung durch verschiedene, in dem Haus Sachsen errichtete Primogeniturconstitutionen und hauptsächlich durch den Weimar-Gothaischen- oder sogenannten Altenburgischen Vertrag vom Jahr 1672, *) nicht wenig unterstüzt würde. In diesem leztern heist es mit klaren Worten:

> daß die Succeſſiones in linea collaterali, auser dem Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder, nach Ausweisung der Erbverbrüderung und kaiserlichen gemeinen Rechte, in allen Fällen

*) Unter den Beilagen sub Num. XXI. des schon angeführten gründl. Berichts ꝛc.

len nach Nähe des gradus und der Sipp-zahl geschehen und fallen sollen.

Diese Behauptung hat allerdings sehr vielen Schein, und selbst der, mit so vielen Recht berühmte Herr geheime Justizrath Pütter, *) deßen Namen ich mit der grösten Hochachtung hier nenne, scheinet, unter Beruffung auf nur erstgedachten Receß, die Successionem gradualem in linea collaterali, wie wohl als eine Ausnahme von der Regul, in dem herzoglichen Gesamthaus Sachsen anzunehmen. Allein, so wie die errichteten Primogeniturconstitutionen, nur die Speciallinien, in welchen sie errichtet und eingeführet worden sind, verbinden, keineswegs aber als ein Statutum domesticum universale angenommen und zum Nachtheil eines dritten, angeführet werden können; **) als

*) In primis lineis iur. priv. principum Speciat. Germaniae Lib. I. Cap. IV. §. 41. in der Note c) S. 77. und in Diss. de normis decidendi successionem illustrium controversam.

**) S. Meining- Koburg- Saalfeld- und Hildburghäusische weitere Declaration auf die S. Go-

als ist auch iener, zwischen dem Herrn Herzog Ernst zu S. Gotha und denen damalen regierenden Herren Herzogen S. Weimarischer Linie, 1672 getroffene, sogenannte Altenburgische Receß, in welchen die erstangeführte Stelle nicht selbst, sondern vielmehr in dem, unter dem nehmlichen Tag und Jahr errichteten Beireceß, enthalten ist, hieher nicht wohl anwendbar.

Die Veranlaßung zu diesem Vergleich war die, durch den Abgang des dritten Stammhauses erledigte Erbfolge in das Fürstenthum Altenburg. Herr Herzog Ernst zu S. Gotha glaubte, wegen seiner nähern Anverwandschaft mit dem Erbprinzen daselst, ein ausschliesendes Erbrecht auf dieses Fürstenthum zu haben, die Herren Herzoge zu S. Weimar aber behaupteten, daß die Erbfolge nach der Linie zu gleichen Theilen geschehen müßte. Die da-

Gotha- Friedensteinische, das Lehnbriefsproiekt betreffende Erläuterung und Gegenerinnerung bei der zu Zelle 1731 gehaltenen Conferenz, in dem erstangeführten gründlichen Bericht rc. unter denen Beilagen sub. Num. LIII.

daher entstandene Irrung wurde durch eine ungleiche Theilung in der Güte dergestalt beseitiget, daß dem herzoglichem Haus S. Weimar einige ansehnliche Altenburgische Aemter überlaßen wurden. *) In dem dabei errichteten, nur erst angeführten Nebenreceß, war vestgesetzet worden, wie es zwischen diesen beiden Stammhäusern, wenn künftighin in dem Gesamthaus ein Anfall geschehen würde, gehalten werden sollte.

Es ist aber hierbei nothwendig zu bemercken, daß dieser Anfall ein auswärtiger von Erbverbrüderten, oder ein solcher seyn muß, daran beide die Mitbelehnschaft oder Anwartschaft hatten. Zur beßeren Begründung dieses wichtigen Satzes, ist nicht auser Betrachtung zu laßen, daß damalen auser S. Gotha und S.

 Wei-

*) Diese Aemter waren Dorenburg, Allstädt, Bürgel, Roßla mit der Stadt Sultza, auser dem dasigen Salzwerk, die Aemter Heußdorf und Crainberg, die Hoheit und Steuern über Rembda und Apolda, das Vorwerk Schwabsdorf und Amt Hardesleben, der Altenburgische Theil vom Geleite zu Erfurth, nebst der Hälfte des Georgenthaler Hofs daselbst.

Weimar, in dem herzoglich- Sachsen- Ernestinischen Haus, kein Stammhaus mehr vorhanden war, welches hätte erlöschen und anfallen können. Hieraus folget, wie mich wenigstens deucht, sehr natürlich, daß dieser Receß zu keinem allgemeinen Grundsatz, wornach sich die besondern Linien ein oder des andern Stammhauses zu richten haben, gemacht werden kann. Diese Wahrheit wird ganz evident, wenn man den Weimarischen Receß vom Jahr 1684 *) dabei zu Rathe ziehet.

In dem dritten Artikul dieses nur erst angeführten Receßes, ist die Ordnung der Erbfolge in Ansehung des Jenaischen Anfalls, bestimmet, und es ist dabei ausdrücklich gedacht worden, daß die Theilung deßelben auch bei denen Nachkommen, zwischen Weimar und Eisenach, abgeredetermäßen, Sine ulla gradus

*) Die hieher gehörige Stelle, in der kurzen Anzeige, warum die unter dem Tittel: ius et observantia circa tutelam illustrem Saxonicam ausgebreitete Schrift so vergeblich als ungegründet sey. Unter denen Beilagen sub Num. XIV.

dus praerogativa, geschehen sollte. Im Jahr 1691 begab sich dieser Anfall würklich, nnd da wurde zwischen S. Weimar und Eisenach ein Hauptvergleich geschloßen.

Beide fürstlichen Linien vereinigten sich durch denselben nochmalen, daß die Anwartungen auf andere Lande und Herrschaften, gemein bleiben sollten.

Selbst Herr Herzog Ernst der Fromme, kann ienen Weimar- Gothaischen- oder Altenburgischen Nebenreceß vom Jahr 1672, vor ein Gesez und vor eine Richtschnur, nach welcher sich seine Herren Söhne und ihre Nachkommen, bei vorkommenden Anfällen richten sollten, nicht gehalten und angesehen haben. Er errichtete annoch in diesem nehmlichen Jahr und kaum sechs Monate darnach, am 29sten November, seine bekannte Regimentsordnung, und führte durch dieselbe unter seinen Herren Söhnen eine, der im gedachten Receß angeblich verglichenen Gradualverfaßung ihrer Natur nach, entgegenlaufende Gemeinschaft ein. Er beruft sich in derselben auf alle dieienige Urkunden, welche er als allgemeine Gesetze der Säch-

sischen Staatsverfaßung betrachtete. Er gedencket der Verträge von denen Jahren 1618, 1629 und 1641, aber des nicht lange zuvor errichteten Altenburger Receßes erwähnet er mit keinen Wort.

Diesen hat er ohnfehlbar um deswillen mit Stillschweigen übergangen, weil er wohl wußte, daß derselbe nur die beide Stammhäuser unter sich, keineswegs aber seine Nachkommen unter einander verbinde. Diese haben sich auch, als sie von der angeordneten Gemeinschaft abgegangen sind und die väterlichen Lande getheilet haben, im mindesten nicht daran gebunden. Sie errichteten vielmehr, wie weiter unten umständlicher angeführet werden wird, verschiedene besondere Verträge, welche nunmehro pro statuto domestico anzunehmen sind und wodurch die Succeßio linealis in stirpes, wenn Collaterales vorhanden sind, vestgesetzet worden ist. Anmerkungswürdig ist auch noch weiter, daß selbst der Herzog Wilhelm Ernst zu S. Weimar unter dem 6. April 1700, gegen den Altenburger Nebenreceß vom Jahr 1672, an den Kaiser ein Protestati-

stationsschreiben *) erlaßen und solchen durch daßelbe vor ungültig erkläret hat. Er führet hauptsächlich an, daß die angeblich von seinen Herrn Vater zu Abschliesung dieses Nebenreceßes ausgestellte Vollmacht, sich nirgends in dem Weimarischen Archiv, noch sonsten das Geringste davon vorgefunden habe, daß er und sein Herr Bruder zu iener Zeit schon gebohren gewesen, und daß ihnen dahero durch ienen Receß an ihren Rechten kein Eintrag geschehen können. Bei Errichtung deßelben wäre die S. Gothaische Absicht lediglich dahin gegangen, bei einem, oder dem andern im Kurhaus Sachsen sich begebenden Fall, der Gothaischen Linie, wenn das Senoriat zu derselben Zeit sich bei ihr befände, einigen Anspruch auf die Kurwürde zu verschaffen, indem S. Gotha auserdem, so lange iemand von der Weimarischen Linie vorhanden, wegen der, bei diesem fürstlichen Haus eingeführten Primogenitur und nach dem Inhalt der güldenen Bulle **) hierauf

*) In der schon angeführten Anzeige, warum rc. unter denen Beilagen sub Num. XIII.

**) im 25sten Cap. §. 3 und 4.

keine Absicht richten könne. Zu dem wäre dieser Nebenreceß, ohnerachtet durch ihn eine gewiße Succeßionsordnung in Reichslehen vorgeschrieben werden sollen, nie zur kaiserlichen Confirmation gediehen, und er wäre auch nie obristlehnherrlich genehmiget worden.

So viel insonderheit das herzogliche Haus S. Gothaischer Linie betrift, da ist in dem schon gedachten Testament und auch in der Regiments-verfaßung Herrn Herzogs Ernst des Frommen, ausdrücklich versehen, daß unter andern die kaiserlichen und die königlichen Beleihungen, ingleichen die Mitbelehnschaften in Gemeinschaft behalten werden solien, und in dem §pho Ferner ist unser Will und Meinung ꝛc. wird allgemein verordnet, daß wenn seinen Herren Söhnen und ihren Nachkommen Lande anfallen würden, sie sodann die Schulden, womit sie beschweret, aus ihren gesamten Mitteln tilligen sollten.

Diese noch bestehende Gemeinschaft, Samtbeleihung, Mitbelehnschaft und das daher kommende Condominium begründet

nach

nach dem, was weiter oben angeführet worden, bei sich ergebenden Anfällen, die successionem linealem in stirpes, ganz zuverläßig. Von dieser Wahrheit wird man sich noch mehr und vollkommen überzeugen, wenn man auf die, zwischen dem Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha und denen vier iüngern Herren Brüdern 1679, wegen der damaligen Ländertheilung errichtete Punktation *) zurücke gehet. In derselben wird derer Erb- und Anfälle, welche dem fürstlichem Haus entweder von einen Herrn Bruder und deßen Linie selbst, oder sonsten zukommen möchten, gedacht, und es ist dabei zugleich verglichen, daß dem Herrn Herzog zu S. Gotha und deßen Nachkommenschaft ein gewißes praecipuum daran, von denen vier iüngern Herren Brüdern und Dero Nachkommen zugestanden seyn sollte. Der Haupterbvergleichungsreceß vom 24sten Februar 1680, giebt hierunter noch mehreren Aufschluß. Es ist in demselben §pho XV mit ganz deutlichen Worten bedungen, daß bei iedem Fall an demienigen, was dem Herren Her-

*) Neues Saalfeldisches Receßbuch S. 89. §. 9.

Herzog zu S. Gotha und denen vier jüngern Herren Brüdern, oder denen überlebenden und ihren fürstlichen Erben, an Erbschaft und Anfall zukommt und gebühret, eine portio virilis zum praecipuo gegönnet, solchemnach bei ieden Theilungen eine Portion mehr als derer fürstlichen Intereßenten Anzal, oder mit der Zeit der Stämme sind, gemacht und gesetzet werden soll. Ueberdieses sind auch hier unter andern, die kaiserlich- königlichen und andere, hohe gesamte Belehnungen und die sämtliche Belehnung abermalen in Gemeinschaft ausgesetzet und vorbehalten worden. *)

Auch in dem, zwischen dem Herrn Herzog Friedrich und dem Herrn Herzog Albrecht, wegen des leztern seiner Landesportion zu Koburg, errichteten Hauptvergleich **) und

uns

*) Neues Saalfeldisches Receßbuch S. 19. §. XXI.

**) Am a. O. S. 126. §, XIX.

in dem, mit dem Herrn Herzog Bernhard, wegen seiner Hennebergischen Landesportion, eingegangenen Theilungsreceß *) ist die Samtbeleihung und die Mitbelehnschaft in Gemeinschaft behalten und die Linealsuccession in die Stämme, nicht undeutlich beliebet worden. Dieses nehmliche Principium begründet auch der S. Gothaische und Saalfeldische Liberationsreceß vom 6. September 1717 **) und der, an den nehmlichen Tag und in dem erstgedachten Jahr errichtete Nebenreceß. ***)

Da in denen nun folgenden Abhandlungen verschiedener, in dem herzoglichem Haus Sachsen sich ergebener, zum Theil lange anhaltende Irrungen veranlaßter Theilungen gedacht worden; so habe ich es nicht vor unschick-

*) das. S. 137. §. XXI.

**) das. S. 222. §. 8.

***) das. S. 205. §. 2.

schicklich erachtet, diese kurzgefaßte Abhandlung, welche nur meine Privatgedanken über diesen Gegenstand in sich enthält, statt einer Vorrede vorauszuschicken. Koburg den 28sten März 1787.

Geschichte
des
Herzogs Johann Kasimirs
zu Sachsen.

Die Geschichte überhaupt und die Geschichte eines jeden Landes insonderheit, würde zuverläßiger und vollständiger seyn, wenn von jeher das Leben und die merckwürdigen Handlungen derer auf einander gefolgten Regenten, von gleichzeitigen Schriftstellern mit aller Treue, aufrichtig und umständlich wären aufgezeichnet und der Nachkommenschaft hinterlaßen worden. Manche Lücke, manche Ungewißheit und auch manche Unrichtigkeit, welche Mängel den Geschichtsforscher so oft und so sehr irren, würde nicht entstanden seyn. Da, wo er jetzo nicht selten ganz im Dunckeln wandelt, oder doch wenigstens nur Muthmaßungen bey sich entstehen läßt, würde helles Licht sich selbst über seinen Gegenstand verbreiten, er würde die neuesten Begebenheiten aus den ältern erklären und so, die Geschichte seines Zeitalters, an die Erzälungen seiner Vorgänger leicht und geschickt anknüpfen können. Freilich finden wir wohl hie und da in so mancherlei Büchern zerstreuet, einzelne Nachrichten von den Lebensumständen dieses

und jenes großen Mannes, Helden und weisen Regenten aufbewahrt — aber da sie einzeln und in keiner Verbindung stehen; so sieht man nie, wie der Mann im Ganzen gedacht, nie warum er so und nicht anders gehandelt hat.

Das herzoglich Ernestinische Haus Sachsen hat von jeher der Welt die besten Regenten geschencket. Sie waren immer Muster der Gottesfurcht, des Heldenmuths der sanften und der klugen Regierung — und dennoch haben wir so wenige ausführliche Biographien von ihnen, wenigstens verdienen die, bey ihrem Hinscheiden und und solennen Beisetzungen entworfene Personalien, Lebensläufe und Ehrengedächtniße gar selten diesen Namen. Sie sind meistens mit so vielen altphilosophischen, theologischen und moralischen Denksprüchen durchwebet, mit so vielen Gleichnißen ausgepuzet, daß die Geschichte selbst dadurch verdunkelt wird. Von dieser erst angeführten Beschaffenheit, sind die von dem ehemaligen Hofprediger Johann Wagner aufgesezte Personalia Casimiriana und die von dem berühmten D. Johann Gerhard, in lateinischer Sprache auf den Tod des Herzogs Johann Kasimir zu Jena gehaltene — und unter der Aufschrift: Ehrengedächt-

dächtnis des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Kasimir Herzogen zu Sachsen rc. rc. in das Deutsche übersezte Lob- und Ehrenrede. Man muß sie selbst lesen — und dann wird man sich gar bald überzeugen, daß diese Schriften, wenn sie auch gleich eine und die andere gute Nachricht in sich enthalten, kein Lebenslauf und keine Biographie sind.

Gleichwohl erinnere ich mich nicht auser diesen, eine, seinem Leben eigends gewidmete Schrift gelesen zu haben — und doch ist dasselbe so thätig — so reichhaltig an guten und wichtigen Handlungen, daß es besonders beschrieben zu werden gar wohl verdienet.

Nach nun schon verfloßenen Jahrhunderten, verdanken ihm die S. Koburgischen Lande noch immer einen guten Theil ihres Wohlstandes. Noch stehen die von ihm aufgeführten, schönen Gebäude, welche der Stadt zur Zierde und dem allgemeinen Besten, zum immerwährenden Vortheil gereichen. Noch jezo sind seine ehehin gemachten Verordnungen und Anstalten ein Muster kluger Befehle, auf welchen die ursprüngliche innere Einrichtung des Staats ruhet, auf

welche nach nunmehro sich veränderten Umständen, neue Geseze gebauet werden und wodurch der Wohlstand der Unterthanen, auch jezo noch ungemein befördert wird.

Er war Gottesfürchtig, ohne abergläubisch zu seyn — nicht stolz und übermüthig, wenn ihm das Glück anlachte, geduldig wenn ihm das Schicksal verfolgte. Künste und Wißenschafen fanden an ihm einen Kenner, Beschüzer und Beförderer.

Hoher Muth und Herzhaftigkeit bezeichneten alle seine Handlungen, doch gab er auch gerne nach, wenn dadurch Friede befördert und erhalten werden konnte. Seine Beurtheilungskraft war stark, seine Regierung preiswürdig — zum Wohl der Unterthanen immer thätig und arbeitsam. Er war gerecht in seinen Aussprüchen, aber er belohnte lieber gute Thaten, als daß er böse bestrafte. Seine Unterthanen liebte und beschüzte er väterlich. Bündniße, Verträge und das, was er versprochen hatte, erfüllte er heilig. Bei alle dem war er doch auch Mensch und dahero nicht von allen Fehlern befreiet — aber diese machen nur den Schatten zum Gemählde, durch sie werden seine Tugenden nur desto sichtbarer.

Johann Kasimir, der Dritte von seinen Brüdern, ist auf dem damalen noch gestandenen Schlos Grimmenstein, am 12. Junius 1564. gebohren. 1564.
Er war der Sohn des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich des Mittlern zu Sachsen und der vortreflichen Elisabetha, einer gebohrnen Pfalzgräfin beim Rhein.

Sein Vater, getäuscht und hintergangen von jenem, in der Geschichte berüchtigten Wilhelm von Grumbach, welcher so viele Unruhen in dem römischen Reich angerichtet hat, befand sich eben dieser Verbindung wegen, schon zu jener Zeit, in einer ziemlich bedencklicheu Lage. Dieser Mann hatte den unglücklichen Herzog so hingerißen, daß alle, auch die freundschaftlichsten Vorstellungen, ja selbst kaiserliche, sehr ernsthaft gemeinte Befehle, keinen Eindruk auf ihn machten.

Seine beharrliche Anhänglichkeit an Grumbach bereitete ihm endlich eine lebenswirige Gefangenschaft. Kaum hatte Johann Kasimir das dritte Jahr seines Lebens erreicht, verlohr sein Vater die Freiheit. Entfernt von seinen Kindern, seiner Lande und seiner väterlichen Gewalt entsezt, wurde jener und sein Bruder Johann Ernst der vormundschaftlichen Aufsicht und Er-

ziehung anvertrauet. Die Vormundschaft über sie, hätte von rechtswegen und nach der Sächsischen Hausverfaßung, ihres Vaters Bruder, dem Herzog Johann Wilhelm und nach ihm, dem Kurfürsten zu Sachsen gebühret. Jener konnte aber dieselbe nicht übernehmen, weil er mit ihnen die Lande theilen mußte, und dieser hatte wegen der Gothaischen Kriegskosten, mancherlei Irrungen mit ihnen abzuthun. Dieses verhinderte ihn ebenfalls, sich der Vormundschaft alleine zu unterziehen. Daher kam es, daß dem Kurfürst August zu Sachsen, die Kurfürsten zu Pfaltz und Brandenburg, als Mitvormünder beigeordnet wurden. Ihre Mutter, durch das widrige Schicksal ihres Gemals ganz bewegt und niedergeschlagen, verlies traurig das Schloß Grimmenstein und begab sich mit ihren Kindern nach Eisenach, kurz darnach aber auf das, nahe dabei gelegene Schloß Wartenburg. Hier gab sie ihnen mit der grösten Treue und Sorgfalt die beste Erziehung. An ihrer Hand geleitet, lernten sie schon frühe, unter gar mancherley unangenehmen Ereignißen, Gott, Tugend und Religion
1570 kennen.

Das Schicksal, welches ihr Vater erleiden mußte, war freilich nach allen Umständen sehr

hart,

hart, aber es würde weder gerecht, noch billig gewesen seyn, wenn man seinen unschuldigen Kindern daßelbe hätte ganz empfinden laßen wollen. Die Vormundschaft sowohl, als auch die liebreiche Herzogin, ihre Mutter, nahmen sich der Sache sehr eifrig an.

Sie reiste selbst auf den zu Speier gehaltenen Reichstag und hatte das Vergnügen, daß ihre Söhne auf denselben in ihre väterliche Lande, gewißermaßen, denn die von denen Kaisern erhaltene Sächsische und andere Anwartschaften waren davon ausgeschloßen, wieder eingesetzet wurden. Kurfürst August bezeigte sich bei dieser Gelegenheit außerordentlich thätig und freundschaftlich. Damit die Landestheilung selbst, ohne alle Verkürzung und richtig vorgenommen werden möchte, ernannte zu diesem Geschäfte der Kaiser, den Markgraf Friedrich zu Brandenburg und den Landgraf Wilhelm zu Heßen, nebst einigen kaiserlichen Räthen, zu Kommißarien.

Diese erwählten zum Ort ihrer Zusammenkunft die Stadt Erfurth und schickten, so wie der Herzog Johann Wilhelm auch that, ihre dazu ernannte Subdelegirte dahin ab. *) Die

*) Wer diese gewesen sind, hat Müller im Sächsischen Annalen S. 159 namentlich angegeben.

Fürstlich Sächßischen Cammerbedienten, die Schößer, Jäger und dergleichen Personen mehr, wurden ebenfalls dazu erfodert. Sie musten die, zu diesem Endzweck dienende Rechnungen vom Jahr 1558. bis 1570. ingleichen die Erbbücher, auch andere dahin einschlagende Ackten und Nachrichten mit zur Selle bringen und nebst denen zugleich mit erfoderten Deputirten der Landstände, über die hie und da sich ergebene Zweifel, ausländliche Erläuterung geben. Der Anschlag derer Aemter selbst geschahe folgendermaßen; bei jedem Amt legte man die zwölfjärigen Rechnungen zum Grund. Sie wurden vorhero genau durchgangen, nach denen Erbbüchern und auch nach anderen Nachrichten hinlänglich geprüft, sodann wurde aus diesen Rechnungen und zwar bei einem jedem Amt insbesondere, von denen würcklichen jährlichen Einkünften, nach dem damaligen geringen Preis derer Naturalien sowohl, als auch von denen, auf einem iedem Amt haftenden Bürden, wobei iedoch Diener- und Beamten-Besoldungen nicht mitgerechnet worden, ein gemeines Jahr herausgezogen. Das, was nach Abzug dieser Bürden, von denen Einkünften übrig blieb, machte den Anschlag eines jeden Amts aus.

Diese

Diese Anschläge dienten statt eines Inventariums. Da sie aber von der gewöhnlichen Art, wie man zu inventiren pfleget, gar sehr abweichen; so muß zur Aufklärung des Begriffes, welchen man sich von dieser allerdings wichtigen Theilung zu machen hat, noch ein und das andere angeführet werden. Nicht nach dem wahren Werth der Substanzien, sondern lediglich nach dem damaligen Gehalt und nach dem, zu jener Zeit sehr geringen Preis der jährlichen Einkünfte selbst, wurde die Würdigung vorgenommen. Die verschiedenen Gattungen der Renten sind nur überhaupt und in Summa angegeben.

Die Dörfer, Höfe, Meyereien und Gütter, und auch die Censiten, welche diese und jene Einkünfte gewähren, ingleichen die Land- und Tranck-steuern sind im diesen Anschlägen nicht benennt. Daher läßt sich der angegebene geringe Werth ganzer Fürstenthümer und Aemter erklären, und wenn man eigentlich wißen will, was es vor eine Bewandnis damit hat, so muß man die einzelne Orte, in denen schon gedachten zwölfjährigen Rechnungen, aus welchen die Aemteranschläge genommen worden sind, selbst aufsuchen.

Dieses Geschäfte war allerdings wichtig und weitläuftig. Die dabey befindlichen Räthe und
1572. Rechnungsbeamte betrieben es zwar mit dem größten Eifer und doch hatten sie zu deßen Beendigung mehr denn fünf Vierteljahre nöthig. Kein der Sachenkundiger, wird diesen Zeitraum für zu weit ausgedehnt erachten. Pünctlichkeit und zuverläßige Gewisheit, waren bey diesem Theilungsgeschäfte zwey Haupterforderniße, und diese konnten ohne hinlängliche Untersuchung und Prüfung, ohnmöglich erlangt werden. Ueber einen jeden Anschlag wurden Erinnerungen gemacht und von der Kommißion wurde, auf vorhergegangene genaue Erkundigung aller dabei eingetretenen Umstände, gerichtlich entschieden, was in Ansaz gebracht werden könne, oder nicht?

Waren die Zweifel zu wichtig und zu erheblich, so berichteten sie deswegen an den Kaiser und erhielten ohne allen Zeitverlust, gemeßene Verhaltungsbefehle. *)

So-

*) Der durch verschiedene Schriften noch jezo berühmte Gail, war Referent in der Sache und hat dieselbe, durch seinen immer geschwinden Vortrag, sehr befördert

Sobald die Aemter-Anschläge vollkommen berichtiget und von denen kaiserlichen Kommißarien durch die feyerlichste Unterschrift und Besiegelung vollzogen wären, wurde zur Theilung selbst geschritten. Sie machten zwey Theile, den **Weimarischen** und den **Koburgischen**, liesen die Anschläge einer jeden Portion, zusammen in ein besonderes Buch heften und ertheilten nunmehro über diese Landessonderung selbst eine förmliche Entscheidung, oder nach dem eigentlichen Namen, unter den sie bekannt ist, einen kaiserlichen Kommißionsausspruch.

Nach diesem wurde im Verhältnis der Anschläge, einem jeden fürstlichen Theil, seine Erbgebürnis gerichtlich zugetheilet. Ein jeder, welcher ein auf die erstbeschriebene Art angeschlagenes Amt erhielt, bekam in- und mit demselben, zugleich die Landeshoheit und den ganzen Inbegrif sämmtlicher Regalien über dasjenige, was in den Gränzen des Amts selbst gelegen war. Die koburgische Portion bestunde in folgenden Aemtern; Weyde, Arnshaug, Ziegenrück und Sachßenburg, *) Volcken-

*) Diese vier Aemter waren damalen dem Kurfürst zu Sachsen, wegen der Gothaischen Execution, verpfändet und die Herzoge Johann Kasimir und Johann

Volckenroda, Koburg, Mönchroeden, Heldburg, Eisfeld, Amt und Stift Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf, Sonnefeld, Sonneberg, Saltzungen, Allendorf; Kraimberg, Gerstungen und Haus Breitenbach, Trefurdt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, sammt dem Stift und Reinhardtsbrunner Hof daselbst, ingleichen die Kollecktur zu Sälza. Hiernechst auch, jedoch nur zur Hälfte, das Geleit und Schuzgeld zu Erfurth und Nordhaußen. An Städten kamen auf diesen Theil, Weyda, Neustadt an der Orla, Poeßneck, Triplis, Auma, Ziegenrück, Koburg, Hildburghaußen, Rodach, Eisfeld, Römhild, Sonneberg, Heldburg, Neustadt an der Heyde, Ummerstadt, Schalkau, Saltzungen, Trefurt, Kreutzburg Eisenach, Walters-

hanns Ernst, erhielten bey dieser Theilung nur das Recht, sie wieder an sich lösen zu können. Bey der Hennebergischen Landestheilung 1660. wurden sie durch den, zu jener Zeit errichteten Receß, dem Herzog Moritz und seinen Nachkommen erblich überlaßen. B. G. Strüvens neueröf. Hist. pol. Archiv im 2ten Theil S. 207. u. w. Müller am a. O. S. 442. Der Receß selbst, in Lünigs Reichs Archiv, P. Sp. Cent II. S. 519. Kaiser Maximilians II. Kommißionsbefehl, wegen Würdigung dieser vier aßecurirten Aemter vom 6. Dec. 1570. ingleichen den Weydaischen Abschied vom 19. März. 1581. in welchen von der Würdigung dieser vier Aemter vornehmlich gehandelt wird, in J. A. Arndts Archiv der S. Gesch. III. Theil S. 339 u. 373.

tershausen und Gotha. *) Die Ritterdienste blieben bis auf weitere Zusammenkunft gemeinschaftlich, die Grafschaft Tonna wurde zu dem Amt Gotha geschlagen, auch die Grafen zu Schwarzburg, blieben in Gemeinschaft und die fürstlichen Gebäude wurden zur unparteiischen Würdigung verständiger Leute, ausgesezt. Auf den Fall, wenn man sich deswegen nicht würde vergleichen können, sollte es zur kaiserlichen Entscheidung ausgestellet seyn. Wegen Bezahlung der vorhandenen Schulden, wurde eine, der Sache gemäse Abrede genommen, desgleichen geschah auch wegen des Amts Allstadt, nicht weniger in Ansehung der, in Gemeinschaft behaltenen Universitaet, Hofgerichts und Consistorien. Auch wegen der gemeinschaftlichen Proceße, wegen des Unterhalts des **Herzogs Johann Ernst** Wittib, wegen der verseßenen Reichssteuern und wegen der Reichsbeiträge, machte man durch den aufgerichteten Receß vom 6. Nov. 1572. auf die Zukunft Einrichtung und Anordnung.

Die

*) Daher sind die Portionsbücher, welche noch immer bei denen fürstlich-sächßischen Theilungen zum Grund geleget werden, entstanden. Bei der 1699. im Hause Sachßen entstandenen Koburg- Eisenberg- und Römhildschen- so lange angedauerten Succeßionsirrung wurden dieselben 1720. recktificiret.

Die Vormünder des Herzogs **Johann Kasimir** und seines Bruders **Johann Ernst**, nahmen nunmehro wegen ihrer Pflegbefohlnen die Huldigung zu Koburg ein, verordneten den Graf **Burchhardt** zu Barby, zum Stadthalter und Regenten dieses Fürstenthums, bestellten denen beiden noch minderjährigen Prinzen, den Christoph von **Nießwitz** zum Hofmeister und den Magister Sebastian **Leonhard**, *) zum Lehrer.

Des unglücklichen Herzogs **Johann Friedrichs** Gemalin, hatte endlich von dem Kaiser die Erlaubnis erhalten, sich zu ihrem Gemal nach Oestreich begeben zu dürfen. Sie reiste dahin ab und ihre Prinzen begaben sich mit ihren Aufsehern nach Koburg. Hier wurden sie mit Freuden aufgenommen und erhielten den sorgfältigsten Unterricht in allen, einem Fürsten anständigen Wißenschaften und Künsten. Wie vortreflich derselbe gewesen seyn muß, läßt sich daraus abnehmen, daß auch andere Fürsten, Grafen und Herren, um solchen ebenfalls zu genießen, sich zu Koburg, eben als wenn eine Ritter-

*) Mit diesem M. Leonhard unterhielt der Herzog Johann Friedrich, während seiner Gefangenschaft einen gelehrten Briefwechsel. J. G. Gruners Beyträge zur Gesch. Joh. Fried. des Mittl. Herz. zu Sachßen S. 192.

terakademie daselbst aufgerichtet worden wäre, ein= gefunden haben. Unter diesen war der Herzog **Wilhelm** von Lüneburg, der Graf **Philipp Ernst** und sein Bruder **Georg** von **Gleichen**, Graf **Ernst** von **Höhnstein**, ingleichen Heinrich **Schenk**, Freiherr zu Trautenburg, und außer die= sen waren annoch achtzehen Edelknaben aus den angesehensten Geschlechten in Franken, Thürin= gen und Meissen gegenwärtig. *)

Der Kaiser ertheilte endlich zwar dem Her= zog **Johann Kasimir** und seinem Bruder, die, in den ersten Lehnbrief übergangene Anwartschaf= ten auf das Kurfürstenthum und gab ihnen zu= gleich die schriftliche Versicherung, daß sie zu der Erbfolge an Henneberg und Heßen ebenfalls zu= gelassen werden sollten, aber es war gleichwol eine zurücksetzende Bedingniß, unter welcher die= ses geschah. Erst dann, und nicht ehender, sollte dieses ihr erhaltenes, oder vielmehr nur erneuer= tes Recht gültig seyn, bis daß die anderen fürstli= chen Linien völlig abgestorben seyn würden. 1575.

Als

*) Des Hofpredigers Joh. Wagners personalia Casi= miriana.

Als ihre Vormünder über die, aus der Erfurther Theilung erhaltene Lande, die Lehen bei dem Kaiser empfiengen, wurde in dem, ihnen darüber ausgefertigten Lehnbrief nicht nur diese Bedingniß wiederholt, sondern es wurde auch des Vergehens ihres Vaters auf eine sehr empfindliche Art darinnen gedacht. *)

Diese und andere dergleichen erlittene Unannehmlichkeiten reizten sie inzwischen um so mehr an, sich durch eigene Kraft zu erheben und zu
1578. wichtigen Fürsten des Reichs auszubilden. Sie hatten durch den bishero genoßenen Unterricht bereits solche Fähigkeiten erlangt, daß sie eine Universität mit Nutzen besuchen und allda ihre edle Wißbegierde noch weiter befriedigen konnten. Hierzu erwählten sie die hohe Schule zu Leipzig. Als sie dahin abreisten, trauerten Koburgs getreue Unterthanen und beklagten diesen ihren Verlust mit Thränen. Ihr Aufenthalt zu Leipzig dauerte drei Jahre. Die schon vorher erlernte lateinische **) und auch die griegische Sprache sezten sie

*) Die daher gehörige Stelle selbst, beim Müller am a. O. S. 169.

**) Johann Kasimir war sogar ein lateinischer Dichter. Hönn Koburgische Historia 2 B. S. 198. woselbst

sie daselbst fort und übten sich ausserdem in allen denen Wissenschaften, welche ihrer künftigen Bestimmung und ihrem hohen Stand angemessen waren. Zwar hatten ihre Herren Vormünder Willens, beide Prinzen von Leipzig aus auf Reisen gehen zu laßen, damit sie auch fremde Sprachen erlernen, ihre Studien weiter fortsetzen und so, zur künftigen Regierung sich desto geschickter machen könnten. Man hatte hierbei seine Hauptabsicht auf Italien und Frankreich, allein die kursächsischen Räthe erinnerten, wie aus dem koburgischen Abschied vom Jahr 1582. zu ersehen ist, daß die beiden Herren Herzoge ihres Herkommens, Beruf und der damaligen Päbste Anordnung wegen, nicht wohl sicher und ohne große Gefahr, durch Italien reisen könnten. In Frankreich wäre allenthalben Aufruhr und Uneinigkeit, der Kalvinismus nähme mit Gewalt über Hand und junge Leute könnten gar leicht verführet werden. In Spanien tobte die päbstliche Inquisition, und es wäre dahero beßer, wenn man sie dieser Gefahr nicht aussezte. Hierbei blieb es auch und sie reisten dahero von Leipzig wieder nach Koburg zu- 1582.

selbst ein Brief in lateinischen Versen, welchen er an seinen Hrn. Vater geschrieben hat, nachgesehen werden kann.

zurück. Bald nach dieser ihrer Zurückkunft zeigte sich eine Gelegenheit, bei welcher Johann Kasimir, die sich erworbene Vorzüge seines Geistes in einer sehr glänzenden Gesellschaft kennbar machen und den wohlverdienten Beifall erhabener Personen erinnern konnte.

Kaiser Rudolf hielt, wegen derer damalen immer höher steigenden Religionsirrungen, seinen ersten Reichstag zu Augspurg. Der Kurfürst August zu Sachsen wohnte demselben in Person bei und unser Herzog begleitete ihn dahin. Hier zeigte er in allen seinen Handlungen so vielen Verstand, so viele Gegenwart des Geistes und eine so gute Beurtheilungskraft, daß selbst der anwesende Kaiser ihn vorzüglich lieb gewonnen, und daß alle gegenwärtigen Stände des Reichs, ihn besonders hochschätzten. Der Kurfürst August war ihm so gewogen, daß er ihm nach der Zeit seine jüngste Prinzeßin, Anna, zur Gemalin gab.

1583. Gleich zu Anfang des 1583sten Jahrs, hielten die kurfürstlichen Herren Vormünder einen Landtag zu Koburg. Es wurden zu demselben die vier Grafen zu Schwarzburg, die Grafen zu Gleichen, der Burggraf zu Kirchberg, die Aebte zu Banz und Langheim, ingleichen der zu Peters:

tersberg in Erfurth, überdieses aber 105 adeliche Vasallen und 20 Städte erfordert. Die Landschaft übernahm damalen 261028 fl. 12 gr. 4 pf. herrschaftliche Schulden zu bezalen und die Vormundschaft versprach, die noch auserdem bleibende mehr denn 303416 fl. betragende Paßiva, aus denen Landesrevenüen, nach und nach tilligen zu laßen.

Johann Kasimir vermälte sich nunmehro mit erstgedachter Prinzeßin Anna. *) Sie brachte ihm 30000 Rthl. Heyrathsguth zu, ihr wurden dagegen 60000 Rthl. zur jährlichen Wittumsnuzung ausgesezet und auf die Herrschaft, Schlößer, Städte und Aemter Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf und Eißfeld versichert. **)

*) In Ansehung des Vermälungstags und Jahrs, sind die sächsischen Geschichtschreiber verschiedener Meinung. Müller behauptet am a. O. S. 192. daß das Beilager am 16. Jenner 1586 gehalten worden, in denen personal. Casimir. wird der 4 December 1586. angegeben. Die Sache ist eben nicht von großer Erheblichkeit. Nach der am 18. Jenner 1586 von Johann Kasimir zu Dresden ausgestellten, in Arndts Archiv der sächs. Gesch. 1. Th. S. 375. nachzusehenden Morgengabsverschreibung, ist gleichwohl zu vermuthen, daß Müller recht haben möchte. Die Ehestiftung und Heyrathsverschreibung von 5. May 1574. ebendaselbst.

**) Arndt am. a. O. S. 385 u. 386.

Doch ein guter Theil dieser Versprechungen, konnte bei dem unglücklichen, weiter unten näher anzuzeigenden Schicksal der Prinzeßin, nie zur Erfüllung gebracht werden.

Bald nach dieser Vermälung segnete Kurfürst August diese Zeitlichkeit.

Die über Johann Kasimir und seinen Bruder zeithero geführte Vormundschaft hatte al-
1587. so ein Ende, zumal da die beiden Prinzen ihre Volljährigkeit bereits erreichet hatten, und sie erhielten nunmehro selbst an dem kaiserlichen Hof zu Prag, durch einige dahin abgeschickte Bevollmächtigte, die Beleihung ihrer Fürstenthümer und Lande.

Ersterer übernahm die Regierung für sich und im Namen seines Bruders, des Herzogs Johann Ernst, führte auch solche bis auf das Jahr 1596. alleine. *)

Sein

*) Auch in Ansehung des Jahrs, in welchen Johann Kasimir die Regierung angetreten hat, ist man verschiedener Meinung. Einige nennen das 1588ste Jahr, andere das Jahr vorher. Bei Zusammenhaltung aller Umstände ist das leztere das richtige. Müller am a. O. S. 195. Hönn am a. O. 2. B. S. 210.

Sein erstes Geschäfte war, daß er eine Kirchenvisitation durch das ganze Land anordnete. *) Zu eben derselben Zeit veranlaßte Kurfürst **Christian I.** wegen Erneuerung der, schon seit 1457. zwischen Sachsen, Brandenburg und Heßen bestandenen Erbvereinigung und Erbverbrüderung, eine Zusammenkunft zu Naumburg. **Johann Kasimir** wohnte derselben persönlich bei, und da diese Bundeserneuerung glücklich zu Stande gebracht wurde, verpflichtete er sich mit denen andern, hierbei intereßirten kur- und fürstlichen Personen zu deren Festhaltung, mittelst eines feierlichst abgelegten Eides. Die, unter der damaligen Grafschaft Schwarzburg gelegenen Dorfschaften, Gräfenau und Büchelohe, hatte schon in vorhergehenden Zeiten, Herzog **Wilhelm III.** zu Sachsen, mit guten Willen und Vorwißen ihres rechtmäßigen Herrn, **Heinrichs von Witzleben,** in seinen erblichen Schutz, Schirm und Verspruch genommen. Herzog **Johann Friedrich** der Mittlere hatte ein gleiches gethan, und nun ertheilten **Friedrich Wilhelm** und **Johann Kasimir** vor sich und ihre beiderseitige Brüder, diesen erstgedachten Gemeinden einen besondern Schutzbrief

*) Tenzelii Suppl. Hist. Goth. pag. 868. woselbst das Jahr des Regierungsantritts auf 1586. gesetzet wird.

darüber. Bei der 1572. vorgewesenen Landestheilung suchte man zwar alles auf das gründlichste zu behandeln, und so allen künftigen Irrungen vorzubauen, aber es waren zu viele Gegenstände zu berichtigen und das Geschäfte war zu weitläuftig, als daß diese gute Absicht ganz und auf einmal hätte erreicht werden können. Es musten dahero nothwendig manche Umstände bis zur weitern Behandlung ausgesetzet bleiben, und natürlicher Weise entstunden hieraus verschiedene Irrungen. Sie wurden aber ietzo zum Theil beigelegt, uud damit dergleichen künftighin vermieden werden möchten, wurden zugleich die, ehemals wegen dieser Vertheilung aufgerichtete Verträge, nochmalen erneuert und bestättiget.

Um das Kurhaus Sachsen, in Ansehung der, von dem Kurfürst August über die beide Prinzen geführte Vormundschaft, vollkommen sicher zu stellen, ertheilten die beiden Brüder dem Kurfürst Christian eine schriftliche Quittung deswegen.

1590. Der Herzog Johann Ernst, hatte zwar Willens, nunmehro, wo nicht eine Erbtheilung zu verlangen, doch wenigstens ebenfalls an der Regierung Theil zu nehmen, aber Herzog Friedrich Wilhelm vermittelte es, daß Johann Kasimir,

simir, nach einem, deswegen errichteten, von dem gefangenen Herzog genehmigten Vertrag, dieselbe noch fünf Jahre lang alleine, jedoch im gemeinschaftlichen Namen fortführte. Er überlies dagegen seinem Bruder einige Aemter und zwar das Amt, Kloster und Stadt Kreutzburg, Gerstungen, das Haus Breitenbach, Volckenroda und die Kollectur zu Langensaltza. *) Diese wurden ihm zu seinem fürstlichen Auskommen eingeräumet und überwiesen. Damit derselbe einen eigenen Hofstaat anrichten konnte, erhielt er über dieses 5000 fl. an Geld, einiges Silbergeschirr und noch andere Geräthschaften, wie ihm denn zugleich die Erbauung eines Schlosses zu Kreutzburg, wo er seine fürstliche Residenz und wesentliches Hoflager haben könnte, zugesichert wurde. Daferne er aber sich zu Gerstungen behelfen würde, sollte eine neue Kirche daselbst erbauet und um die Behausung des Schössers gehandelt werden. Aus dem sogleich anzuführenden anderweiten Vergleich aber ist zu ersehen, daß diese Zusicherungen nicht

*) Müller behauptet am a. O. S. 203. daß Herzog Johann Ernst, bei dieser Gelegenheit auch Mark-Suhla erhalten habe. Allein der 1590 errichtete, in G. A. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, im 3. Th. S. 400 u. f. abgedruckte Vertrag belehret uns, daß Johann Kasimir, sich diesen Ort aus dem Amt Kreutzburg ausdrücklich ausgezogen hat.

in Erfüllung gebracht worden sind. Denn da *) der Herzog Johann Ernst mit denen ihm überwiesenen Aemtern nicht auslangen konnte, wurde ihm durch einen anterweiten Vergleich vom Jahr 1593, annoch das Amt Creinburg überlaßen.

Eben in dieser Urkunde klagt derselbe, daß das Schloß und Haus Kreuzburg noch immer nicht gebauet wäre, daß er sich bisher des Hauses Mark-Suhla mit nicht geringer Ungelegenheit bedienen müßen, und daß er daselbst auf einem Dorf unverwahrt zu sitzen, sich genöthiget sehe. **)

Der Kaiser war in in einem blutigen, längst vorausgesehenen Türkenkrieg verwickelt, durch das Absterben des Kurfürsten Christians I. war das Kreisobristenamt erlediget worden, und in Ansehung der Münze, war ein gemeinschaftlicher Schluß zu faßen. Um diese Gegenstände in hinlängliche Ueberlegung zu nehmen, kamen die Gesanden der obersächsischen Kreisstände, zu Leipzig zusammen. Der Her-

*) Galeti in der Gesch. Türingens im 5 B. S. 286. setzet 50000 fl. am baaren Geld, aber der erstangeführte Vertrag enthält nur 5000 fl. und dieses ist auch wahrscheinlicher als jenes.

**) Arndt am a. O. S. 408. u. f.

Herzog Johann Kasimir schickte sein'n Kanzlar, Michael Wirth dahin. Man verwilligte dem Kaiser Hundert Tausend Reichsthaler zu Führung des Kriegs wider die Türken. Koburg und Weimar trugen hierzu 11808 Rrthl. bei.

Schon 1580 hatten die fürstlichen Erhalter der Gesamtuniversität Jena, zu ihrem desto bessern Aufkommen, die sogenannte Utzbergische Zinsen, nebst der Vikarei zu Rastenberg, aus Gnaden zugeeignet. Rastenberg ist eine kleine, in dem Weimarischen Amt Hardisleben gelegene Stadt und das Vikareigut bestehet aus zwei Hufen Landes, einem Holzflek von 8 Ackern, aus zwei Häusern in der Herrngaße und aus einem Weinberg. Die Akademie verpachtete anfänglich diese Grundstücke, aber sie fand ihren Vortheil nicht dabei. Die Pachter verwalteten sie eben nicht zum besten und die Pachtgelder wurden auch nicht ordentlich entrichtet. Unter diesen Umständen sahe sich die Akademie vermüßiget, solche zu verkaufen. Der S. weimarische Rath, Dietrich Vizthum von und zu Eckstädt erhielt sie vor 8000 fl. Kaufgeld, als ein Mannlehn. Er muste sich noch über dieses anheischig machen, jährlich 1 Rthl. Erbzins, dann den Kaufhandlohn zu fünf von Hundert und bei jedem Sterbefall einen Schreib-Schilling zu bezalen. In

die-

diesen Kauf willigte Johann Kasimir, iedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß die 8000 fl. Kaufgeld, als ein beständiges Kapital auf das Ritterguth Eckstädt versichert und daß daßelbe, ohne der Herrschaft Vorwißen, nicht aufgenommen, oder anderweit verwendet werden sollte. *) Verschiedene von Adel hatten mit ihren eigenen und auch mit einigen Amtsdorfschaften, ingleichen der Stadtrath mit der Bürgerschaft zu Gotha, wegen mancherlei Rechte und Privilegien, viele Irrungen und lange schon angedauerten Streit. Zu deren Beilegung ernannte er einige Commißarien, welche endlich, nach vieler angewendeter Mühe, diese Strittigkeiten in der Güte beilegten. **) Es erfolgte dabei eine Entscheidung dieser
1593. Irrungen, welche unter dem Namen **Landgebrechensabschied** bekannt ist. ***) Er dienet noch jezo in dem Fürstenthum Gotha zu einer beständ-

*) A. L. C. Schmid zuverläs. Unterr. von der Verf. der H. S. Gesamtakademie zu Jena S. 72 u. 74.

**) Casp. Sagittarii Histor. Gotha. Cap. II. §. XLIV. p. 23. et Tenzelii Supplem. reliqua Hist. Gothan. p. 867 et 870.

***) Dieser ist aber nicht mit dem Landgebrechensabschied vom Jahr 1531. welcher nur das Fürstenthum Koburg zum Gegenstand hat, von dem Kurfürst Johann zu Sachsen errichtet und daselbst Sonnabends nach Crucis Exaltationis beschloßen worden, zu verwechseln.

ständigen Richtschnur, nach welcher die vorkommenden Irrungen entschieden werden.

Seine, mit der Prinzeßin Anna vor sieben Jahren vollzogene Vermählung, war äußerst unglücklich und veranlaßte die traurigste Begebenheit. Es sey nun, daß beider Denkungsart sich einander gar nicht gleich war, daß sie Freuden und rauschende Vergnügungen, er aber Ernst und Geschäfte liebte, oder es sey auch, daß diese Verbindung mehr aus politischen Gründen, als aus Neigung geschloßen wurde, vielleicht, daß Johann Kasimir, wegen der Gefangenschaft seines Vaters, noch immer auf das Kurhaus Sachsen ungehalten war; so ist doch auf jeden Fall gewiß, daß er das nicht vor sie empfand, was er billig hätte empfinden sollen. Er achtete sie wenig und sorgte gar nicht dafür, ihr das Leben angenehm zu machen. An dem Hof ihres Vaters, den sie nur erst verlaßen hatte, herrschte Pracht, und ein Vergnügen wechselte mit dem andern ab, ihre jezige Lebensart war zu eingeschränkt, und für ihre Jugend zu einfach. Diese schnelle Veränderung war zu unerwartet für sie, und traurig war die Lage, in welcher sie sich befand;

Natürlich bemächtigte sich Verdruß und Mißmuth ihrer Seele und eine jede Gelegenheit, wo sie sich zerstreuen konnte, war ihr sehr willkommen. Und doch würde sie endlich ihrem Schicksal nachgegeben, ihre Leidenschaften umgestimmet und ihrem Gemahl sich gefällig zu machen gesucht haben, hätte sich nicht eben damals ein herumirrender Italiener, **Hieronimus Scotus** an dem Hof des Herzogs aufgehalten. Dieser gab vor, daß er eine Kenntniß von übernatürlichen Dingen habe, und wußte sich durch mancherley Spiele seiner Wißenschaft, die besondere Gunst dieser Fürstin zu erwerben. Mehr wohl zum Zeitvertreib und um die Langweile zu verschäuchen, als aus andern Absichten, lebte sie mit ihm in einer gewissen Vertraulichkeit. Scotus war zu verschlagen und zu arglistig, als daß er nicht unangenehme Folgen, wegen des, mit der Herzogin gepflogenen genauen Umgangs, hätte zum Voraus sehen sollen. Er dachte auf Mittel, sich noch in Zeiten vom Hof zu entfernen. Um diese seine Absicht desto leichter ausführen zu können, verschafte er der Herzogin neue Verbindungen und Bekanntschaften, er bereitete aber eben hierdurch ihr und dem, aller Beschreibung nach, edeldenkenden Ulrich von **Lichtenstein** das größte Unglück.

Daß

Daß von diesen beiden unterhaltene Geheimniß einer zu engen Vertraulichkeit, wurde entdeckt. Die Folge davon war, Ehescheidung und ewige Gefangenschaft.

Ich eile über diese tragische Scene hinweg, und beruffe mich auf die unten angeführte Schriftsteller, welche hiervon weitläufiger gehandelt und zum Theil ihre Erzälungen mit Urkunden belegt haben. *) Es ist übrigens eine offenbare Fabel, was man von ihrer Aussöhnung mit ihrem Gemal, welche lange nach ihren beiderseitigen Tod geschehen seyn soll, träumet, und sie verdient nicht, hier besonders angeführt zu werden. **) Er vermälte sich annoch bei Lebzeiten dieser seiner von ihm abgeschiedenen Gemalin, 1599. zum zweitenmal mit **Margaretha**, des Herzogs **Wilhelm** des

*) Galleti am a. O. S. 291. u. f. von Hellfeld Beitr. zum Staatsrecht und der Gesch. von Sachsen S. 1-62. *Ludolff* de iur. femin. illuſtr. App. l. p. 72. *Struvii* iurisprud. her. P. IV. C. III. §. I. §. XXXIII. et C. III. S. II. §. XXV. Merkwürd. und auserl. Gesch. von dem berühmten Landgraf: zu Thür. XVI. cap. S. 186. Gesch. von der Landgrafschaft Thüringen edit. incaſtr. S. 186.

**) Unterred. von dem Reich der Geister ꝛc. 2. B. X. St. S. 319. Hennigs von Geistern und Geistersehern, S. 564 und 589.

des jüngern zu Braunschweig Tochter. Bei dieser Gelegenheit lies er eine sich sehr selten gemachte, auf seine beide Vermälungen anspielende Münze schlagen, welche **Köhler** in seinen Münzbelustigungen, *) in Kupfer abstechen lassen und umständlich beschrieben hat. Sie zeichet seiner lezten Gemalin zur Ehre, der erstern aber zur Demüthigung.

Diese starb mit vieler Gelaßenheit und Auferbauung 1613. auf der Veste Koburg. Ihr Leichnam wurde nach Sonnefeld gebracht und daselbst Standesmäßig beygesetzet. *) Jene überlebte den Tod ihres Gemals, verlies erst 1643. im siebenzigsten Jahr ihres Lebens auf der Veste Zell im Lüneburgischen, diese Welt und wurde daselbst eingesenket. Aus beiden diesen fürstlichen Ehen erfolgte keine Nachkommenschaft, obschon die leztere sehr vergnügt und friedlich gewesen ist.

Elisabetha, des Herzogs **Johann Friedrichs** des Mittlern so treue Gemalin, endigte ihr, auf

*) 16. Theil, S. 28-32.

**) Kransens S. Hildburgh. Kirchen- Schul- und Landeshistorie IV. Theil S. 353. woselbst auch ihre Grabschrift befindlich.

auf 54. Jahre gebrachtes mühseliges und kummervolles Leben, nachdem sie sich 22. Jahre, freiwillig bei ihrem Herrn in seiner Gefangenschaft aufgehalten hatte, zu Neustadt in Oestreich. Das Jahr darauf folgte ihr der Herzog, ihr Gemal selbst zu Stever, einem in Lande ober der Ens gelegenen Städtigen, wohin er, wegen des damaligen Türkenkriegs von Neustadt aus, war gebracht worden, in die Ewigkeit nach. **Johann Kasimir** hatte sich zwar alle Mühe gegeben, ihn aus seiner Gefangenschaft zu befreien, war selbst deswegen nach Wien gereist, hatte öfters deswegen an den Kaiser geschrieben und sehr wichtige Vorstellungen gethan, allein er konnte seine Absicht nicht erreichen. Ihm blieb dahero nunmehro weiter nichts mehr übrig, als für deßen standesmäsige Beisetzung zu sorgen. Er suchte bei dem Kaiser nach, daß deßen Leichnam nach Koburg gebracht und daselbst an die Seite seiner verstorbenen Gemalin gesetzet werden möchte. Dieses wurde ihm in sehr gnädigen Ausdrücken gestattet. *) Um auch noch nach seinem Hinscheiden öffentlich zu bezeugen, wie hoch er seine fürstliche Aeltern geschätzet, wie werth sie ihm gewesen und wie nahe ihm dieser Verlust gehe, lies er ihnen in der

St-

*) Die Antwort selbst bei dem Müller am a. O. S. 172.

St. Moritzkirche zu Koburg ein kostbares, noch ganz unversehrt da stehendes Epitaphium von Alabaster errichten. *)

Er reiste auf den Reichstag nach Regensspurg und ritt mit denen Kurfürsten von Mäynz und Trier, auch andern Fürsten des Reichs, dem Kaiser eine Stunde weit bis zu dem Dorfe Bach entgegen. Dieser Einzug des Kaisers ist für iene Zeiten sehr charakteristisch, an dem unten angezeigten Ort beschrieben. **)

1596. Die fünf Jahre, auf welche Herzog **Johann Ernst**, seinem Bruder die Regierung allein überlaßen hatte, waren nunmehro verfloßen, und er errichtete zwar mit demselben einen anderweiten Vertrag, nach welchem **Johann Kasimir** noch fernere sechs Jahre die gemeinschaftliche Regierung behalten und jenem, außer denen schon im Genuß gehabten Aemtern, das Amt, Stift und Stadt Eisenach, wie auch die Land- und Tranksteuern einräumen sollte. Aber sie änderten noch in

*) Meine Hist. Statist. Beschr. des Fürstenth. Koburg I. Th. S. 133. die dazu gehörige Inscription im 2 Th. S. 65. Schade ist es, daß bei der Renovation der Kirche, dieses Monument mit bunten Farben ausgemalt worden ist.

**) D. F. Dom Häberleins neueste teutsche Reichsgeschichte im 18. Band, S. 198.

in diesem nemlichen Jahr ihre gemachte Einrichtung und verglichen sich wegen einer erblichen Landestheilung mit einander. Der jüngere Bruder erhielt zu denen bereits innen gehabten Aemtern, das Amt, Kloster, Stift und Stadt Eisenach, das Amt und die Stadt Kreutzburg mit Mark-Suhla, das Amt Gerstungen und das Haus Breitenbach, das Amt Kreinberg, das Amt Volckenroda, die Kolleckturr zu Saltza, das Amt und die Stadt Saltzungen, das Kloster Allendorf, das Amt Lichtenberg mit der Stadt Ostheim, das halbe Amt und die Stadt Alstädt mit allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen, Land- und Trankſteuern und mit aller landesfürstlicher Hoheit.

Johann Kasimir behielt dagegen vor sich alle übrige fränkische und thüringische Lande. Er übernahm dabei alle Reichs- und andere Bürden, die ordentliche und außerordentliche Steuern, die Unterhaltung der Universität Jena und des Hofgerichts, ingleichen des Kammergerichts, nicht weniger die Stipendiaten, den Appellationsrath, die Zehrung auf denen Reichs- Kreis- Deputations- Visitations- Probations und anderen Tagen. Zugleich machte er sich auch anheischig, alle vorhandene Schulden nach und nach zu bezalen, bedunge sich aber dabei das Recht des Sitzes und der Stimm- Ablegung auf dem Reichstag, allein zu besorgen.

 Beson-

Besonders ist es allerdings, daß dieser sein Antheil nicht namentlich, sondern nur überhaupt in jenem, zu Eisenach aufgerichteten Theilungs-Vertrag angegeben worden. Die ihm zugetheilten Lande laßen sich jedoch sehr leicht und mit vollkommener Gewisheit bestimmen, wenn man des Herzogs Johann Ernst, seinen Antheil von denenjenigen Landen und Aemtern, welche beide Brüder aus der 1572 zu Erfurth vorgewesenen Theilung zusammen erhalten haben, abziehet. Einige *) wollen behaupten, daß bei dieser Theilung keine Gleichheit wäre beobachtet worden, indem der koburgische Theil 44742 fl. 12 gr. und der Eisenachische nur 23232 fl. 1 gr. an jährlichen Einkünften ertragen hätte.

Dieses kann wohl richtig seyn, allein die von Herzog Johann Kasimir mit übernommenen Schulden, ingleichen die nur erst angezeigten Reichs- und Kreisbürden, welche er alleine übernommen hat, müßen bei dem koburgischen Antheil, ebenfalls in Anschlag gebracht werden und dann möchte sich die ganze Theilung der Gleichheit ziemlich nähern.

Wenigstens ist es gewis, daß man bei derselben sehr vorsichtig und pünktlich gehandelt hat. Nachdem alles in Ordnung und zu Stand gebracht

*) Unter andern Galleti am a. O. S. 290.

bracht war, kamen die beiden fürstlichen Brüder in dem Zollhof zu Koburg zusammen, verlasen und verglichen im Beisein ihrer Räthe, die darüber ausgefertigte Urkunden gegen einander und erklärten alsdenn erst, da nirgends ein Verstoß sich gefunden hatte, dieselben für richtig und gültig. Daß die dabei gebrauchten Räthe, sich die Rechte und die Beförderung des Nutzens ihrer Herren, mit vielen Eifer angelegen seyn laßen, ist daher begreiflich, daß der berühmte Rechtsgelehrte, der damalige Eisenachische Kanzler D. **Kniehen**, sich sogar bei dieser Gelegenheit, gegen den Herzog **Johann Kasimir** mit unziemlichen Reden vergangen hat.

Er war bei jener Zusammenkunft im Zollhof mit gegenwärtig und bei dem Herzog **Johann Kasimir** befand sich der koburgische Kanzler **Scherer**.

Dieser muste ienem seine Ungebühr verweisen und der Herzog versicherte hierauf demselben, daß wenn er hinführo zur Erhaltung eines guten Vernehmens, das Seinige beitragen und sich gegen ihn und seinen Bruder getreulich betragen würde, alles vergeßen und verglichen seyn sollte. Er sagte nach damaliger redlicher deutscher Art, zu ihm: darauf wollen wir euch unser Faust geben. Beide Brüder meinten es überhaupt bei diesem Geschäfte sehr aufrichtig miteinander und

gaben hiervon den deutlichsten Beweis in jener öffentlichen Zusammenkunft. Bruder, sagte Herzog Johann **Kasimir**, weil wir nun gänzlich und zu Grund verglichen sind, so will ich dir hiermit meine Hand an Eidesstatt geben, und zusagen, daß ich allen demselben, wie es verglichen und abgelesen worden ist, nachkommen will. Ich versehe mich, du werdest deines Theils auch dergleichen thun, und Herzog **Johann Ernst** versprach dieses Nehmliche. *)
1597.

Diesen nur erst angeführten Erbtheilungsvertrag bestätigte der Kaiser und es ist merkwürdig dabei, daß in der Bestätigungsurkunde das, was die Religion betrift, davon ausgeschloßen worden ist. Die damaligen Zeiten wurden immer bedenklicher und die Religionsirrungen hatten auf das politische System einen mächtigen Bezug. Ein Theil der Reichsstände suchte mit Ernst und Eifer den Katholicismus aufrecht zu erhalten, der andere Theil unterstützte mit eben so vieler Theilnehmung die Reformation und sorgte vor ihre festere Begründung und weitere Verbreitung. Beyde Brüder hatten sich dahero durch den errichteten Erbtheilungsreceß in gleicher Absicht wech-

sel-

*) Hönn S. Coburg. Hist. II. B. S. 225.

selseitig versprochen, daß sie Pfarrer, Prediger und Kirchendiener in guten Schutz nehmen und daß ein jeder in seinem Lande, durch gelehrte Geistliche und weltliche Räthe öftere Visitation, damit keine falsche, aufrührische Lehre und keine Secten einreisen, dagegen aber ein erbares, gottesfürchtiges Leben und Wandel geführet werden möchte, anstellen laßen wollte. Der Kaiser war natürlicher Weise denen katholischen Ständen ergebener, wenigstens war es ihm zu bedenklich, Verträge, welche seiner Religion entgegen waren, öffentlich zu billigen und zu bestätigen. Er bediente sich, um auf keiner Seite anzustoßen, des noch sehr gemäßigten Ausdrucks: jedoch die darinnen angezogene Pfarr- und Schulbestellungen, auch was dem Religionswesen anhängig, an seinen Ort stellend. *)

Johann Kasimir nahm nunmehro die Erb- und Landeshuldigung wegen des Fürstenthums Koburg, in den Städten und auf dem Land ein, reiste auch selbst nach Eisenach und wohnte der Landesüberweisung an Herzog Johann Ernst, persönlich bei. **)

*) Müller am a. O. S. 220.

**) Hönn am a. O. II. S. 222.

In seinen eigenen Landen lies er gar mancherlei ansehnliche Gebäude errichten. Eines seiner vorzüglichsten ist die sogenannte Kanzley, oder die, am Markt gelegene Regierung. Sie ist nach italienischer Baukunst aufgeführet, nimt eine ganze Seite des Markts ein und ist noch jetzo der Ort, wo Recht und Gerechtigkeit gesprochen, und einem jeden, welcher seine Klage daselbst anbringt, mitgetheilet wird. Auf dem obersten Theil derselben, stehen verschiedene steinerne Statüen. Sie enthält zwei große Säle und verschiedene Zimmer zu denen Regierungs- Konsistorial- und Kommißionssitzungen, zu Aufbewahrung der Bibliothek und außer einer Versetz- und Kanzleystube, noch mehrere Zimmer und Kammern. Das zu Weimar befindlich gewesene Appellationsgericht war bishero gemeinschaftlich, aber Johann Kasimir und Johann Ernst sagten sich bei ihren Vettern, weimarischer Linie, davon los. Vielleicht um ihre Empfindlichkeit hierüber zu erkennen zu geben, kündigten diese dagegen, jenen die Gesamtuniversität und das Hofgericht zu Jena auf. Es wurde nunmehro zu Koburg, woselbst schon in der Mitte des funfzehenden Jahrhunderts, eine solche Gerichtsstelle, vorhanden gewesen, ein besonderes Hofgericht angeordnet. Der Jenaische, seiner gründlichen Wißenschaft wegen,

noch

noch jetzo berühmte Rechtsgelehrte D. Peter Wesenbeck, erhielt zu demselben den Ruf als Ordinarius. Auser ihm wurden annoch drei Docktoren der Rechte, ein Protonotarius und ein Gerichtsschreiber dabei angestellet. Diese Personen machten zugleich auch den Schöppenstuhl aus. *)

Beide diese Gerichtsstellen wurden 1598. eröfnet und in diesem nemlichen Jahr erschien auch eine, durch den Druck bekannt gemachte Hofgerichtsordnung. 1598.

Unter andern war darinnen festgesetzet, daß keine Sache unter 60 fl. am Werth, weder per viam simplicis querelae, noch auch appellationis, an daßelbe gebracht werden solle. Auch dem Schöppenstuhl wurden gewiße Gesetze und eine besondere Ordnung vorgeschrieben. Hauptsächlich wurde denen Beisitzern deßelben zur Pflicht gemacht, daß sie die am Kammergericht zu Speyer rechtshängige, die beide Herzoge betreffende Sachen, sich besonders angelegen seyn laßen und der fürstlichen Regierung in wichtigen Angelegenheiten beiräthig seyn, auch dieselbe allenthalben mit

 Rath

*) Müller am mehr a. O. S. 222. Hellfelds Gesch. der Hofgerichte in Sachs. S. 165-171.

Rath und That unterstützen sollten. Das Hofgericht und der Schöppenstuhl hielten ihre Sitzungen auf dem Rathhaus zu Koburg in besonders dazu angewiesenen Zimmern, welche noch zu sehen sind, und bis jetzo den Namen von ihrer damaligen Bestimmung beibehalten haben.

Es war eine alte, von dem herzoglichen Hause Sachsen dem Rath zu Weißenfels ertheilte Begünstigung, deren Ursprung und Veranlaßung ich nicht anzugeben weis, daß die dasigen Bürger ihre Kaufmannswaaren und Gütter, Zoll und Geleitsfrei, durch das Fürstenthum Koburg fahren dürfen. Ob nun schon diese Befreiung nach der Zeit sich verlohren haben mag; so ist sie doch dem erstgedachten Stadtrath von dem Herzog **Johann Kasimir** damalen von neuen bestätiget worden.

Er selbst hatte verschiedene Irrungen mit seinen Vettern, denen Herzogen, **Friedrich Wilhelm** und **Johann** zu Weimar, welche sich noch von der Haupttheilung zu Erfurth herschrieben. Sie hatten zwar verschiedene Verträge deswegen unter sich errichtet, aber eben diese gaben auf beiden Seiten zu mancherlei Mißverstand Anlaß. Das ist nicht selten, zumal im Haus Sachsen

der

der Fall, daß durch ehemalige Vervielfältigung der Receße und Verträge, die dabei habende gute Absicht verfehlet und daß statt Streitigkeiten zu beseitigen, neue dadurch erreget worden. Johann Kasimir, der gerne mit jedermann, hauptsächlich aber mit seinen nahen Anverwandten ein gutes freundschaftliches Vernehmen unterhielt, machte sich es zu einem besonderm Geschäfte, diese Irrungen so beizulegen, daß auch der Keim derselben, gänzlich ersticket werden möchte. Eben deswegen hatten die fürstlichen Häuser Sachsen Weimar und S. Koburg, im Jahr 1598 einige Räthe nach Erfurth abgeschicket, welche zwar eine gewiße Abrede, wie die annoch vorgewaldteten Irrungen verglichen und abgethan werden könnten, unter sich festgesetzet hatten, aber der Vergleich selbst kam nicht zu Stande. Endlich begaben sich beide fürstliche Theile in selbst eigener Person nach Suhl und vereinigten sich wegen der noch strittig gewesenen Punkte.

Die Hauptirrungen waren, daß die Herzoge von Koburg behaupteten: obschon der Kaiser dem Herzog Johann Wilhelm, das Vorgangsrecht in denen Anfällen des Kurfürstenthums Sachsen, der Landgrafschaft zu Heßen, und der Grafschaft Henneberg verliehen habe, so hätte solches gleich-

wohl

wohl mit Recht nicht geschehen können, indem ihr hochseeliger Vater, Herzog **Johann Friedrich**, seinen Söhnen erstgedachte gesammte Lehnschaften zum Nachtheil nicht hätte verwürken können. Diese Lande wären dazumal noch nicht in seinem Besitz gewesen, unter bloser Anwartung und gesammter Hand aber sey ein großer Unterschied. Aus diesem Grund verlangten sie, daß bei künftig sich ergebenden Fällen, die jura sanguinis und die aequalitas Successionis in Acht genommen werden möchte. Von dieser ihrer Behauptung stunden sie dermalen wieder ab, und überliesen dem herzogl. Hause S. Weimar die vorzügliche Succeßion an Kur-Sachsen, Heßen und Henneberg. Hiernechst waren die Reichs- und Kreissteuern noch nicht vollkommen verglichen, auch wegen Raniß hatte man besonders verschiedene Meinungen geheget. Um diese Mißverständniße zu beseitigen, wurde der Steuerpunkt, auf richtige Abrechnung gestellet. Die alten Resten bis 1567, wurden beiden fürstlichen Linien zugleich- diejenigen aber, welche unter der Regierung des Herzogs **Johann Wilhelm** gewürket worden, denen beiden Herzogen von Weimar, **Friedrich Wilhelm** und **Johannsen**, alleine zugerechnet. Vom Jahr 1572 an, muste ein jeder Theil die Anlage seiner Portion, selbst übernehmen.

Sie

Sie hatten sich auch noch verschiedene, bei der Landestheilung vorgegangene Portionsmängel einander zu vergüten, so, daß die beiden Herzoge zu S. Weimar, denen Herzogen zu S. Koburg, 1430 fl. jährlicher Abnutzung schuldig verblieben. Dagegen hatten jene diesen, ansehnliche Summen zu Erhaltnng des Amts Crainberg, vorgeschoßen und sie wurden dahero einig, daß S. Koburg vor seine gänzliche Abfindung 28600 fl. erhalten sollte, iedoch muste sich dieses fürstliche Haus das, was S. Weimar demselben vorgeliehen hatte, davon abkürzen laßen.

Andere von geringer Erheblichkeit gewesene Irrungen, wurden gegen einander aufgehoben, wegen der 40. Ritterpferde der Grafschaft Schwarzburg aber versprachen sie sich gemeinschaftlichen Beistand. Die Schwarzburgischen und Erfurthischen Lehen blieben, so wie die hohe Schule zu Jena, in fernerer Gemeinschaft. *) Alle Urkunden und Nachrichten wurden demjenigen, der das Amt, welches sie betroffen, besaß, zugestellet, alle kaiserliche Privilegien und Begnadigungen aber,

*) Hönn am a. O. II. B. S. 228. Der Vertrag selbst in Arndts schon angeführten Archiv 3. Th. S. 412. u. f.

aber, welche das Gesammthaus Sachsen angehen, wurden in einem Gewölbe zu Weimar, gemeinschaftlich aufbewahret, wozu Koburg einen Schlüssel bekam. Auf solche Art waren nunmehro alle noch vorgewaltete Mißhelligkeiten beseitiget. Auch die zwischen **Johann Kasimir** und **Johann Ernst**, vorgenommene Ländertheilung war friedlich und vollkommen berichtiget, sie suchten daher bei dem Kaiser **Rudolf** II. um die Beleihung ihrer Lande nach und erhielten auch solche durch einige, nach Pilsen abgeschickte Räthe und zwar ein jeder besonders über seine erhaltene Landesportion. *)

In dem westphälischen Kreis und sonsten, hatte sich ein räuberisches Volk versammlet und übte an vielen Orten erschreckliche Gewaltthätigkeiten aus. Zu Abwendung dieses Unfugs, befahl
1600. unser Herzog **Johann Kasimir** durch ein öffentlich bekannt gemachtes Mandat, daß man sich in denen Koburgischen Landen wider daßelbe gerüst und in Bereitschaft halten, und daß sich auch Niemand in fremde Kriegsdienste begeben sollte.

Das

*) Müller am a. O. S. 224. woselbst die ganze Beleibung und wie es dabei zugegangen, umständlich beschrieben worden ist.

Das Amt Königsberg in Franken, war schon im Jahr 1400 von dem Bischof **Gerhard** zu Würzburg käuflich an Sachsen gediehen. 1547 wurde es dem Kurfürst **Johann Friedrich**, nachdem er die Schlacht bey Mühlberg, verlohren hatte, abgenommen und dem Markgraf **Albrecht** zu Brandenburg zugeeignet. Dieser verkaufte es 1551 an den Kurfürst **Moritz** zu Sachsen. Er besaß aber solches nicht lange; indem er es in den darauf folgenden Jahr, dem Bischof **Melchior Zobel**, käuflich wieder zurükgab.

In dem Naumburger Vertrag vom Jahr 1554 erhielt unter andern der gebohrne Kurfürst **Johann Friedrich** zu Sachsen das Ablösungsrecht dieses Amtes.

Herzog **Johann Wilhelm** bediente sich 1569 deßelben und lösete es von dem Bischof **Friedrich** von **Wirsberg** zu Würzburg, wieder an sich. Bey dieser Einlösung sowohl, als auch schon vorhero, hatten sich mancherlei Irrungen hervorgethan, welche durch den 1600 zu Königsberg errichteten Receß, in der Güte beigeleget wurden. Noch jetzo gehöret es zu dem

Hause

Hause Sachsen, und dermalen ist es ein Amt von dem Fürstenthum Hildburghaußen. *)

Die Grafen von Schwarzburg, über deren Gütter die Lehnbarkeit in Gemeinschaft geblieben war, musten ein Anlehn von 8000 Rthl. gegen Verpfändung des Amts Illmen **) aufnehmen und **Johann Kasimir** ertheilte auch seines Orts, die dazu erforderliche Lehensherrliche Ein-
1601. willigung. Er hatte bei der Ländertheilung mit seinem Bruder, alle Reichs- und Kreisgeschäfte zu besorgen über sich genommen.

Diese seine Obliegenheit erfüllte er bei jeder Gelegenheit. Den damalen zu Güterbock gehaltenen Kreiskonvent beschickte er durch den Ordinarius *D.* **Wirth** zu Leipzig und lies demselben den, auf diesen Konvent beschloßenen Münzprobati-

*) J. W. Krauß S. Hildburgh. Kirchen- Schul- und Landeshistorie 4. Th. cap. I. S. 17.

**) Wegen dieses Amts haben sich erst 1734 und schon vorher verschiedene Irrungen herfürgethan. Hiervon kann nachgesehen werden: Bestand des Possessorii gegen die S. Gothais. unstatthafte petitorische Einwendungen in causa mandati S. C. poenalis d. 28. Ian. 1734. Die schwarzburgis. Beleihung wegen Illmen und Paulinzella betr. Hrn. Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Meiningen. als Senioris domus c. Hrn. Herzog Friedrich zu Sachsen Gotha 1736.

bationstags-Abschied, in seinem Namen unterschreiben, und besiegeln. Durch das Absterben des Grafen **Ernst** zu Hohenstein, welcher der Lezte dieses Stammes war, wurde die Voigtei am peinlichen Gericht zu Nordhausen, dem Kaiser und dem Reich vermannet. Das Kurhaus Sachsen erhielt die Lehen darüber und **Johann Kasimir** die gesammte Hand daran.

Er muß zum Theil nicht allzugetreue Beamte gehabt haben, wenigstens läßt sich nicht vermuthen, daß er ohne dazu erhaltene Gelegenheit, die, wider diejenige Beamte welche Geld, Getreidt, Holz und anderes einnehmen, aber nicht in die Rechnung bringen, bekannt gemachte strenge Verordnung, nach welcher dergleichen Unterschleife, bei Strafe des Gefängnißes, der Landesverweisung, des Staupenschlags, ja sogar des Strangs, wenn der Schaden erheblich, verboten worden, würde erlaßen haben. 1602.

Aufmerksam auf alles, was seine Lande glücklich machen konnte und immer geschäftig das Wohl seiner Unterthanen, auf das Dauerhafteste zu begründen, konnte seiner Einsicht ohnmöglich entgehen, was für einen starcken Einfluß Erziehung und Unterricht der Jugend, auf einen Staat,

wenn deßen Regierung glücklich seyn soll, nothwendig haben müßen. Vollkommen hiervon überzeugt, faßte er den wohlthätigen Entschluß, eine Landschule, das noch jetzo zu Koburg blühende akademische Gymnasium zu stiften.

Diese seine große Absicht führte er herrlich hinaus. Er legte selbst den rechten obern Eckstein an diesem Gebäude mit vieler Festlichkeit und mit süßen Wonnegefühl.

Damit arme Studenten destomehr zum Fleiß gereizet und bei dem Studieren durch Nahrungs-Sorgen nicht mißmüthig gemacht werden möchten, errichtete er für 24. Personen zwei frei Tische und ein Konvicktorium. Er beschenckte auch außerdem, diese seine hohe Schule reichlich sorgte für Stipendien und zwar vorzüglich vor seine Landeskinder, verordnete Lehrer und Besoldungen für dieselben, bestellte Aufseher, welchen er die Wohlfahrt, die Erhaltung nnd Verbeßerung dieser ihm so theuern Schule, besonders anvertraute und sehr nahe an das Herz legte. Es war ihm überhaupt eines der angenehmsten Geschäfte sein Kasimirianum, wie es jetzo noch nach seinen Namen genennet wird, von Zeit zu Zeit mehr zu veredeln

edeln, nach seiner vortreflichen Absicht immer vollkommener zu machen und daßelbe mit stattlichen Freiheiten und Vorzügen zu verherrlichen. *)

Dieses erstgedachte Kasimirianum ist ein weitläuftiges- zu jener Zeit prachtvolles- durchaus mit Steinen errichtetes Gebäude. Es enthält drei große Hörsale, verschiedene Wohnungen für den Direcktor, einen Profeßor, welcher die Aufsicht über das Konvicktorium führet nnd vor den angestellten Verwalter, hiernächst auch viele Kammern, ein Speiszimmer zu den frei Tischen und ein Seßionszimmer, welches die Konsistorialstube genennet wird vor die Scholarcheu und vor die Profeßoren. Noch sieht man die von außen angebrachte- jezo aber freilich durch die Länge der Zeit sich verwischte zierliche Malerei, und ihn den Stifter selbst an der Eke des Gebäudes, in Lebensgröße von Stein ausgehauen. Die darauf verwendeten Baukosten haben 26000 fl. betragen.

*) Ludwigs vollständige Historie des Casim. academ. Briegleb's Entwurf einer Gesch. des casimirianischen Gymnasiums. Dem gelehrten Herrn Verfaßer dieses schäzbaren Entwurfs, wünschen wir öftere Gelegenheit zur Fortsezung deßelben.

gen. *) Eine Summa, welche zu jener Zeit mehr, als jezo bedeutete.

Schon diese einzige schöne Handlung verewiget Johann Kasimirs Namen in Koburgs Geschichtsbüchern.

Wie viele nach ihm gekommene Patrioten haben ihm warmen Dank dafür gesagt und wie viele segnen noch jezo sein Andencken? Noch jezo ist diese hohe Schule eine nicht zu verkennende Zierde der koburgischen Lande. Noch jezo sammlen einheimische und auswärtige Jünglinge, Schätze der Tugend, der Weisheit und der Wißenschaften daselbst ein und bilden sich unter der Aufsicht vortreflicher Lehrer, zu künftigen brauchbaren Gliedern des Staats Mancher Dürftige findet noch iezo die thätigste Unterstützung und wie viele Rechtschaffene haben nunmehro schon seit mehr den 100 Jahren, dem menschenfreundlichen Stifter dieser herrlichen Anstalt, einen guten Theil ihres Glücks verdanket? Viele werden es gewiß auch noch in der spätesten Zukunft thun. Indeßen daß er den Bau des Gymnasiums durch andere besorgen und an

*) Hönn am a. O. 1 Buch S. 209.

an deßen Vollendung arbeiten lies, beschäftigten ihm selbst die wichtigsten Angelegenheiten seines Landes und des fürstlichen Hauses Sachsen.

Bereits 1555 hatten seine Vorfahren die Herrschaft Römhild nebst Lichtenberg und Brückenau von denen Grafen zu Mannsfeld, durch Tausch an sich gebracht. In der Erfurther Theilung waren diese Besitzungen an Sachsen-Koburg und in der darauf, zwischen denen beiden fürstlichen Brüdern erfolgten Erbsonderung, an Herzog **Johann Kasimir** gekommen. Brückenau und Schildeck lagen zu weit von seinen übrigen Landen ab, und da er dieses Amt eben deswegen nicht so benutzen konnte, wie es seyn sollte, verkaufte er daßelbe als ein Mannlehen, an den Graf **Philipp Ludwig** zu Hanau, vor 2000 fl. und behielt sich das Dominium directum bevor. Auch machte er zu jener Zeit eine geheimde-Rathsordnung bekannt und hielt einen Landtag zu Gotha, auf welchen die Landschaftlichen Beschwerden und Gebrechen der Pflege Koburg, mituntersucht und erörtert wurden.

In dem nun folgenden Jahr wurden sie, 1605. durch die sogenannte Gothaische Conceßion entschieden. Weiter unten wird hiervon weitläuffi-

 ger

ger zu handeln, sich schickliche Gelegenheit darbieten. Auf den nicht weit von Koburg gelegenen Kammerguth Oeßlau hielt sich Johann Kasimir öfters auf und erbauete daselbst, um den Gottesdienst in der Nähe abwarten zu können, eine zwar kleine, aber schön zugerichtete Schloßkirche. Sie erhielt den Namen St. Johannis stehet noch und es wird noch jetzo allezeit den dritten Sonntag, von dem Geistlichen zu Einberg Gottesdienst in derselben gehalten. *)

Herzog Johannes zu Weimar, segnete diese Zeitlichkeit und hinterlies acht minderjährige Prinzen. Da der Herzog Johann Kasimir der nächste Agnat war, so hätte ihm von Rechtswegen die Vormundschaft über dieselben gebühret. Er suchte zwar dieses sein Recht geltend zu machen — aber er muste gleichwohlen zurücke treten. Ihm stunde Kurfürst Christian II. deßen sein Großvater, Kurfürst August, vom Kaiser Maximilian 1573. einen Begnadigungsbrief, nach welchem, jenem vor der fränkischen Linie der Vorgang Praerogativ und Erstgerechtigkeit zukam, erhalten hatte, entgegen. Ohne sich weiter in dieselbe zu mischen, stunde er gutwillig davon ab und

*) Hönn am a. O. II. B. S. 231.

und war desto wohlthätiger in seinen eigenen Landen. Er verschafte dem weiter obengedachten Gymnasium fürstliche Einkünfte, ertheilte demselben die erforderlichen Gesetze und Ordnungen, *) fertigte des Bewitthums wegen drei besondere Verschreibungen eigenhändig aus, und stellte ein Exemplar davon der herzoglichen Kammer, das zweite denen gesammten Landständen und das dritte denen dabei verordneten Aufsehern zu. Auch die Schulgebäude zu Gotha, lies er ganz neu aufbauen, machte eine neue Schulordnung, und bezeigte sich dahero allenthalben als einen wohlthätigen und eifrigen Beförderer der Wißenschaften. **)

Auch vor den Genuß erlaubter Ergötzungen 1670. sorgte er. Das schöne geräumliche und ganz maßiv aufgeführte Ballhaus erhielt durch ihn sein Daseyn, und damit das Vergnügen abwechselnd und nicht zu einfach seyn möchte, errichtete er darneben auch eine Stahlhütte, in welcher er

*) Die Gesetze in der S. Koburgis. Kirchenordnung Seite 347. doch ist hierbei auch nochzulesen, was der Herr Rath und Profeßor Briegleb in den schon gedachten Entwurf II. S. 13. wohlgegründet erinnert hat.

**) Wilkins orat. secular. p. 1051.

Vogelschießen und andere Lustbarkeiten anstellte. Jenes stehet noch jetzo ganz unversehrt, diese aber ist nicht mehr vorhanden. Die auf dem Reichstag nach Regensburg von ihm abgeschickte Gesandschaft, legte auser der koburgischen Stimme, auch eine, wegen des Fürstenthums Eisenach ab. Dieser Anmasung wurde widersprochen, man ist aber noch nicht einig, worauf dieser Widerspruch eigentlich gegründet werden wollen. Der Herr von Moser *) glaubt, er sey daher entstanden, weil 158 die Stifter der Koburgischen- und Eisenachischen-Linien, in Gemeinschaft regierende Herren gewesen wären. Aber dieses scheinet, wie der Herr Regierungsrath Röder **) sehr richtig bemerket hat, gar nicht wahrscheinlich zu seyn.

Die Landestheilung zwischen den beiden Brüdern, war 1608 schon lange vor sich gegangen und Herzog Johann Ernst war dahero damalen schon würcklicher Regent des Fürstenthums Eisenach. Johann Kasimir hatte sich aber bei jener Theilung, Sitz und Stimme auf dem Reichstag ausdrüklich vorbehalten, daher kam es wohl, daß

*) Moseriana 1. Stück S. 20 u. 21.

**) Von dem herzogl. S. Reichstagstimmen S. 23.

daß er auch wegen Sachsen-Eisenach, auf den damaligen Reichstag ein besonders Votum nicht nur verlangte, sondern auch würklich ablegen lies.

Jenem ihm gemachten Widerspruch sezte er den vor sich habenden Besitzstand drei nach einander gehaltenen Reichstage entgegen und berufte sich auf das Herkommen in dem Kur- und fürstlichen Haus Sachsen, nach welchen die Stimmen, so oft Erbsonderungen, oder Theilungen vorgegangen, secundum Capita wären gezählet und angenommen worden. *)

Die Herzogthümer Graf und Herrschaften, **Jülich Berg und Cleve, Ravensberg, Marck und Ravenstein,** waren zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, fünf von einander abgesonderte Lehngüter und wurden von fünf verschiedenen Familien besessen. Die Herrschaft Ravenstein war schon damalen mit der Grafschaft Cleve vereiniget. Nach der Zeit kamen diese sämmtlichen Lande theils durch Heirath, theils durch das Absterben verschiedener Familien, dergestalt zusam-

 men,

*) Müller am a. O. S 241.

men, daß Herzog Wilhelm bereits 1510 Herr zu Jülich, Cleve und Berg, auch Graf von der Marck und Ravensberg, ingleichen Herr zu Ravenstein war. *) Der Herzog Albrecht, Stammvater der jetzigen Kurlinie, hatte dem Kaiser Friedrich dem III. in denen damaligen schweren Kriegen wider den Herzog Karl von Burgund und den König Matthias in Ungarn, sehr wichtige Dienste geleistet. Er hatte den Herzog Maximilian von der Gefangenschaft befreiet, nahmhafte Summen Geldes zur Werbung und Unterhaltung der Kriegsleute, sowohl aus seinen eigenen, als auch aus seines Bruders Mitteln vorgeschoßen, nnd durch seine kluge Tapferkeit die Niederländer so in die Enge getrieben, daß sie den Erzherzog vor ihren Oberherrn und Landesfürsten erkennten und annahmen. Hierdurch hatte sich der Herzog bey dem Kaiser sehr beliebt gemacht. Dieser fühlte die Wichtigkeit derer ihm geleisteten Dienste und glaubte, daß er sie nicht beßer vergelten könne, als wenn er ihm die Anwartschaft und die eventuelle Beleihung auf die Herzogthümer Jülich und Berg und auf die dazu gehörige Lande ertheilte. Es war sehr wahrscheinlich, daß

*) Teschenmacher Annal. p. II. S. 452. 453 u. 454.

daß sie nach kurzer Zeit dem Kaiser und dem Reich erlediget werden würden. Der Herzog **Wilhelm**, war der lezte seines Stammes und hatte keine männliche Erben, mithin war dieses angebothene Geschenk allerdings von Erheblichkeit.

Albrecht nahm es dankbar an, und wurde 1483. würklich damit beliehen. *) Damit diese Anwartschaft dem Haus Sachsen desto gewißer versichert werden möchte, bestätigte 1486. der damalige römische König **Maximilian** dieselbe nicht nur nochmalen, sondern er dehnte sie auch auf den Kurfürst **Ernst**, dem Bruder des Herzogs **Albrecht** und Stifter der herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Linie, aus. Die deswegen ausgestellte Urkunde war sehr verbindlich abgefaßt. Sie enthielt ausdrüklich in sich: Daß, wenn die Herzogthümer zu Berg und Jülich, wegen Mangel rechter, männlicher Leibeslehenserben verlediget würden, alsdenn dieselben zu Stund und ohne Mittel, an die Kur- und Fürsten zu Sachsen

*) **Müller** am O. S. 48. das Diploma selbst bei dem Limnaeus Lib. 5. Iur. publ. Cap. 10. n. 12. Schwederi Theat. Hist. praetens. et controvers. illust. in Europa II B. IV. C. S. 251. u. f.

sen und ihre Leibes-Lehenserben lediglich und unverhindert kommen und fallen sollten. Diese Versicherung ist noch überdieses, von nurgedachten Kaiser **Maximilian** auf den Reichstag zu Worms 1495. wörtlich wiederholet worden. *)

Doch der Herzog **Wilhelm** zu Jülich und Berg hatte kaum hiervon sichere Erkundigung eingezogen, als er auch auf Mittel und Wege dachte, wie er sich und seine einzige Prinzeßin **Maria** dagegen sicher stellen, und die Lande, nach seinem dereinstigen Absterben, auf diese seine Tochter bringen möchte. Seine anhaltende Bemühung war nicht vergebens. Er brachte endlich den Kaiser dahin, daß ihm derselbe, der, dem kur- und fürstlichem Haus Sachsen ertheilten Eventualbeleihung ohngeachtet, vor die Prinzeßin **Maria** ein Habilitationsprivilegium, nach welchen sie lehen- und erbfähig erkläret wurde, ausfertigen lies. **) Um diesen erhaltenen Vortheil desto beßer benutzen zu können, errichtete er mit dem Herzog **Johann** II. zu Cleve, eine Erbverbrüderung und

*) Kursächs. kurze iedoch gründliche Information rc. 1733 S. 1-5 und im Anhang derer Urkunden Num. I-IV.

**) Teschenmacher am a. O. 1. C. S. 330

und versprach dem Sohn deßelben seine einzige Tochter zur Ehe. Die Vermählung selbst wurde 1510 vollzogen. Das Haus Sachsen konnte bei diesen, seine einmal erhaltene Rechte, so empfindlich kränckenden Umständen, ohnmöglich gleichgültig bleiben. Es protestirte dahero sehr nachdrücklich dagegen, aber es muste sich gleichwohlen mit der Vertröstung, daß demselben in jenen Privilegium seine gebührende Genugthuung in bester Form Rechtens vorbehalten worden wäre, begnügen laßen. Der Herzog zu Jülich und Berg verlies 1511 diese Zeitlichkeit. Die durch seinen Tod erledigten Lande lagen zu weit ab, und Sachsen hatte auf diesen Fall keine hinlängliche Vorsehung getroffen. Herzog Johann III. nahm dahero ohne alles Bedencken und ohne den geringsten Widerstand, Besitz von denen Herzogthümern Jülich und Berg, ingleichen von der Grafschaft Ravensberg. Nun erhielt die Sache auf einmal eine andere Gestalt und Wendung. *) Zwar brachte das Kur- und fürstliche Haus Sachsen, diesen Vorfall unverzüglich bei dem Kaiser klagbar an. Die Klage wurde auch angenommen men und beide Theile wurden nach Augspurg zum

Bek-

*) Periz Hist. Sect. XVI. pag. 58.

Verhör vorbeschieden, aber es wurde nichts entschieden. Zur weitern Untersuchung wurde keine Kommission niedergesetzet, vielmehr wurde die Sache auf den Reichstag nach Trier und Cöln verwiesen. Auch hier erfolgte keine gründliche Entscheidung — alles, was Sachsen dermalen erhielt, war ein Muthzettel, zum Beweiß, daß es die Lehne gesucht hätte. Dieses geschah 1512 und der Kaiser versicherte zugleich, daß er das gegründete Recht des Hauses Sachsen gar wohl und vollkommen erkannt hätte, daß er aber wegen der obwaltenden gefährlichen Umstände, demselben dermalen nicht helfen könne. Der Herzog zu Cleve, blieb also in dem Besitz und Sachsen wollte nicht mit Thathandlungen herfür gehen, sondern betrat lieber den Weg Rechtens, und glaubte gewis, endlich auf diesen, den Sieg zu erhalten. *)

Dieser Absicht arbeitete der Herzog zu Cleve auf alle nur mögliche Art entgegen. Bald suchte er durch Drohungen, bald durch Anerbietung ansehnlicher Vortheile, die Lehne von dem Kaiser zu empfangen, oder richtiger gesagt, zu erzwingen. Er erhielt endlich was er suchte. Der Kaiser

Maxi-

*) Ludolfs Schaubühne bei dem Jahr 1609 Lib. IX. C. II. S. 268.

Maximilian verwilligte ihm und seiner Gemalin 1516 gegen Bezalung eines sogenannten Lehngelds von 50000 Goldgülden, die Beleihung mit Jülich und Berg. Zwar muste er sich besonders und schriftlich anheischig machen, daß er die Herzoge zu Sachsen ihrer habenden Forderung und Gerechtigkeit wegen, zufrieden stellen wollte. *) Aber auch auf diese zugesicherte Entschädigung wartete man vergebens und der sächsische Widerspruch erwürkte nur soviel, daß die Belehung des Herzogs Johann III. noch eine zeitlang aufgeschoben wurde. Aber endlich, da der Kaiser Maximilian diese Zeitlichkeit gesegnet hatt, erhielt er sie dennoch durch Karl V. 1521. Sachsen protestirte heftig dagegen, behauptete die Nichtigkeit dieser Handlung und be rufte sich auf seine so tief gegründete Rechte. Alle Mühe war vergebens, es blieb dabei, und der Kaiser entschuldigte sich mit politischen- aber nicht mit rechtlich- auslangenden Gründen. Er schrieb an die Kur- und Fürsten zu Sachsen, daß er es hätte thun müßen, weil sonsten der Herzog Johann sich zu dem König in Frankreich geschlagen und dem Reich empfindlichen Schaden zugefüget haben würde.

Die

*) Sächs. Information S. II. Anhang der Urkunden Num. 8- S. 88 u. 89.

Die Beleihung selbst sey anders nicht, als mit Vorbehalt eines jeden dritten daran gebührenden Rechts, geschehen und in dieser Maase sollten auch sie damit beliehen werden, wie denn für sie bereits ein gleichlautender Lehnbrief ausgefertiget worden wäre. Hierbei musten sie sich beruhigen, und alles, was sie thun konnten, war eine ausdrükliche Verwahrung, wobei sie sich auf die vor sie ausgefertigte Urkunden beruften. *)

Da unter diesen Umständen auf den Weg Rechtens wenig zu hoffen war, so dachte man auf Mittel, wie diese ansehnliche Irrung in Güte beseitiget werden könnte.

Die beste Auskunft schien dermalen eine Vermälung des Kurprinzen Johann Friedrich zu Sachsen mit der clevischen Prinzessin Sibilla zu seyn. Die Eheberedung zwischen diesen beiden fürstlichen Personen wurde 1526 würklich beschloßen, und in derselben das, auf die Versicherung und Beleihungen derer Kaiser gegründete säch-

*) Insonderheit auf den kaiserl. Receß d. d. Neustadt den 12. Febr. 1512 auf den Muthschein vom 12. Sept. g. J. auf den kaiserl. Receß d. d. Worms 1521 und auf oben gedachte Kaiserl. Schreiben d. d. Brüßel den 6. Sept. 1521 und den 25. Febr. 1522.

sächsische Recht, nochmalen erneuert und bestärket. Sie enthält mit deutlichen Worten, daß, wenn der Herzog **Johann**, keine männliche Erben hinter sich verlaßen würde, die Fürstenthümer Cleve, Jülich Berg und die Grafschaft von der Mark und Ravensberg, samt allen Gütern, Ein- und Zugehörungen, An- und Zufällen, nichts ausgeschloßen, mit Land und Leuten an den Kurprinzen **Johann Friedrich**, seine Gemahlin **Sibilla** und an ihre beiderseitige Erben gelangen und fallen sollen.

Die Vermählung selbst wurde 1527 vollzogen — aber der lezte männliche Erbe und Besitzer derer erstgenannten Lande, Herzog **Johann Wilhelm** wurde erst 1609 zu seinen Vorfahren versammlet. 1609. Der Kaiser **Rudolf** erkannte so fort, das, dem sächsischen Haus darauf zustehende Recht und ertheilte demselben 1610 einen weitläuftigen Lehnbrief darüber. *) 1610.

Demohngeachtet kam Sachsen nicht zum Besitz, es meldeten sich sehr viele Competenten dazu. Des

*) Müller am a. O. S. 254.

Des verstorbenen Herzogs hinterlaßene Schwestern wollten insgesamt ein Erbrecht behaupten. Der Kurfürst Johann Sigismund zu Brandenburg, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, nahmen Besitz davon, *) Kursachsen aber wendete sich in selbsteigenen und in seiner Vettern Namen an den Kaiser und bath um die Einweisung derer, dem Kur- und fürstlichen Haus Sachsen verliehene Lande. Zwar wurde ein verbietendes Maudat erlaßen nnd dadurch alle Neuerung nnd Thätlichkeit untersagt, Kurbrandenburg und Pfalzneuburg aber kehr:en sich wenig daran, sie vereinigten sich vielmehr nunmehro näher mit einander und trugen die Regierung denen fürstlichen Räthen und einigen Landständen gemeinschaftlich auf. **)

Die an sie ergangene Ladung, an den kaiserlichen Hof zu erscheinen, befolgten sie nicht und liesen die, von dem Kaiser öfentlich angeschlagene sehr ernstliche Befehle, ohne einigen Anstand, wieder abnehmen. Man drohete mit der Reichsacht aber

*) Der Herr geh. Justizrath Pütter in seiner vortreflichen hist. Entwikelung der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs 2 Th. S. 31.

**) Rousset Hist. de la Succession pag. 18-20.

aber die beiden in den Besitz sich geschwungenen Fürsten erklärten sehr freimüthig, daß sie von dem einmal erhaltenen Besitz der Clev- und Jülichischen Lande, sich nicht würden verdrängen laßen.

Die Sache wurde ernstlicher — der Kaiser lies diese strittige Lande ebenfalls und zwar mit Gewalt, durch den Erzherzog **Leopold** in Besitz nehmen. *) Kurbrandenburg und Pfalzneuburg trafen nicht nur thätige Verkehrungen dagegen, sondern beruften sich auch auf alle unparteiische Kur- und Fürsten des Reichs. Alles rüstete sich nunmehro zum Krieg, an den auch Frankreich, Holland und andere auswärtige Mächte, Theil nehmen wollten. Dem Reich drohete die gröste Gefahr und diese konnte nicht anders, als durch gütliche Einleitungen abgewendet werden. Zu Erreichung dieser Absicht, wurde eine Kommission ernannt, welche sich nach Cölln begab und allda eine Conferenz veranlaßte. Der Herzog **Johann Kasimir** begab sich in Person dahin und wendete alle Mühe an, seine und des ganzen Kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, seit so vielen Jahren und mit so vielen Beweis, auf diese

*) Der Herr geh. Justizrath **Pütter** am a. O.

Lande erhaltene Rechte gültig zu machen- aber vergebens. Er berufte sich unter andern auch darauf, daß seine Grosmutter des leztern Herzogs von Cleve Tochter gewesen wäre, lies denen vier Deputirten des Raths zu Cölln, Portraits in Gold eingefaßt: und denen gegenwärtigen Ministern derer vier Kommißionshöfe, güldene Ketten mit seinem Brustbild überreichen- aber auch dieses war ohne die geringste Würkung. Diese Succeßionssache lag ihm so nahe am Herze, daß er während seiner Abwesenheit, in allen Kirchen am Freitag einer jeden Woche, einen Bettag halten, und so lange der Gottesdienst dauerte, alle Thore verschliesen laßen. *) So wenig er auch mit aller dieser sich gegebenen Mühe ausrichtete, so ist gleichwohlen anmerkungswürdig, daß seit dieser Zusammenkunft in Cölln, die Herren Herzoge zu Sachsen, den Titul von denen Jülichischen und andern dahin gehörigen Landen angenommen haben und denselben auch noch jetzo zum Beweiß ihrer auf diese sämmtliche Lande habende Rechte, führen und beibehalten. **) Dieser wichtigen An-
1611. gelegenheit wegen, wurde eine anderweite Versamm-

*) Hönn am a. O. II. Buch S. 235.

**) Politische Hist. von Thüring, Meißen und Sachsen im 9. Stück S. 25. Müller am a. O. S. 255.

sammlung zu Jüderbock gehalten. Auch dieser wohnte **Johann Kasimir** persönlich bei, und obschon damalen ein gütlicher Vergleich zwischen Sachsen uud Brandenburg zu Stande kam; so blieb es nach der Zeit doch nicht bei demselben, weil Pfalzneuburg solchen nicht genehmigte. Indeßen waren, wie leicht zu erachten ist, diese Reisen mit großen Kosten Aufwand verknüpft. Sie nöthigten ihn von der Stadt Nürnberg Geld zu entlehnen und die beiden Städte, Koburg und Eisenach musten für 42000 fl. die Bürgschaft übernehmen.

Was weiter in dieser Succeßionssache vorgegangen ist, gehöret hieher nicht, und kann in der unten angezeigten Nachricht, umständlicher nachgelesen werden. *)

Etwa zwei Meilen von Eisenach, nicht weit von Schmalkalden, liegt ein Ort, der von einem

*) Gründlich verfaßte historische Nachricht von dem berühmten Jülich nnd Bergischen Succeßionsstreit von Anfang des XIV. Secnli bis auf das Jahr 1739 ingleichen bei dem Müller am a. O. S. 256. u. f. Eines Anonymi Staat des Fürstenthums Eisenach S. 26.

Gut des von **Liebenstein**, die Sorge genennet wird. Daselbst entspringt ein Waßer in dem Weiler in einem Sumpf, wo das Thal seinen Anfang nimt. Dieses Waßer hat mehr denn eine Quelle und springt mit vielen Nebenadern über sich.

Die Hauptquelle ist von denenselben abgesondert und quillt auf einem hohen Berg gegen Mitternacht, da, wo das Haus Liebenstein stehet, herfür. Das daher kommende Waßer, welches man nur den Sauerbrunnen nennte, lies Herzog **Johann Kasimir** durch Sachverständige, durch Aerzte und Naturforscher, unter welchen sich auch der erste Direktor an den kasimirianischen Gymnasiinm zu Koburg, der Doktor Andreas **Libavius** befand, untersuchen und beurtheilen, lies hierauf denselben mit einem Zaun umfaßen und sowohl zum Trinken einrichten, als auch die übrigen Quellen zum Baden in drei Castelle bringen und mit Holz ausfüttern. Hierdurch kam dieser Brunnen einigermaßen, jedoch ohne daß er sich lange dabei erhalten hätte, in Ansehen, und wurde seit jener Zeit der **Kasimirische Brunnen**

benen.

benennet. *) Auch dieser Umstand, wenn gleich der Erfolg der Absicht nicht ganz entsprochen hat, zeuget gleichwohlen von der Thätigkeit unsers Herzogs, mit welcher er alle, ihm und seinen Unterthanen ersprießliche Vortheile aufgesuchet und sie zu benutzen gesucht hat.

In dem Koburgischen Lehnbrief waren, wie schon weiter oben gedacht worden, wegen des Herzogs **Johann Friedrich** des **Mittlern**, empfindliche und unangenehme Ausdrüke enthalten. Schon lange hatte **Johann Kasimir**, solche weggewünscht- aber jetzo erst konnte er die Erfüllung dieses seines Wunsches vollkommen erhalten. Der Kurfürst von Sachsen, verwendete sich selbst deswegen vor ihn bei dem Kaiser und erhielt auch die Erhörung seiner Bitte, jedoch mußte er

*) Tractatus Medicus Physicus und Historia des fürtreflichen Casimirianischen Sauerbrunnens Liebenstein, nicht fern von Schmalkalden gelegen, welchen der Durchlauchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Kasimir Herzog zu Sachsen 2c. 2c. durch verordnete seiner Gnaden Medicus, Physicus, besichtigen, probieren und durch Bau- und Brunnenmeister zu bequemen Gebrauch einzurichten anfangen laßen durch Andream L.bavium M. D. Koburg 1610 in 8. Dieses Büchigen hat sich ziemlich selten gemacht.

die Versicherung dagegen ausstellen, daß die ihm und seinem Bruder Johann Ernst zugestandene Weglassung iener bedenklichen und aufrüklichen Stellen, die kaiserliche Begnadigung und Succeßionsordnung, welche ihre Vettern kur- und fürstlichen Theils, erhalten hatten, nicht abändern und daß sie ihnen nicht nachtheilig seyn sollten.

Mathias II. wurde eben damalen zum Kaiser erwälet und gekrönet. Johann Kasimir reißte deswegen nach Frankfurth und wohnte dieser Wahl bei. Inzwischen lies er als wahrer Beschützer und Beförderer der Tugend und der Religion, in seinen Thüringischen Landen, durch
1613. den General Superintendenten und einige Räthe, eine Kirchenvisitation anstellen, lies die Haushaltungsgesetze der Gothaischen Schule erneuern und ein neues Gebäude vor kranke Schüler, errichten. *)

Einige, Zeithero zu Gotha aufbewahrte Denkmale derer alten Grafen von Thüringen, lies er nach Reinhartsbrune bringen, damit sie daselbst

*) Casp. Sagittarii Hist. Gothana p. 434.

daselbst zum ewigen Gedächtniß aufbewahret werden sollten. *)

Schon damalen war, nach dem Verhältniß der Nothwendeigkeit, der Luxus zu hoch gestiegen. Er sorgte daher vor eine erneuerte Verordnung wegen der Tracht und Kleidung, auch verordnete er, wie es mit Anstellung der Hochzeiten, Verlöbniße, Kindtaufen und Begräbnißer gehalten werden sollte, damit aller überflüßige Pracht eingestellet und der Unterthan von aller Verschwendung abgehalten werden möchte.

Dieses Jahr ist auch noch besonders merkwürdig wegen des, der Ritterschaft des Fürstenthums Koburg ertheilten Landtagsabschieds. Da derselbe noch jetzo die Richtschnur ist, nach welcher die Landschaftlichen Rechte beurtheilet und abgemeßen werden müßen, und da auch jetzo noch immer, wiewohl ohne hinlänglichen Grund, neue Irrungen darüber veranlaßet werden wollen, so ist es vielleicht keine vergebliche Arbeit, wenn hier etwas umständlicher davon gehandelt wird. Es ist bekannt, daß des Herzogs Johann Kasimirs Vater,

*) Sagittarius l. c. p. 434.

ter, der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, ein allzugroßes Vertrauen auf den Wilhelm von Grumbach und seinen Anhang gesezzet und sich demselben völlig überlaßen hat. Dieser erstgedachte Grumbach besaß das im Amt Heldburg gelegene Rietterguth Hellingen. Seine andere Güther hatte der Bischof von Würzburg, wegen vieler zu Schulden gebrachten Mißhandlungen, demselben eingezogen. Unter Vorbildung zu erlangender groser Freiheit, suchte er den koburgischen Landsäßigen Adel sowohl, als auch die im Stift Würzburg geseßene Reichsfreye von Adel, an sich zuziehen, doch es war nicht bloße Vorbildung, es war sein ganzer Ernst den Landsäßigen Adel mehr Rechte und Freiheit zu verschaffen. Wer sich in seinen Plan und in seine Handlungen hineindenkt, der findet wie leicht möglich es damalen gewesen seyn würde, eine Revolution mit der Zeit zu bewürken, wenn er länger gelebt hätte. Ob nun schon er und seine Anhänger 1567 ihren Lohn, mittelst der vielleicht zu strengen Execution zu Gotha, empfiengen; so glaubten dennoch einige irrgeführte koburgische Vasallen, daß sie die Grumbachische Grundsätze weiter verfolgen und durch dieselbe eine Reichsunmittelbarkeit erlangen könnten. Insonderheit zeichneten sich bei dieser Gelegenheit die Schaumber-

berge und noch einige andere aus. Sie suchten die Voigteilichkeit ihrer Güter immer weiter auszudehnen und in die Fürstl. Aemter-Gerechtsame immer mehr einzugreifen. Die Beamten konnten, ihren obhabenden Pflichten nach, hierzu um so weniger stille schweigen, je vermeßener man auf der andern Seite zu Werk gieng und ie wichtiger die daher entstandenen Irrungen waren.

Der Herzog **Johann Friedrich** hatte Lande und Freiheit verlohren und seine beiden Prinzen waren noch unmündig. Die koburgischen Landstände hatten dahero die schönste Gelegenheit, sich Rechte anzumasen, welche Ihnen nicht gebührten. Ihre Hauptabsicht mag wohl gewesen seyn, sich von der Sächsischen Hoheit nach und nach loszureisen, sich an die ohnmittelbar Reichsfreie Ritterschaft anzuketten und so einen, von ihren Landesherrn unabhängigen Stand auszumachen. Erst 1605 hatten sie durch die Gothaische Conceßion, einige vorher nicht gehabte Rechte erhalten. Diese suchten sie dermalen noch mehr zu erweitern, nachdem sie schon 1597. wiewohl ohne ihren Endzwek durchsetzen zu können, sich die Erbhuldigunspflicht abzulegen, geweigert hattten. *)

Der

*) Hönn am a. O. II. B. S. 226.

Der Aufmerksamkeit desjenigen, welcher die ursprüngliche Verfaßung des Fürstenthums Koburg kennt, kann ohnmöglich entgehen, was die Ritterschaft seit 1516, für mancherlei vorher nicht gehabte Rechte an sich gebracht und es ist gerechte Verwunderung, wenn er bemerket, daß man sich nach der Zeit, nicht einmal damit begnügen laßen wollen. Damalen lies sich unter andern Joachim Truchseß von Wetzhaußen, welcher in Ansehung seines, im Amt Heldburg gelegenen Lehnguts Schwikershaußen, ein Sachsen-koburgischer Vasall war, beigehen, viele Eingriffe in die herrschaftliche Cent zu thun. Er wurde deswegen von dem Herzog Johann Kasimir in 1000 fl. Strafe genommen und da er sich demohngeachtet noch ferner widersezte, wurden die Einkünfte seines Ritterguts in gerichtlichen Beschlag genommen und am Ende wurde ihm gar mit Einziehung des Lehns gedrohet. Hierzu war man um so mehr berechtiget, da er sich dieser Sache wegen, an das damalige Kammergericht zu Speier gewendet, mithin das, dem herzogl. Haus Sachsen zustehende Privilegium de non appellando, welches alle sächsische Unterthanen, Landstände und Lehnleute unter sich begreift und auf die koburgische sowohl, als auf die hennebergische Lande, seinen gültigen Bezug hat, sehr fre-

freventlich beleidiget hatte. *) Der von Truchses hatte zwar das Glück gehabt, die Reichsfreie Ritterschaft vor sich einzunehmen, und diese hatte es auch durch ihre Intervention anfänglich dahin gebracht, daß wider den Herzog ein Mandatum S. C. de relaxando Arresto erkanndt wurde. Die dagegen gemachten Vorstellungen waren aber so triftig und so tief gegründet, daß dasselbe durch 6 besondere Urtheile wieder aufgehoben, und der anmaßliche Impetrant an den Herzog **Johann Kasimir**, als seine ordentliche Obrigkeit zurüke gewiesen wurde. **) Auch ein Raphael von **Herbilstadt**, welcher die Ritterguther Weitersroda, Rudelsdorf und Heyna in Besitz hatte und noch andere Landesstände mehr, suchten sich von der sächsischen Landeshoheit zu befreien, und sich unmittelbar zu machen. Doch dieser gehabten großen Absicht stunden zu viele Gründe, ursprüngliche Landesverfaßung, unfürdenkliches Herkommen,

*) Carpzov de iure Sax. non provo c. §. L. III. Schilter Exero. ad II. XXII. §. XXVI. Meneke de foro compet. Vasall. simulta neoque invest. sect. III. §. III. *seqq.* Sect. IV. §. IV. *seqq.*

**) Der ganze Hergang dieser Sache ist umständlich beschrieben in Struvens Histor. polit. Archiv I. Th. XII. S. 273 - 336.

men, Receße und andere laut redende Beweiße, mehr, ja selbst die von Zeit zu Zeit ertheilten kaiserlichen Lehenbriefe entgegen, und es konnte daher dieselbe niemalen erreichet werden. Schon in den Landesgebrechensabschied vom Jahr 1531 hatten sie mit ausdrüklichen Worten die lange zuvor unwidersprechlich hergebrachte redliche, erbare Uebung und den erseßenen Gebrauch der fürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit ein- und zugestanden, sie erkannten zugleich auch alle die Obliegenheiten, welche sie ihrem gnädigstem Herrn, als dem Landesfürsten, nicht weniger auch diejenigen, welche sie denen fürstlichen Aemtern schuldig, und sie räumten damalen vollkommen ein, daß sie als Unterthan und Vasall, Pflichten auf sich hätten. Nur einige wenige wollten die Landsäßigkeit neuerlich in Zweifel ziehen, aber auch diese besannen sich gar bald eines beßern, wie denn der Herzog **Johann Kasimir** selbst, dem Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Altenburg, als Administrator der Kursachsen meldete, daß die Ritterschaft keineswegs gemeinet sey, ihn als ihren ordentlichen Richter zu verkennen. *)

Es

*) Dieses Schreiben hat Carpzov am a. O. th. 53. angeführet, in folgenden Worten: So hat es auch die

Es war dieses um so weniger möglich, da ihr die sächsischen und heßischen Erbverbrüderungen vom Jahr 1373 bis 1614. ingleichen die kaiserlichen Reichslehenbriefe und die von erstgedachter Rittetschaft ausgestellte Erbhuldigungsreversalien auf die fürstliche Erbverbrüderung vom Jahr 1588. offenbar im Wege stunden. Man thut dahero der damaligen Ritterschaft vielleicht Unrecht, wenn man ihr das allgemein zurechnen will, woran doch nur einige Mitglieder, welche entweder zu übermüthig gewesen sind, oder die Sache nicht recht verstanden, zu jener Zeit die Schuld getragen haben.

Die eigentlichen Irrungen, welche sich zwischen dem Landesherrn und denen Landständen damals herfürgethan hatten, betrafen lediglich die Grenzen der Voigteylichkeit, die Cent- und Uncentbarkeit, die Einrichtung der Landwehre, die Jagden,

die Meinung gar nicht. wie Ew. Lbd. D. Hartmann Pistor erinnert, daß sich die Ritterschaft vor uns, als den ordentlichen Richter zu stehen, nicht schuldig erachten wollte, dann sie uns jeder Zeit dafür erkennet, in persönl. und dinglichen Klagen für uns gestanden, Recht geben und genommen, welches wir aus unserer Canzlei fast mit infinitis Actibus zu bescheinigen, wie sie denn weniger nicht an uns appelliret ꝛc.

den, Huth- und Triftsgerechtigkeiten, auch die Frohnen. Ueber diese ihre vermeintlich gehabte, zur Erweiterung ihrer Rechte vorgebrachte Beschwerden wurden sie gnüglich gehöret und am Ende ein Landtagsabschied darüber ertheilet. Nach diesem wurde die Koburgische Ritterschaft angewiesen, sich gegen den Landesherrn, als ihrer von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit, wozu sie sich ihrer Schuldigkeit nach, von selbst und ausdrücklich erbothen, allen unterthänigen Gehorsam zu bezeigen und der publicirten Landesordnung sich gemäs zu verhalten. In Ansehung ihrer centbaren Untersassen, erhielten sie die voigteyliche Obrigkeit in Lehen- und Schuldsachen, und über dieses auch noch über ihre uncentbare Lehnleute, die Erbgerichte. Zwar bemüheten sie sich, den so wichtigen Unterschied zwischen Cent- und Uncentbarkeit ganz aufzuheben, aber es wurde ihnen dieses, aller Landesverfassung entgegen laufendes Verlangen wiederholt abgeschlagen. Es ist sich dahero billig zu verwundern, daß man auch noch in neuern Zeiten auf Seiten der Landschaft, immer daran gearbeitet hat, diese schon längst gehabte, denen Landesherrlichen Rechten äußerst nachtheilige Absicht auszuführen, oder doch wenigstens zu betreiben.

Man

Man traf in Ansehung derer Dorfschaften, wo eines, denen von Adel entweder ganz, oder doch zum grösten Theil zustehet, oder wo die adelichen Lehen mit Amts- und Kastenlehen vermenget sind, eine gewiße Vermittelung, setzte die Art und Weise der Voigtei-Ausübung fest, behielt sich allenthalben die Territorialobrigkeit bevor und bekräftigte auf das Neue die Amtserbbücher, den Abschied von 1531, und die Landesordnung. Hiernächst wurde der Stil, deßen sich die Aemter in Kommißionssachen bei denen, an die adeliche Lehnleute zu erlaßende Citationen und sonstigen Verordnungen zu bedienen haben, vorgeschrieben, und es wurde auch wegen Bestrafung derer Mißhandlungen adelicher Lehnleute in Ansehung der Feld- und Holzschäden auf uncentbaren Boden, dann wegen anderer Frevel, welche außer der Cent, auf adelichen Lehen begangen werden, ausländliche Anordnung gemacht.

Die Stöcke und Verwahrung ungehorsamer Lehnleute, wurden denen, welche solche vor Alters hergebracht, auch fernerhin, iedoch nur in bürgerlichen Sachen und mit Vorbehalt der Appellation und Supplikation, überlaßen. Soviel die Frohnen, Gült und Zinß betrift, ist der Ritterschaft aufgegeben worden, dabei so zu verfahren, daß

sie solche anfänglich unter Bedrohung einer Geldstrafe, zu verlangen, und wenn dieses nicht helfen sollte, durch leidliches Gefängniß beizutreiben; und daferne auch dieser Zwang fruchtlos seyn sollte, ihren Untersaßen die Räumung des Lehns aufzuerlegen.

Daferne übrigens die Voigteien in bekanntlichen Schuld- Gült- und Zinßfällen, keine Hülfe verschaffen würden, ist denen Aemtern die Execution vorbehalten und diejenigen Irrungen, welche zwischen dem Ober- Erb und Lehnherrn vorfallen, sind an die fürstliche Regierung zur Entscheidung verwiesen worden. In Ansehung des Lehngeldes ist auf alle Fälle, wie diese sich bei Kauf, Tausch und Erbschaften zutragen können, ausreichende besondere Vorsehung geschehen und am Ende ist ausdrücklich anbefohlen worden, daß causae singulorum privatae, unter die gemeine Sachen nicht eingemischet werden, und daß einer von Adel dem andern, nur condolentiae causa beistehen soll. Dieses ist nur eine kurze Uebersicht des ganzen Abschiedes, welcher besonders abgedruckt *) und zu

*) Des durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Kasimirs Herzog zu Sachsen

zu deßen Erläuterung, auch richtigen Erklärung, hinlängliche Kenntniß der Landesverfaßung, wenn nicht unnöthige Irrungen und Zweifel veranlaßt werden sollen, erforderlich ist. Er ist zwar schon 1612 denen fürstlichen Beamten und Städten, ingleichen denen von der Ritterschaft, als ein Landesgesetz eröfnet, aber allererst 1613 im Druck gegeben worden. Die Ursache, warum dieses geschehen, ist von großer Wichtigkeit und hat auf einige, in dem Abschied enthaltene Stellen, einen entscheidenden Bezug. Bei der Eröfnung deßelben war der Ritterschaft, in Ansehung verschiedener Rechte vorbehalten, daß, wenn ein oder der andere von Adel, ein gerühmtes Herbringen mehrerer Fälle, als die Landesordnung zu denen Erbgerichten rechnet, binnen Sächsischer, und soviel die Jagden und das Weidwerk betrift, ein gleiches binnen einer Jahres Frist, darthun würde, alsdann ie, nachdem der Beweis geführet worden, weitere Rücksicht darauf genommen werden sollte.

sen rc. Abschied, wie es in unterschiedlichen Punkten die Voigteyliche Obrigkeit, Lehn, Wehr- Jagden und anders betreffend, darüber zwischen der Ritterschaft des Orts Landes zu Francken, in der Koburgischen Pflege, denn äntzlichen Beamten und Städten derselben Streit und Irrung entstanden, gehalten werden soll rc. 1613.

sollte. Man nahm dahero mit dem Druck so lange Anstand, bis diese Fristen ganz abgelaufen waren. Da dieses 1613 der Fall war, indem binnen denen gesetzten Fristen der Beweis nicht angetreten, mithin auch nicht vollführet worden, ist der, in dem Abschied enthaltene Vorbehalt: **Hätte aber einer ꝛc.** nunmehro purificiret, und der Abschied selbst, ist zu einem allgemeinen Landesgesetz, ohne weitere Ausnahme, erwachsen.

Der Kaiser **Matthias** hielt seinen ersten Reichstag zu Regenspurg: und da die evangelischen Stände sich nicht viel Gutes von demselben versprachen; so errichteten sie zu Rotenburg an der Tauber eine Union, zu welcher sie auch dem Herzog **Johann Kasimir** eine schriftliche Einladung zuschickten. Da aus derselben die damalige Lage des evangelischen Religionswesens sich beurtheilen läßt, so ist dieselbe am Ende dieser Geschichte, mit abgedrucket worden. Jener Reichstag war ein trauriger Vorbot der immer höher gestiegenen Religionsbeschwerden. Es wurde zwar am 22. October ein Reichsabschied bekannt gemacht, aber er war so beschaffen, daß die evangelischen Stände durch eine, an eben dem Tag eingelegte Protestation, denselben den grösten Theil seiner Würkung benahmen.

Die

Die bereits 1435 zwischen Sachsen und Brandenburg zu Lichtenfels aufgerichtete Erbvereinigung, zu welcher 1457 Heßen ebenfalls getreten ist, *) wurde zu Naumburg erneuert. **) Johann Kasimir reißte selbst mit einer ansehnlichen Begleitung dahin ***) und lies zur Beförderung einer glücklichen Beendigung dieses wichtigen Geschäftes, ein besonders dazu verfertigtes Gebet von allen Kanzeln in seinen Landen ablesen. Nicht lange darnach begab er sich nach Nürnberg, und wohnte dem daselbst angestellten Fürstentag bei.

Es ist schon aus den vorhergehenden bekannt, daß die beiden Herzoge zu Koburg und Eisenach, sich von dem ehehin zu Weimar bestandenen Appellationsgericht losgesagt. Die dahin gehörigen Sachen würden inzwischen von einigen Personen, welche des Jahrs zweimal zusammen kamen, zu Koburg besorgt. Diese Einrichtung war aber zu denen vorgekommenen Sachen

 nicht

*) Diploma in Lünigs Reichsarchiv P. 5. II. Cont. IV. Abth. 2. II. Absch. S. 763.

**) das. S. 392.

***) Müller am a. O. S. 274. Fourierzettel des Herzogs, das. S. 287.

nicht auslänglich genug, zumal da in der, vom Kaiser Ferdinand I. dem herzoglichen Hause Sachsen ertheilten abermaligen Bestätigung ihres, schon in der güldenen Bulle gegründeten, und durch eine Reihe von unfürdenklichen Jahren hergebrachten privilegii de non appellando, als eine Hauptursache der Erneuerung dieses Privilegiums angeführet wurde, daß die sächsischen Unterthanen sich mehrerer Instanzen zu erfreuen hätten.

Sie errichteten dahero ein eigenes Appellationsgericht zu Koburg, und Herzog Johann
1616. Kasimir fieng auch in diesem Jahr das noch jetzo stehende Zeughaus zu bauen an. *) Dieses schöne weitläufige Gebäude, wurde aber erst 1621 vollendet. Nach denen, über diesen Bau geführten und aufbewahrten Rechnungen, haben sich alleine die Baukosten auf 21928 fl. belaufen. Er hatte es mit den besten Rüstungen und Gewehr ausgezieret, aber alles dieses wurde bei dem friedländischen Einfall geraubet und von denen Soldaten mit hinweggenommen. **) Auch auf den,

*) Tenzels Sächs. Gesch. Calender. S. 8.

**) Meine hist. statist. Beschreibung des Fürstenthums Koburg I. Th. S. 129.

den, nicht weit von Koburg gelegenen Schloß Kallenberg, hat er eine sehr artige Kirche *), in welcher noch jetzo der Gottesdienst von dem Geistlichen zu Neuses, allezeit den zweiten Sonntag gehalten wird, erbauet.

Als die weimarische Beleihung zu Prag vorgenommen wurde, schickte er einen Abgesandten, welcher die Mitbelehnschaft und die gesamte Hand wegen Koburg und Eisenach, dabei besorgen mußte, dahin ab. 1617.

Eben damals waren Hundert Jahre vergangen, daß **Luthers** Reformation begonnen hatte. Dieses war in den gesamten kur- und fürstlichsächsischen Landen ein großes Fest, und auch **Johann Kasimir** ordnete zum Andenken dieser allerdings wichtigen Revolution das erste evangelische Jubelfest, welches drei Tage andächtig und feierlich begangen wurde, in dem Fürstenthum Koburg an. Doch dieser Jubel wurde bald in Klagen umgestimmet. Ein besonderer Vorfall in Böhmen **) veranlaßte den plötzlichen Aus- 1618.

 bruch

*) Personal. Casimir.

**) J. St. Pütters Grundriß der Staatsveränderung des deutschen Reichs S. 208.

bruch ienes unseligen Kriegs, welcher dreißig Jahre lang durch ganz Deutschland wüthete, so vieles Elend stiftete, und denen Protestanten den völligen Untergang drohete. Schon bei Lebzeiten des Kaisers Matthias waren die böhmischen Unruhen zu Thätlichkeiten ausgebrochen und sie dauerten auch nach seinem Tode fort. Die Böhmen konnten zwar die Kaiserwahl Ferdinands nicht
1619 verhindern, aber gleichwohlen erklärten sie ihn ihrer Krone verlustig, und trugen solche dem Kurfürst Friedrich dem V. von der Pfalz, auf. Hierdurch wurde Unruhe und Krieg immer mehr angefachet.

Dem Kaiser war sehr viel daran gelegen, daß die Reichsstände mit denen böhmischen Anhängern sich nicht verbinden und einlaßen möchten. In dieser Absicht schickte derselbe an den Herzog Johann Kasimir, nachdem er schon vorhero dieser Sache wegen an ihn geschrieben hatte, den Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg und den Reichshofrath Hieronimus von Helffstern als Gesandte nach Koburg, welche ihm die wahre Beschaffenheit der Sache vorstellten, und zugleich ersuchten, daß er sich von denen Böhmen weder zu einigen Beifall, noch weniger aber zu

eini=

einiger Hülfe bewegen laßen möchte. *) Dieses zu thun versprach er, und obschon die Böhmen ihn zum öftern um Beistand und um Theilnehmung an ihren Unruhen ersuchten, so lies er sich doch mit ihnen in keine Verbindung ein. Alles, was er that, war eine von sich gestellte Versicherung, daß er den Frieden möglichstermaßen befördern helfen wollte. **) Je trauriger die damaligen Aussichten auf die Zukunft waren, desto näher lag ihm die Beförderung des Wohlstandes seiner Lande und Unterthanen am Herze. Er suchte die Nahrung derselben zu verbeßern, und um ein jedes Gewerbe in beßern Umtrieb, die Unterthanen selbst aber in mehrere Thätigkeit zu setzen, lies er einen Befehl ausgehen, daß kein Müßiggänger in seinen Landen geduldet werden sollte. Er veranstaltete Wochen- und Jahrmärkte in denen Städten, und ertheilte denen Handwerkern Innungen und Freiheiten.

Hierdurch brachte er sie mit Auswärtigen in genauere Verbindung, beförderte den Fleiß und die Handlung mit innländischen Producten, schafte auf solche Art, durch mehreren Umlauf des Gel-

 des-

*) Hönn am a. O. II. B. S. 243.

**) Tenzel am a. O. S. 8. u. 9.

des, Reichthum und Wohlstand in seine Lande, beförderte aber zugleich auch sein eigenes Intereße.

Natürlich hatten die, aus dieser weisen Anstalt nothwentig entstandenen erspießlichen Folgen zunächst auf sein Einkommen, den sichbarsten Einfluß. Schwerlich würde er die herrliche und kostbare Gebäude, welche noch jetzo zum Theil unversehrt da stehen und Johann Kasimirs Namen verewigen, aufzuführen vermögend gewesen seyn, wenn er nicht seine eigene Einkünfte zu vermehren und mit kluger Sparsamkeit, wieder auszugeben und zu verwenden, gewußt hätte.

Wenn, wie und auf was Art die Vestung Koburg entstanden ist? Läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen; auch die Muthmaßungen, welche man deswegen gemacht hat, sind so entfernt und oft so unwahrscheinlich, daß sie sich leichter widerlegen, als für wahr annehmen laßen.

Soviel aber hat seine gute, unwidersprechliche Richtigkeit, daß Johann Kasimir siemit einem unbeschreiblichen Kostenaufwand, nach der damaligen Art, in einem beßern Vertheidigungsstand hergestellet hat. Man will zwar behaupten, daß auch das fördere Schloß zu Römhild von ihm erbauet

wor-

worden wäre. Die Unrichtigkeit dieses Vorgebens, hat jedoch Tenzel *) hinlänglich dargethan.

Die Zeiten wurden inzwischen immer bedenklicher. Der Kaiser erklärte die Böhmen vor Rebellen, vernichtete die Wahl ihres neuen Königs, und ersuchte alle Mächtige des Reichs um Beistand wider dieselben. Der Kurfürst von der Pfalz und seine Bundesgenoßen, wurden in die Acht erkläret, und die Vollziehung derselben wurde in der untern Pfalz dem General Spinola aufgetragen. Dieser ruckte mit der spanischen Armee an, und der Landgraf Moritz zu Heßen meldete solches nicht nur dem Herzog Johann Kasimir, sondern ersuchte auch ihn und die übrige Herzoge zu Sachsen um Hülfe. Er stellte aber dagegen vor, daß er seines eigenen beschwerten Zustandes wegen, und ohne vorhergegangene Ueberlegung mit dem ganzen kur- und fürstlichen Hause zu Sachsen, sogleich keine thätige Unterstützung leisten könnte, doch versprach er, daß er in dem Nothfall ihm beistehen wollte. 1620.

Schon Kaiser Karl IV. und die nachfolgenden Kaiser, bis auf Maximilian II. hatten dem 1621.

*) Im andern Hennebergischen Zehend VI.

dem Fürstenthum Koburg besondere Freiheiten und Herrlichkeiten ertheilt. Diese erneuerte jezo Kaiser Ferdinand, und versicherte dem Herzog seine Fürstenthümer, Lande, Grafschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Geist- und weltliche Landgerichte, samt dem üblichen Herkommen, denen hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, durch eine besonders deswegen ausgestellte Urkunde. Die schon ziemlich weit ausgebrochene Kriegsflamme breitete sich immer mehr und weiter aus. Aller Orten entstund Mangel und Theuerung, des Geldes wurde immer weniger, und die Münze befand sich in äuserst schlechten Zustand. Auch Koburg hatte dieses traurige Schicksal.

Um solches erträglicher zu machen, legte Johann Kasimir eine Münze zu Neustadt an der Heyde an, lies 3 und 6 Bäzner, halbe und ganze Thaler, auch Groschen und Dreyer schlagen — aber der Noth wurde gleichwohlen dadurch nicht abgeholfen.

Der Werth einer Kuh stieg auf zweihundert bis 300 Gulden, und ein gemeines Pferd kostete 1000 bis 500 Gulden, öfters auch noch mehr. Die böhmischen Unruhen wurden immer gefährlicher.

licher. Sie verbreiteten sich soweit, daß Deutschland nothwendig den lebhaftesten Antheil an denenselben nehmen mußte. Schon versamleten sich hie und da die Kriegesheere, und übten nach damaliger Art in denen Landen, welche sie betraten, unmenschliche Grausamkeit aus; plünderten, wo sie etwas fanden, und begiengen die grösten Schandthaten.

Das, von dem Herzog Friedrich zu Altenburg, vor die Krone Spanien geworbene Kriegsvolk hatte sich bei Erfurth niedergelaßen und denen dasigen Einwohnern sehr übel mitgespielt. Diese Vorfälle nöthigten den Herzog Johann Kasimir, seine Residenz zu verlaßen und sich einige Monate auf das Schloß Tenneberg bei Walterhausen, um seinen bedrängten Unterthanen beßere Hülfe verschaffen zu können, zu begeben. Er lies zur Unterstüzung des obersächsischen Kraises, 200 Mann anwerben und suchte, soviel er nur immer konnte, seine Unterthanen, gegen die häufig geschehene Durchzüge und Einquartierungen fremder Soldaten, in Schutz zu nehmen — aber alles Ungemach von ihnen abzuwenden, war er dennoch nicht im Stande. Was für harte Drangsaalen seine Lande, so lange er lebte und regierte, ausgestanden haben, kann an dem un-

ten angeführten Ort, umständlicher nachgesehen werden. *)

Bei allen diesen Unruhen besorgte er gleichwohlen die öffentlichen Regierungsgeschäfte pünktlich und machte die wohlthätigsten Anstalten. Bis
1623. auf das Jahr 1623 konnte wegen der damaligen Kriegsunruhen, kein richtiger Münzfuß gehalten werden. Daher kam es, daß auch bei dem Kaufen und Verkaufen, in Ansehung des Preises, und des Arbeitslohns, nichts gewißes angenommen werden konnte. Aber jetzo wurde die Münze wieder auf den alten Schroth und Korn herunter gesetzet, zugleich auch eine bestimmte Taxordnung, nach welcher sich gerichtet werden muste, herausgegeben und bekannt gemacht. Zwar entstunde einige Jahre darnach, in Ansehung der Münze, abermalige Unordnung. Der ergangene Befehl, daß die Pfennige vor voll angenommen werden sollten, wurde nicht befolget und die deswegen angesetzten Geldstrafen waren ohne Würkung. Johann

*) Hönn am a. O. II. B. S. 249-276. Im Jahr 1631 beliefen sich die bei denen Durchzügen und sonsten von denen Koburgischen Unterthanen auf den Krieg verwendete Unkosten und erlittene Schäden, außer der Tyllischen Contributionsforderung, auf 130988 fl. das. S. 259.

hann Kasimir, der seine gemachten Anordnungen in Ansehen zu erhalten wuste, lies einen Esel von Holz auf den Markt stellen, und die ungehorsamen musten zu ihrer öfentlichen Schande, sich darauf setzen. *) Aber auch diese, gewiß seltsame Strafe, konnte den gemeinen Mann damalen nicht zum Gehorsam bringen. Sie nahmen die Pfennige vor Heller ein und gaben sie dafür aus, endlich legte sich dieser Unfug von selbst.

Die zwischen dem fürstlichen Amt und dem Stadtrath zu Gotha lange Zeit obgewaltete viele Irrungen, legte er auf immer bei **) und bestätigte die, von denen Grafen zu Schwarzburg aufgerichtete Erbverbrüderung, ingleichen den unter sich eingegangenen Succeßionsvertrag, als Landes- und Lehnherr. Den zwischen den Grafen zu Gleichen Christian Schenck, Freiherrn zu Tautenburg, Christian und Wolrab, Grafen und Herrn zu Waldeck, über die Herrschaft Tonna, geschlossenen Erbvergleich, genehmigter er ebenfalls, und bestärkte die darüber ausgestellte Urkunde. ***)

Mit

*) Hönn am a. O. II. B. S. 257.

**) Sagittarius l. c. p. 435.

***) Müller am a. O. S. 1623.

Mit seinem Bruder nahm er eine gewiße schriftliche Abrede, wie sie die Universität Jena, Kirchen und Schulen, nicht weniger treue Diener bedenken und sie mit ansehnlichen Legaten
1624 unterstützen wollten. Doch die Vollendung dergleichen vortreflicher, auf Menschen Glück und Wohl abzweckender Absichten, wurde immer, durch darzwischen gekommene unangenehme Auftritte, wo nicht ganz vereitelt, doch behindert und aufgehalten.

Eben damals wurde die Gefahr für das deutsche Vaterland so dringend, daß die Stände des obersächsischen Kreises für nöthig erachteten, eine Zusammenkunft zu Jüterbock zu halten, um daselbst einen gemeinschaftlichen Schluß zu faßen, wie man sich bei denen damaligen kriegerischen Umständen zu verhalten habe.

Der Kaiser schickte selbst zu dieser Versammlung einige Gesandte und es wurden demselben zehen Römermonate, nach dem einfachen Römerzug, und noch außerdem zwei Römermonate zu Erhaltung der christlichen Gränzvestungen in Ungarn, verwilliget. Noth und Elend nahm indeßen auch in denen Koburgischen Landen täglich mehr

mehr überhand und vielleicht gab dieses dem Herzog Gelegenheit, zu der Münze, welche er damalen schlagen lies. Er sitzet auf der einen Seite 1625
derselben, in einem ganzen Küraß mit dem Regimentsstab in in der Hand, zu Pferd, mit der Aufschrift: **Wer Tugend hat Elend nicht schad.** Unten darunter die Vestung Koburg. Auf der andern Seite stehet das ganze sächsische Wappen mit dem Namen und Titul:

D. G. Ioh. Caſ. Dux. Sax. Cliv. et Mont. 1625.

Die auf seinen Befehl von D. Johann **Gerhard** entworfene- zum Druck beförderte und in dem Fürstenthum Koburg eingeführte Kirchenordnung, 1626.
ist sehr umständlich abgefaßt, und sie dienet nicht nur in denen koburigschen Landen, sondern auch an andern Orten, noch jetzo zur Richtschnur, nach welcher, Lehre, Liturgie, Visitationen and andere geistliche Verrichtungen vorgenommen werden müßen.

Die herzogliche Residenz, welche dem Angeben nach, von dem Kaiser **Karl V.** den Namen **Ehrenburg** erhalten haben soll, ist zwar schon lange von dem Herzog **Johann Ernst**, gleich nach Einführung der evangelischen Religion, erbauet wor-

den. Sie ist aber gleichwohlen von dem Herzog Johann Kasimir, ansehnlich erweitert und verschönert worden. Er lies unter der Aufsicht des Baumeisters Johann Bonnallino, die ganze Seite an den vordersten Hof, von Grund aus, neu aufführen und den hinnanstoßenden Bau, ingleichen die, durch das Feuer verzehrt gewesene Schloßkirche, nach dem besten Geschmack herstellen. Die auf den erstgedachten Bau befindliche sogenannte und noch vorhandene Hornstube, ist ebenfalls auf seinen Befehl erbauet worden. Sie ist mit vieler Kunst gearbeitet, das angebrachte Getäfelwerk an denen Wänden bestehet aus verschiedenen Vorstellungen, von allerhand Weidwerk und andern Gegenständen, mit gebeizten und natürlichen Holtz so künstlich eingelegt, daß sie kaum von der Malerei zu unterscheiden sind. Man schäzet diese überaus mühsame Arbeit allein, auf 20000 Rthl. *) Seines oben, bei dem Jahr 1623 gedachten Versprechens erinnerte er sich wieder und verschafte nunmehro, mit Einwilligung seines Bruders, des Herzogs Johann
1627. Ernst, als nächsten Agnatens, denen koburgischen Kirchen und Schulen 5000 fl. mit der Bedingnis, daß die Zinßen davon, nach seinem Tod, und

*) Hönn am a. O. I. B. S. 226.

und nach erloschenen Bewitthum seiner Frau Gemahlin, denen bedürftigen Pfarrern und Schuldienern, oder deren Wittwem, weswegen das Konsistorium jederzeit die Anordnung zu machen, abgegeben werden sollten *). Beide Brüder legirten auch zugleich auf dem Fall, wenn sie ohne männliche Leibeslehenserben, mit Tod abgehen würden, und zwar ein jeder insbesondere 3000 fl. Capital der hohen Schule zu Jena, zur beßern Versorgung der Profeßoren, ihrer Wittwen und Waisen **).

Der König von Dännemark wurde bei Lutter am Barenberge vom Tylli geschlagen, und 1629.
hierauf ergieng endlich ein, schon lange in Bereitschaft gehaltenes sömliches Restitutionsedickt ***).

Nach demselben sollte alles das, was von Stiftern oder Klöstern und Kirchen, so wie die Catholischen dafür hielten, widerrechtlich an die Evangelische gekommen, wieder herausgegeben und auf den ehemaligen Fuß hergestellet werden.

*) Hönn am a. O. S. 255.

**) Müller am a. O. S. 333.

***) J. St. Pütter Grundriß des Staatsveränderung des deutschen Reichs S. 215, in der Nota b)

Die Vollziehung dieses Edickts wurde sehr beschleuniget. Auch nach Gotha kam dieserwegen, ein cöllnischer General-Vicarius, Wolther Heinrichs Streuesdorf und schrieb an den Herzog Johann Kasimir, er wäre auf ausdrüklichen Befehl seiner Obern sowohl, als auch des Kaiser Ferdinands II. nach Thüringen und Sachsen abgeschiket worden, daß er die Klöster des Eremitenordens, des heil. Augustin wieder in Besitz nehmen sollte. Er bat zugleich, daß daferne im Gothaischen sich ein Ort befinden sollte, welcher 1246 diesem Orden zugehöret, ihm derselbe zurükgegeben werden möchte, und berufte sich deswegen auf den Paßauischen Vertrag. Der Herzog befand sich eben damals zu Heldburg und gab, nachdem ihm dieser Brief zugestellet worden war, dem gothaischen Superintendenten Walther den Auftrag, in denen Urkunden des Augustiner Klosters nachzusehen, ob vor dem Paßauer Vergleich, dieses Kloster von denen Kur- und Fürsten zu Sachsen, schon beseßen worden? Dieser erforschte alles genau und bewies sehr überzeugend, daß die Augustiner dieses Kloster erst 1258 mit Einwilligung des Stadtraths zu Gotha, von denen sogenannten Frommen des heiligen Kreuzes, erhalten haben. Dieser in allen Betracht sehr zudringliche

Mön-

Mönnich, muste dahero unverrichteter Sachen wieder abziehen *).

Der lezte Graf **Hanns Ludwig** zu Gleichen, wurde von einer harten und gefährlichen Kranckheit überfallen. Er besaß neben dem Sächsischen- auch Mainzisch- und Hirschfeldische Lehen. Kurmainz wollte die, dem Hause Sachsen daselbst zustehende Steuer, Folge und Dienste strittig machen. Nun hatte zwar dieses sich bis jezo, bei seinem Besitz und Herkommen erhalten, es war aber gleichwohl zu besorgen, daß bei dem Absterben des lezten Grafen, Kurmainz sich n den Besitz sezen dann weiter greifen und ein und das andere als Lehenspertinenz an sich ziehen möchte. Auch bei dem Stift Hirschfeld war zu befürchten, daß daßelbe nach eröfneten und vermannten Lehen, in Ansehung derer, in eines andern Reichsfürsten Territorium gelegenenen Güter, sich der Folge, Steuer, Bothmäsigkeit, und denen Episcopalrechten, ungerne unterwerfen würde. Um allen diesen Irrungen annoch in Zeiten auszuweichen, gab **Johann Kasimir**, seinen Amtsverweser zu Gotha, Felix **Rauschert** und dem

 Licen-

*) W. E. Tentzelii Suppl. Hist. Goth. Sect. II. pag. 881 et 82.

Licentiat Kohlhans Befehl, gute Aufsicht zu halten, damit ihm als Landesfürsten, kein Eingrif geschehen möge.

Sie musten sich zu dem Ende nach Ordtruf begeben, sich daselbst mit dem Graf- Gleichischen Kanzlar Pein dieserwegen unterreden, und sie waren angewiesen, sogleich bei dem Absterben des Grafen, das Schlos und die Stadt Ordtruf wohl zu verwahren, den Rath und die gemeine Bürgerschaft in Pflicht zu nehmen und diese zu bedeuten, daß sie sich lediglich an des Herzogs seine Befehle halten sollten. Auch das Haus Gleichen und Wandersleben sollten sie in seinem Namen besetzen, und wegen der Hirschfeldischen Lehen, ebenfalls das erforderliche besorgen.

Erst nurgedachter Graf von Gleichen, starb würcklich am 17. Jenner spät zu Abend, oder gar erst in der Nacht. Sogleich den Tag nach seinem Ableben, wurde im Namen Johann Kasimirs, durch seine abgeordnete Kommißarien, von der Grafschaft Gleichen, rechtmäßiger Besitz genommen. *)

Dies

*) Das darüber gefertigte Notariatsinstrument in G. A. Arndts Archiv der sächs. Geschichte III. Th. S. 267.

Dieses geschahe nur wegen der sächsischen Landeshoheit, und es hatte gar nicht die Absicht dabei, diejenigen, welchen, denen vorhandenen Verträgen nach, die Succeßion gebührte, davon auszuschliesen. Die Sächsischen Abgeordneten wurden vielmehr durch ein Rescript vom 19. Jenner, angewiesen, denen Grafen zu Hohenlohe und denen übrigen Succeßoren und Lehensfolgern, diesen Todesfall durch die Gleichische Räthe, auf der eilenden Post wißend zu machen und ihnen die Begräbnisanstellung und andere Besorgungen, in Gemäsheit derer aufgerichteten Succeßions-Verträge, zu überlaßen. *)

Diesemnach kam die Herrschaft Remda samt denen dazu gehörigen Dorfschaften, wie auch die beiden Dörfer Böseleben und Tromlitz, an das fürstliche Haus Sachsen, die übrigen Herrschaften und Güter aber, erhielten die Grafen zu Schwarzburg und zu Hohenlohe, ingleichn die

*) Das. S. 275. dieses Archiv enthält überhaupt schätzbare hieher gehörige Urkunden, und sind solche am angeführten Ort S. 255-306 nachzusehen. Ingl. *H. G. Francke* progr. de Lite exemtionis Gleichensis. Sagittarii Hist. der Grafschaft Gleichen.

Schencken zu Tautenburg *), leztere wurden auch mit der Herrschaft Tonna, zu Koburg beliehen **).

Die Aussicht in Ansehung der evangelischen Religion, wurde immer trüber und bedencklicher. Es war nöthig, daß die evangelischen Stände deswegen alle nur mögliche Vorsehung thaten, Bündniße unter einander errichteten und sich eines festen Entschlußes vereinigten.

Sie hielten in dieser Absicht eine Zusammenkunft in Leipzig. Johann Kasimir wohnte ihr persönlich bei. Er unterschrieb den damalen gemachten Schluß, nebst denen übrigen Anwesenden, eigenhändig. Diese Zusammenkunft hatte die Erhaltung der protestantischen Religion und der damalen so sehr gekränckten deutschen Freiheit, hauptsächlich zur Absicht.

Vermuthlich hat er bei dieser Gelegenheit, ein kleines niedliches Schaustückchen schlagen lassen. Es stehe auf der einen Seite sein Brustbild mit der Umschrift:

D. G. Iohann Casimir Dux. Sax. Iul. Cliv. et Mont.

Die

*) Müller am a. O. S. 339.

** Hönn am a. O. II. B. S. 260.

Die Gegenseite zeiget ein Herz mit dem Schwerd verwundet, darüber eine Hand aus den Wolcken, wobei IHS stehet, Oel gießt, mit der Umschrift

FR HAT UNS GESCHLAGEN, ER WIRD UNS AUCH HEYLEN.

OSE 6. V. 1. 1631 *).

Die Kriegsflamme hatte sich nunmehro aller Orten verzehrend ausgebreitet. Alles war in Bewegung und die königliche Schwedische Armee hatte sich gegen Thüringen gezogen. Sie lagerte sich bei Hildburghausen, das Bairische und das 1622. bambergische Kriegsvolk näherte sich dem Fürstenthum Koburg, fiel würklich in daßelbe ein, und setzte die Einwohner in nicht geringe Gefahr und Schrecken. Die Städte Eisfeld, Rodach und viele dort herum gelegene Dörfer wurden beinahe ganz durch Feuer verzehret, denen Unterthanen Kisten und Kasten ausgeplündert und die ansehnlichsten Männer, wurden als Geißel weggeführet.

Selbst der schönen Büchersammlung Johann Kasimirs, wurde dermalen nicht gescho-

*) W. E. Tenzel Kur- nud Fürst. S. Kriegs und Friedensmedallien S. 18.

net, sondern bei dem feindlichen Einfall des Herzogs von Friedland, zerstöhret. *) Wider dergleichen Gewaltthätigkeiten wurden Gegenanstalten getroffen und um die Feinde abzuhalten, ruckten die koburgischen Dragoner und ein Theil der Landmilitz, nach Ebern. **Johann Kasimir** und der Margraf **Christian** von Brandenburg- Kulmbach, belagerten Cronach. Sie schickten den Obrist **Hasterer** mit einigem auserlesenen Volk dahin ab. Er bemächtigte sich auch noch jenem Abend, an welchen er daselbst angelangt war, etlicher Häuser, ingleichen der einen Pforte in der Vorstadt, und nöthigte die bambergische Besatzung, daß sie sich in die Stadt zurüke ziehen muste.

Auf den nächst dabei gelegenen Berg, lies er etliche Stücke aufpflanzen und mit denenselben stark auf die Stadt schiesen.

Von da aus, war man auch nicht müßig und die Belagerer fiengen an den Muth zu verliehren. Die Bauern, welche sich bei denen Stücken und bei der Munition befanden, wurfen alles über den Haufen und machten sich mit ihren Pferden da-

*) Tentzelii Suppl. Hist. Gothan. pag. 871.

davon. Noch ietzo werden zwei schöne Stücke von des Herzogs seinen Geschütz, welche er bei dieser Gelegenheit verlohr, in dem Cronacher Zeughaus aufbewahret.

Zwar that der erstgedachte Obrist alles, was Muth und Pflicht von ihm erforderte, auch kam zu seiner Unterstützung der Obrist von **Muffel** mit 5 Compagnien auf der andern Seite der Stadt an — aber sie mußten doch unverrichteter Sache wieder abziehen. Dem, denen Cronachern zueilenden Succurs giengen sie entgegen, trafen bei Dürrflein 50 Mann, welche nach Cronach gehen wollten, an, und haueten sie nieder.

Auch bei Kips begegneten ihnen 200 Mann, welchen meistentheils ein gleiches Schicksal wiederfuhr. So vereitelten sie zwar den Succurs, und setzten auch die Belagerung des Schloßes Cronach, nachdem der Obrist von **Truchses**, ebenfalls vor der Stadt angelanget war, mit dem größten Eifer fort, aber sie konnten doch nichts ausrichten und musten dieselbe am Ende, obschon der Herzog **Bernhard** die Stadt Cronach erobert und verbranndte, wieder aufheben *).

Der

*) Hönn am a. O. II. B. S. 271 u. 272. Tenzels Sächs. Gesch. Calender S. 31 u. 33.

Der Herzog reißte hierauf nach Römhild, um den schwedischen Reichskanzlar Axel Oxenstierna *) daselbst zu empfangen, sich mit ihm zu unterreden und wegen der damaligen höchstgefährlichen und weit aussehenden Umstände, nähere Maasregeln festzusetzen. Bei seintr Zurükkunft hatte er zwar das Vergnügen, die im vorigen Jahr als Geißel von Koburg mitgenommene Diener, wieder in seiner Residenzstadt bei sich zu sehen, auch machte ihm sein Bruder der Herzog Johann Ernst einen sehr angenehmen Besuch — aber es war auch das leztemal, daß er ihn sprach. Schon einige Jahre vorher, empfand er beständig sehr große Schmerzen am rechten Schenckel und auch öfters Steinbeschwehrung. Er ertrug sie zwar mit Geduld und Gelaßenheit — aber endlich nahm seine Leibesschwachheit so zu, daß er das Bett nicht mehr verlaßen konnte. Zu diesen Schmerzen geselleten sich noch andere Zufälle, und zulezt ein hiziges Fieber. Die Kunst der geschicktesten Aerzte, konnte sein kostbares Leben nicht länger fristen, alle Heilungsmittel wurden vergebens ange-

wen-

*) Deßen Staatsschriften um deutsche Freiheit und Vaterland, in Mosers patriotischen Archiv für Deutschland im 5ten Band S. 5 - 234. Er war ein Mann von großen Geist, von tiefer Einsicht und von außerordentlicher Thätigkeit.

wendet, sie blieben ohne alle Würkung. Seine leztere Stunde näherte sich und er entschlief am 16. Julius eben in der Stunde, da dem tapfern König von Schweden, Gustav Adolf in der Kirche zu Koburg, eine Gedächtnißrede gehalten wurde, in einem Alter von 69 Jahren, 1 Monath und 3 Tagen, 8 Stunden *). Er war damalen nicht nur in dem kur- und fürstlichen Haus Sachsen, sondern in dem ganzen römischen Reich der älteste Fürst und hatte über seine Lande 47. Jahre, treu, gewißenhaft und zum Wohl der Unterthanen, eine gesegnete, wiewohl mühsame und mit vielen Verdruß verbundene Regierung geführet. Noch kurz vor seinem Hingang, hat er schriftlich verordnet, daß seiner Gemahlin ein gewißer Kasten, in welchem seine goldenen Ketten verwahrt gewesen, nach seinem Tode, abgegeben werden sollte. Die damaligen auf das höchste gestiegenen Unruhen verhinderten, daß seine Beisetzung nicht sogleich besorget werden konnte. Sie geschah erst am 24. März des 1634sten Jahres, mithin 9. Monathe nach seinem Abscheiden. Zu dieser seiner Beisetzung war in der Stadtkirche zu St. Moritz, ein neues Gewölb im Chor, unter 1633.

ter

*) Persolal. Casimir J. C. Wetzels Römbildis. Kirch, Schul und Brandhistorie S. 153.

ter dem schon weiter oben gedachten Epitaphium aufgeführet. in daßelbe wurden er und seine, in die Ewigkeit ihm vorausgegangenen fürstlichen Aeltern, welche bishero ober der Erde in einem steinern Begräbniß gestanden hatten, zur Ruhe gebracht. Auf den zinnern Sarg deßelben, ist ein Crucifix von Meßing und eine Inscription befindlich, welche in des Hönns S. Koburgischen Historie *) wärtlich eingerucket ist. Ihm zum Andenken, wurden dreierlei Begräbnismüntzen geschlagen. Die Thaler haben sein Brustbild und neun Wappenschilde gegen einander, zwischen der Umschrift: D. G. Ioh. Casi. Dux.Sax. Cliv. et Mont. gesetzt. Auf dem Revers inwendig, diese Schrift: Nat. 12. Iun. Anno 1564. Obiit 16. Iulii Anno 1633. Auswendig zwischen zehen gegen einanderstehenden Wappenschildern, sein Wahlspruch: ELEND NICHT SCHAD, WFR TUHEND HAT.

Die Dukaten und Groschen haben ebenfalls sein Brustbild und die erstangeführte Umschriften, aber auf der andern Seite stehen nur zwei Wappenschildlein. Eine andere Art von Groschen, hat einerlei Schrift mit denen vorigen, nur mit

den

*) im II. B. S. 278.

dem Unterschied, daß an der Stelle des Brustbildes, blos das Wappen stehet *).

Herzog Ernst der Fromme, lies ihm verschiedene Jahre nach seinem Tode und zwar 1659 ein schönes Epitaphium in der Stadtkirche zu Eisfeld, hinter dem Altar aufrichten. Es ist auf diesem Monument die Verklärung Christi sehr künstlich gemalet, und darunter stehet das Brustbild **Johann Kasimirs**. Der Name des Malers Michael **Raeseweis**, ist in der Figur eines Steines, zierlich angebracht und ganz unten findet sich eine, auf des Herzogs Tod verfertigte Inschrift **).

Auch in der Stadtkirche zu Römhild, ist er nach seiner Lebensgröse, in einem Sarg, über den geistlichen Stand im Chor abgemalet. Die Schrift, welche dabei befindlich ist, kann an dem unten angeführten Ort nachgelesen werden ***).

Er

*) W. E. Tenzel Begräbnismünzen der Kur- und Fürsten zu Sachsen. S. 12.

**) Diese Schrift kann nachgesehen werden in Kraussens Beiträgen zur S. Hildburgh. Kirchen- Schul und Landeshistorie 3. Th. S. 65 u. f.

***) J. C. Wezels Kirch, und Schul, wie auch Brandhistorie der Stadt Römhild. S. 154.

Er hatte einen wohlgebauten Körper, war von schöner und starker Leibesbeschaffenheit. Seine Sprache war durchdringend und herzhaft, so vernehmlich, daß man ihn auch in einer weiten Entfernung deutlich verstehen konnte. Er war immer thätig und zu aller Arbeit unverdroßen, ein Feind des Müßiggangs, wer um ihn seyn wollte, mußte gerne arbeiten, und so wurde es ihm leicht, seine mühseelige Regimentslast, muthig zu ertragen. Er schüzte die Unschuld mit Nachdruck und half denen Nothleidenden auf die thätigste Weise. Seinen Unterthanen machte er die Last, welche sie druckte, so leicht als nur immer möglich war. Während des unglücklichen Kriegs, so weit er ihn erlebte, erlies er so lange die unglückseeligen Kriege gedauert haben, denen, durch beständige Einquartirungen und stets währende Kontributionen ohnehin erschöpften Unterthanen des thüringischen Kreises, alle Abgaben und Steuern. Er verweigerte niemanden den Zutritt, und gab jedermann gnädige, auch wenn es nur möglich war, denen Bitten und Wünschen derer, welche Hülfe bei ihm suchten, entsprechende Antwort. Müste er das Laster und Gesezwidrige Handlungen bestrafen, so that er es mit wahren Mitleid. Jenes glaubte er der Gerechtigkeit, und dieses der

Mensch-

Menschlichkeit schuldig zu seyn. Gott und die Religion verehrte er sehr aufrichtig.

Die Geistlichkeit schäzte er hoch, und war ein fleißiger Zuhörer ihrer heiligen Reden. Meistens wohnte er ihnen stehend bei — aber Predigten, welche nur prächtige Worte und zu künstlich gewählte Ausdrücke in sich enthielten, hatten seinen Beifall nicht. Er verglich sie denen Weinstöcken, welche viele und breite Blätter — aber wenige Trauben haben. Er pflegte öfters zu sagen, die Päbstler glaubten gar zuviel, und die Calvinisten gar zu wenig. Jene thäten etwas hinzu, und diese etwas davon.

Die, aus denen benachbarten Bisthümern der evangelischen Religion wegen Vertriebene, nahm er nicht nur gerne in seinen Landen auf, sondern er verschafte ihnen auch Nahrung und Unterhalt. Die Erhaltung guter Kirchenzucht war ihm ein angelegenes Geschäfte.

Mit dem Einkommen der eingezögenen Klöster, verbeßerte er die Besoldungen seiner Geistlichen, oder verwendete sie sonsten zum allgemeinen Besten. Dieses äuserte er selbst gegen den Erzbischof **Lotharius** zu Trier, welcher ihn einst=

malen fragte, ob er nach dem Beispiel anderer protestirenden Fürsten, geistliche Güther eingezogen und zu weltlichen Sachen angewendet habe? Die Klostergüther, welche meine Vorfahren eingezogen haben, antwortete er, laße ich also anwenden, daß davon treue Lehrer der Kirchen unterhalten, Schulen angerichtet, und die Armen versorget werden *). Selbst ein Kenner der Künste und Wißenschaften, ehrte, schüzte und beförderte er gelehrte Leute mit vielem Eifer und Nachdruck, und glaubte aus gemachter eigener Erfahrung, daß mit der schwachen Feder, welche mit Verstand geführet wird, sich eine schwere Sache öfters und leichter, als mit Carthaunen zu rechte bringen laße **).

Mit denen Kur- und Fürsten, auch andern Ständen des Reichs, unterhielt er einen freundschaftlichen Briefwechsel, und wenn sich ja bisweilen einige Irrungen herfür thaten, suchte er immer solche vertraulich und in der Güte zu beseitigen. Er war ganz mit dem Sallustius einver-

*) Ist also eine, in älteren Zeiten schon entschiedene Sache, wem die eingezogenen Klostergütter gehören. Neuerlich sind verschiedene Grundsäze deswegen aufgestellet worden.

**) Wagners Personal, Casimir.

verstanden, daß durch Einigkeit vieles gewonnen, durch Uneinigkeit aber alles verlohren werden könne. Daher sein bekannter Wahlspruch: **Fried ernährt, Unfried verzehrt.** Heuchelei und Falschheit, die so mächtigen Feinde der Unschuld, rechnete er unter die größten Laster. Ihm war nicht unbekannt, was für große Zerrüttungen und Unglück, Leichtglaubigkeit und Verläumdung in der Welt veranlaßen können. Er glaubte dahero nicht gleich alles, was bei ihm angebracht wurde, sondern er erkundigte sich vorhero sehr genau um die Wahrheit und verlangte von denen Angebern, daß sie denenjenigen, welchen sie etwas beschuldiget, solches in seiner Gegenwart, in das Gesicht sagen sollten *).

Zu seiner Erholung und zu seinem Vergnügen liebte er vorzüglich die Jagd. Er hat solches selbst bei einer besondern Gelegenheit bezeuget und zugleich ein wahres Beispiel von der Gegenwart seines Geistes abgeleget.

Einst war der Bischof zu Bamberg, Philipp von **Gebsattel**, an seiner Tafel zu Gast. Bei die-

*) D. J. Gerhards Ehrengedächtniß Johann Kasimirs Herzog zu Sachsen.

diesem stünden die Jesuiten nicht im besten Ansehen. Er fragte dem Herzog, was er von ihnen hielte? Er gab ihm die geschwinde Antwort darauf: „ich bin ein Jäger, darum will ich auch „mit einem Gleichniß, von der Jägerei genommen, derselben Leute Art und Sitten beschreiben. Es sind diese verschlagene Gesellen, welche „die armen Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern treiben, und hernach sich in dieselbe setzen, „gleich den Füchsen, welche mit ihrem Unflath die „Dächse aus ihren Löchern vertreiben, und nachmals dieselbe einnehmen" *).

D. Gerhard scheinet ihm, in der auf ihn gehaltenen Lobrede, wegen allzugroßer Jagdlust, zu tadeln, und er führet noch einige andere Fehler, iedoch sehr bescheidentlich und entschuldigend von ihm an: „Laß es seyn, sagt er, daß Ihro „fürstliche Gnaden je zu weilen den Jagden zuviel nachgehängt. Es haben solches andere Fürsten auch gethan. Laß es auch seyn, daß Ihro „fürstliche Gnaden je zuweilen einen übrigen

„Trunk

*) Dieses war traun eine kluge Rede und verständige Antwort, setzet D. J. Gerhard in seinem Ehrengedächtniß, aus welchem diese Stelle wörtlich genommen ist, dazu, und sucht in der Folge die Warheit zu beweisen.

„Trunk gethan. Es ist solches geschehen zu Fröh„lichkeit, damit sie die schweren Sorgen, welche „Jhro fürstliche Gnaden manchmal drücketen, sie „in etwas los werden möchten. Laß es ferner „seyn, daß Jhro Fürstl. Gnaden sich bald zu „Zorn bewegen laßen. Was tapfere, heroische „Naturen seyn, bei denen ist solches nicht neu noch „seltsam" *).

Zu wünschen wäre es übrigens freilich, daß unter seiner so weisen und sanften Regierung der armen Hexen mehr geschonet, daß wider sie kein Schwerd gezucket, ihr unschuldiges Blut nicht vergoßen worden, und daß zum Untergang so mancher Elenden, kein Scheiterhaufen in Flammen aufgegangen wäre — aber leider glaubte man zu der Zeit, als er lebte, annoch Hexerei und Unholden, und auch er verdammte dahero, nach damaliger Ueberzeugung von Gerechtigkeit, nicht wenige zum Tod. Die Geschichten, welche so harte Urtheile veranlaßten, hat der mehr angeführte Hönn in seiner S. Kob. Historie umständlich an-

*) Ein gleiches ist in des Pfefferkorns merkw. Gesch. der Landgrafsch. Thüringen S. 185. Edit. incastar. enthalten.

gezeigt *); und wie leicht entdecket man bei der jetzigen Aufklärung unserer Zeiten, daß die vorgegebenen Thatsachen eben so ungereimt, als sie von aller Wahrscheinlichkeit entfernt sind. Diese übertriebene Strenge scheint er selbst gefühlt zu haben, und er nahm eben deswegen, in Ansehung der hennebergischen Lande, in diesem Stück reinere und billigere Grundsätze an. Schon 1616 verglichen sich die kur- und fürstlichen sächsischen Regierungen mit der Priesterschaft in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, daß denen Hexen und Unholden Buße und Gnade zugesichert werden sollte, wenn sie davon abstehen und ingeheim bei dem Beichtstuhl sich mit Gott aussähnen würden. Man versprach ihnen auf diesem Fall, daß sie, und wenn auch zehen Jahr darnach, etwas auf sie bekannt werden würde, von aller Strafe befreit seyn sollten. **) Ein zwar geringer Anfang, aber doch Vorbereitung zu der darauf erfolgten gänzlichen Abschaffung der Hexenproceße. Doch es kommt alles auf die Zeiten an, in welche wir kommen und in welcher wir leben.

Wer

*) im II. B. S. 201. 236. 238. 240. 243. 244. 255 u. 263.

**) Müllers sächs. Annalen S. 309.

Wer steht uns dafür, daß nicht unsere Nachkommenschaft, der jetzigen Aufklärung ohngeachtet, dereinsten in Finsterniß und Aberglauben wieder zurück fällt. Zu wünschen wäre es freilich nicht. Aber der aufmerksame Menschenbeobachter könnte vielleicht ietzo schon zu dergleichen Muthmaßungen hie und da nicht ganz ungegründete Veranlaßung finden. Die Geschichte aller Zeiten ist reich an Beispielen von mancherlei Veränderungen. Der menschliche Verstand hat, so wie alle Dinge unter der Sonne, seine gewiße Perioden gehabt und hat sie noch. Bald steigt, bald fällt derselbe, bald zu hoch und bald zu tief. Beides ist Unglück für die Menschheit und auch hier ist die Mittelstraße immer der sicherste Weg, auf welchen wir zu einer wahren, dauerhaften Glückseeligkeit gelangen können.

Schreiben

von denen Herrn Unirten, an Herrn Johann Kasimir Herzog zu Sachsen rc. sub dato Rotenburg an der Tauber, den 20 März Ao. 1613.

Vnser freundlich auch unterthänige Dienste vndt Wier Liebes vndt gutes vermögen allezeit zuuorn, Hochgeborner auch durchleuchtiger Fürst, freundlicher lieber Oheim, Vetter, Schwager vndt Bruder, auch gnediger Herr,

E. Lbl. Vndt F. G. haben sich noch guter maßen Zuerinnern, waß wier deroselben Vor diesen Vnter dato den 12 Julij, des abgeloffenen 1610 Jahrs, für ganz erhebliche Vnd hochringendte motiuen Vndt Vorschläge, die Vns zu einer engern Verstendtnus Vndt Zusammensezung wieder allen Vnbilligen Gewaldt, Trangsahl Vndt Wiederwertigkeiten, welche den Evangelischen Stendten nun viel Jahr hero begegnet Vndt zugezogen wordten, bewogen Vndt verursachet, außfuhr-

fuhrlich und aufrichtigk Zuerkennen gegeben, Vndt damalen des rechten Fundaments Vndt scopi solcherer Vertraulichen Verstandtnus Vndt Zusammensezung, eigentlich Vndt grundtlich berichtet haben, Dadurch dann Zuvorderst so wohl der Weilandt verstorbenen Kayserl. Maiestaedt Lobseeligster angedachtnus, als auch der iezigen Kayserl. Maiestaedt Vnserenn allergnädigsten Herren Vor diesem, Vndt auch Verhoffentlich nicht allein E. L. Vndt F. G. sondern noch Viel andern inn- Vndt ausländischen Potentaten Vndt Ständten eine solche Satisfaction geschehen, auch das Werck an sich selbsten, es hernach erwiesen, daß Sie Vns hirunnter Vngleich zu verdencken, nicht allein Keine Vrsach gefundten, Sondern auch und vielmehr dafür es gehalten haben werden, daß Wir gestaldter Sachen und allen Vmständten nach kein beßer mittell an die Handt nehmen mögen, in mehrerer Betrachtung, das obwohl die Päbstliche Ständte Vnter ihren Vermeinten Haupt, dem Pabst zu Rom ohne das starck genug vereinigt, nichts desto weniger sich durch sonderbahre neue Verbundtnus zum starckesten Zusammen gethan, auch mit ausländschen mächtigen Potentaten in besondere enge alleancen Vorlengsten sich begeben haben, da sie doch Veber daß Vnter dem Schein der Justiz Vndt Reichs Constitutio-

 nen,

nen, den Evangelischen Stendten beschwerlich zu= zusezen, mehr denn es gut ist, allen Vortell für sich gehabt, Wie nun dagegen Vndt allein wieder alle Vnbillige Gewaldt sich zu Conserviren Vor= ermelte Vnser Christliche Vnion gemeinet Vndt angesehen, also hat dieselbe seithero, Gott Lob und Danck diesen augenscheinlichen nuzen mitt sich ge= bracht, in dem bißdaher nicht allein allerhandt gefährliche Anschläg und Practiken dadurch ab- Vndt zurückgehalten, sondern auch die Jungst ab= gelebte Kayserl. Mayestaett Christseeligsten ange= denckens, nach gnugsam eingenomener Beschaffen= heit der sachen, das solche Vnion Vnter andern auch zu Ihrer Mayest. selbst eigener Conserva- tion angesehen, Vndt geneigt Umb so viel mehr da= hin geleitet Vndt bewogen wordten, Zu Vns den Vnirten ChurFürsten und Stendten, bey Jung= ster Vnser im Augusto 1611ten Jahres, allhier ebenmäßig Vorgewesener Zusammenkunfft Ihre ansähnliche Rhät Vndt Commissarien abzuordt= nen; Vndt sich inn Vnterschiedlichen Dero an= liegen Vnsers gutachtens Zugebrauchen, Wie nit weniger der Zeit die iezige Kayserl. Mayesteett Vnser allergnädigster Herr, alß damalen zu Vn- garn Vndt Böheim König, mit gleichmeßiger Abordtnung auch gethan, Vndt dahero solche Vn= sere Vertrauliche Verstandtnus für Vnziemlich

kei=

keineswegs gehalten, Sondern vielmehr gegen Vnß sich vieler Kayserl. gnaden Vndt alles guten erbotten, auch zum theil einigen Anfang Vndt Anlaß gemacht Vndt gegeben haben, Wie dermaleins denen bißhero den Evangelischen Vnbillig Zugefügten Beschwerdten auß den Grundt rath die geschaft Vndt abgeholffen werdten mögte, immaßen damals Zwischen Vns Vndt wohlgedachten Kayß. Commissarien, Vndt Vnsere dazu Verordtneten Räthen alhier im gemelten Jhar Vndt Monat, gepflogene Handlungen, Bezeugen thun.

Gleichwie wir Vnß aber iederzeit die gedancken Vndt Rechnung leichtlich machen können, das der Pabst zu Rom Vndt sein Anhang, Vornehmblich aber die im Reich hien Vndt wieter Vmschweiffendte schädliche Sect der Jesuiter, weilen Jhnen Jhre Practiken Vndt Anschläg, die sie verschienenen Jahren wieder die Evangelische Stendte Zu derselben Unterdruckung an vielen Orten vorgehabdt Vndt ins Werck zurichten gemeinet gewesen, nicht angänglich, Sondern Vielmehr wieder sie selbsten ausgeschlagen, nicht feyern werden, daßjenige so Jhnen diß orts mißlungen, Vff andern Weg Zurichten: Alß ist auch allgemach herfür gekrochen Vndt offenbar worden, womidt man selbigen Orten nunmehr eine geraume

Zeit

Zeit Vmbgangen, inn dem die Zuuor lang angesponnene Liga endtlich zu ihrem Effect gelanget, Vndt nunmehro offentlich bezeuget wirdt, das mit Hulff und Zuthun des Pabsts, Spanien und anderer Päbstlichen Potentaten Vndt Stendt, den Evangelischen Stendten mit allem ernst und eyffer Zugesezdt, Vndt das vorig spiel von neuen angefangen werden will, gestalt den besagte Ligisten schon in nachstverschienen Jahr einer allgemeinen Zusammenkunft sich Verglichen, solche auch gegen den 18. Februariy nechstin, in der Stadt Franckfurdt am Mein angestelt, Vndt in ihrem Ausschreiben (wie man deßen gute nachrichtung) dahin ihren intent gerichtet, auch nachdem Sie durch Dero Gesandten inn großer anzahl zugedachten Franckfurdt beysammen gewesen, ohne Zweiffel deßen sich vereinigt Vndt Verglichen haben, dasjenige waß sie bei dem lezt vorgewesenen Reichstag zu deßelben Zerschlagung Vndt daruff gevolgten Weitterung, angefangen, bey iezo instehenden Reichstag wieder zu reassumiren ꝛc. Vndt wo möglich durchzudringen, Vndt entweder Vnter dem Schein des Rechten Vnd der Reichs Constitutionen erhalten, oder auf den wiedrigen fall mit öffentlicher Gewaldt erlangen mögen, Wie denn auch nit allerdings verborgen, Waß Vnlängsten in Italia Vnd zu Rom durch einen vornehmen

men Standt auß ihrem mittel tractiret wordten, Versichern sich auch gleichsam genzlich darumb ihres vermeinten Vortels, Vndt können so gar solches nichdt dissimuliren, sondern sprengen es öffentlich aus alß ob nunmehr Vnder den Evangelischen Stenden die bey Jüngst in Ao. 1608 vorgewesenen Reichstag zu Regenspurg verspurte einmutigkeit Vndt gemeine Zusammensezung allerdings gefallen, Vndt bey anstehendten Reichstag nicht mehr Zuhoffen sey, haben Ihnen auch wie es nicht gar ohn ist, solchen Vortell bißdaher mit nit geringen praeiudiz Vndt Schaden des gemeinen Evangelischen Wesens Ziemlich zu nuz gemacht, Vndt alle mittell Vndt Weg zu noch mehrer Vnterschiedlicher Evangelischen Stendt Beschwerung, gesucht, so gar auch, daß obwohl bey ieziger Kayß. Mayest. Vnsers allergnädigsten Herrn angefangegenen Kayserl. Regierung, man in Hoffnung einer gewürigen Verbeßerung gestandten, Jedennoch das Gegentheill durch seine Favoriteten daselbsten den Vorgang gewonnen dergestaldt, daß in wenig Monaten etlichen auß Vnserm mittell, Vndt andern Evangelischen Stendten, hin Vndt wieder im Reich mit ganz geschwindten Vndt eylfertigen Proceßen, Rescripti Vndt Commissionibus nit wenig Gefahr Vndt Vngelegenheit zugezogen, Vndt darwieder aller Behelff vndt

gut-

gutthaten der Rechten, Vndt sonderlich die Appellation an gemeine Stendt des Reichs Verfaßung, Vhraltes Herkommen der Stendt privilegia Vndt Austräg, Vnd die so hoch verpoente Reichs Constitutiones Vndt Cammergerichts Ordtnungen daß also zu abhelffung der so lang geklagten Beschwerden noch zur Zeit geringe Hoffnung, sondern vielmehr zu befürchten ist, das da nit insgemein alle ChurFürsten und Stendt des Reichs, der römischen Catholischen Exempel nach, für einen Mann stehen, Vndt bey einander Vmbdretten solten, es allgemach Vndt in Kurzer Zeit Vmb die Praeeminenz Vndt Hoheit so vieler Chur: Vndt Fürstl. Vralten Heußern, Vndt endlich universaliter Vmb das gemein Evangelische Wesen wirdt geschehen sein, Sintemal es nunmehr so weit kommen, daß uff schlecht Vngegründetes anruffen, etwa eines Vnruhigen Munchen ein Standt des Reichs, durch Achts mandata inn die eußerste Nott gesezt werden kann, Vndt daß die Evangelischen Stendt für solchen Richtern zu stehen gezwungen werden, bey welchen sie des Verlusts der Sachen ohnfehlbar zu gewarten haben, Vndt welche ihre Vermeinten Catholischen Gewißen halben nichts anderst, denn was zur Vermehrung der Päbstlichen Religion, Vndt also Schwerung Vndt Untertruckung der Evangelischen Stendt ge-

gereichen und ausschlagen muß, sprechen und Vrtheilen können.

Ob Wir nun Wohl bey so beschaffenen Dingen nichts liebers sehen noch wünschen mögen, denn das gleichwie die Römische Catholische Stendt insgemein sich noch vor dem Reichstag bey mehr gemelten ihren Franckfurdtischen Convent einer einhelligen Meinung in ihrer, wieder die Evangelische gefaßten weit außehendten intention vereinbart, also auch hinwieder durch ebenmäßige Vergleichung Vndt anordtnung der semptlichen weltlichen Churfürsten eine allgemeine Versambtlung aller Evangelischen Stendt im ganzen Römischen Reich, noch vor angehenden Reichstag hette ausgeschrieben Vndt angestellet, Vnd daselbsten ins gemein die Notturfft Bedacht, Vndt einmuthiglich Verabscheidet, Vndt hernegst an seinem Ort der Gebuhr in acht genommen Vnd vollzogen werden möge, Jedoch Vndt dieweil wegen der Weitenseßenheit der Stendt, Vndt vieler anderer Verhinderungen, sonderlich auch der kurzen noch vor den Reichstag Vbrige Zeit halben, solches bequemlich nicht effectuiret werdten können, So haben Wier, alß die Wier mehrrn theils der Gefahr etwas näher, dann E. L. Vndt F. G. geseßen, Vndt auß täglicher wiederwertiger

er-

erfahrung dieselbe wohl erkennen Vndt brüffen können, notteiniglich Vnß abermals, theils inn der Person, theils durch ansehnliche Abordtnung al⸗hie versamblet Vndt zusammen verfüget, der Evan⸗gelischen Stendt Wohlfarth reifflich nachzudencken, wie man sich doch wieder des gegentheils intent Vndt Pracktickhen, vornemblich bei nechst an⸗stehendten Reichstag Vfhalten Vndt Verhutten möge, damit die durch Vnsere hochgeerte Vorfah⸗ren mit Dero gut Vndt Blutt so theuer erwor⸗bene Libertet nit dergestalt genzlich labefactirt Vndt zu grundt gerichtet werde, dazu wier denn vor dißmahl kein beßer mittel ersinnen kön⸗nen, als das durch eine vertrauliche rechtschaffene Zusammensezung (dergleichen bey Jungsten Reichs⸗tag durch die Gnadt Gottes mit großem Ruhm Vndt Nutz gespürt wordten) auch bey künfftigen Reichstag aller Evangelischen Stendt gemüther Vbereinstimmen, Vndt dem gegentheil ein wie⸗driges zu vermercken, nicht anlaß gegeben werde, da Wier dann Vf solchen Fall der genzlichen Hoff⸗nung geleben, dann mann dieser seits, nechst dem es Gott dem Allmächtigen zu ehren, Vndt zu erhaltung Frieden und Rechtens im Reich, Teut⸗scher Nation Vnserm geliebten Vatterlandt ge⸗reicht, noch ferner mercklichen Vndt augenschein⸗

li⸗

lichen Nutzen zuerwarten, Vndt das hingegen der wiedrige Theill mitt seinen Consiliis nichts erhalten, sondern zuruck würde bleiben müßen.

Vnder andern zwar ist E. L. Vndt F. G. Vnverborglich, mit waß eyffer nun eine lange Zeit hero die gegentheilen etlicher vornehmen Stendten Dero Innhabenden Erz- Vnd Stifftern halben, die Session und Stimme im Reichsraht Vndt bey andern Gelegenheiten gesperret Vndt verhindert, Vnd wie nit allein nach derselben recuperation, sondern auch nach allen andern Von den Evangelischen Stendten in crafft des Religionsfriedens Vndt aller Rechten in dero Landten eingezogenen, Vndt zu beßern Nutz Vndt milden Sachen verwendten Stifft Vnd Clöster, dieselbe trachten, Vndt Vf das eußerste sich bemühen, auch zu solchem End sich der Kayßerl. Vndt andrer Processʃ mißbrauchen thun, gestallt solches nicht allein die facta, sondern auch ihre selbstbekenntnüßen, inn offenen getruckten schriften genugsam bezeugen und zu erkennen geben, Dadurch aber nit allein das laidige Pabstumb, (darumb es denn denen anstifftern Vornemblich zu thun ist) inn der Evangelischen Landen mit austilgung des Evangelii, wieder eingeführet, Sondern auch die

Evangelischen Stendt, Vndt Vnter denselben so Viel hohe Vornehme Chur- Vndt Fürstliche Heußer ganz und gar zu Grundt gerichtet werdten müsten.

Wie nun vielen Vornehmen Chur- Vndt Fürstlichen Heußern an solchen Punct mercklich Viel gelegen, damit denen Inhabern dergleichen Erz- und Stifftern die Sessiones und Stimmen im Reichsrhat nit langer Verweigert werden, Wier auch darzu Denselben alle mügliche assistenz zu leisten, willig Vndt Vhrbötig sindt, Also versehen Wier Vns zu Ihnen hinwieder, daß auch Sie inn andern Vndt einen, die Evangelischen Stendt berürendten Vberheufften gravaminibus, neben Vns bestendig Vmbtretten, Vndt davon durch andern respect sich keineswegs werden abhalten laßen, damit insgemein allen Evangelischen Stendten Zugleich dermaleins auß dem Grundt geholffen werden möge.

Wir wollen gleichwohl für diesmahl solche vielfaltige nit geringe Beschwerung, dadurch auch zum Theill die glieder des Reichs demselben entzogen, theils in ebenmesige Gefahr, das sie in

främ

främte Händt endlich auch gerathen möchten, gesezt werdten, wie mit den Räthen Aach Vndt Donawhert beschehen, iezt nicht alle anregen, weilen E. L. Vndt F. G. darumb gute Wißenschaft Vndt weil von denselben bey Vnterschiedlichen Reichs- Vndt andern Tägen stetige clagen vorkommen, darunder aber die nothleidende noch schmerzlich seuffzen, Vndt allein zu Gott dem Allmechtigen zuvorderst, Vndt darneben zu den Evangelischen Chur- Fürsten und Stendten ihre Hoffnung Vndt Zuflucht haben.

Nachdem Vnß dann E. L. Vndt F. G. Eyffer zu dem gemeinen Evangelischen Wesen gnugsam bekandt, Sie denselben auch biß daher inn der That Vndt insönderheit bei lezt verwichenen Reichstag erwiesen. So haben Wier Vmb das, obengeregter höchstwiegender Vrsachen willen nicht Vnterlaßen wollen E. L. Vndt F. G. nochmals die Beschaffenheit der Sachen etwas weitleufftiger zu gemüth zu führen Keineswegs zu dem endt, alß ob wier an Deroselben geneigten guten Willen einigen Zweifell trügen, Sondern einzig E. L Vndt F. G. Vnsere Wehemuth ob den iezigen gefehrlichen Zustandt, dann wier alle Tag Vndt fast alle augenblick anschauen Vndt erfahren müßen, wie

baldt dieser baldt Jener Evangelische Standt durch die Vbrauß hochbeschwerliche des Reichs Ordtnung Vndt der Stendt privilegien diametro zu wiederlauffenden geschwinden Proceßen angefochten, getruckt gepreßt werden, zuentdecken Vndt zu erkennen zugeben, mit dem angehengten freundlichen Vndt Vnterthenigen Gesinnen und Bitten E. L. Vndt F. G. wollen auch an Ihren Ort denn Sachen reifflich nachdencken, Vndt mit Vndt neben Vnß zu deren Vnsterblichen rumb Vndt Lob Ihre Consilia dahin richten, damit offtbesagte Evangelische Stendt bey ihrer erworbenen Vndt hergebrachten Freyheit Vndt Libertet, wie auch bey dem Religion: Vndt Landfrieden, deßen Observanz ie lenger ie mehr einniembt, Ja fast nit mehr geachtet werden will, gelaßt Vndt gehandthabt, Vndt alles Widrige dagegen abgewendet werden möge.

Insonderheit aber zu solchen endt bey künfftigen Reichstag, dahin sie entweder in der Person oder durch Ihre gevollmächtigte Räthe erscheinen, mit Vns Vmbtretten Vndt für einen Mann stehen, auch für sich selbsten dahin es dirigiren, oder doch die Ihrige mitt gnugsamer Instruction dermaßen versehen wolten, damit E. L. Vndt F. G.

G. oder derselben Gesandte sich mit Vnd beneben Vnß, entweder nach der eröffnung der Kays. proposition, oder ie Vor dem Rathgang und gewönlicher Consuetation einer gemeinen resolution Vber dergleichen Beschwernng, Vnd den Evangelischen obliegendten vnträglichen Trangsahlen verglichen Vndt derselben abstellung treiben Vndt erhalten helffen könnten, damit nit allein, der ieztthabenden Wolfardt in acht genommen, Sondern auch Vf die Liebe posteritet das Jenig, so E. L. Vndt F. G. hochgeehrte Vorfahren so theuer erworben, bestentiglich vortgepflanzet werden möge. Vff dem Vnverhofften wiedrigen Fall aber, da angedeute Zusammensezung der Evangelischen bey dem Reichstag nicht ervolgen sollte, köndten Wier anders nicht ermeßen, alß das dergestaldt dem Gegentheill das Schwerdt wieder Vnß zubrauchen, gleichsamb in die Handt gegeben, Vndt dadurch dem Evangelischen Wesen ein solcher Schaden zugefügt würde, welcher künfftig mehr zubereuen den wieder zubringen sein, auch nechst dem eußersten Vnheill zugleich einen Vnausleschlichen Verweiß nach sich ziehen würde, darfür wier doch die Göttliche Allmacht einmutiglich bitten thun, Vndt wie dieses alles Von Vns vffrichtig, getreulich Vndt wohlgemeint, Also wollen E. L. Vndt F.

G. freundtlich Vndt Vnterthenig gebeten seyn, daselb auch anderer Gestalt nicht zu vermercken.

Daran bezeigen Sie nochmalen ein gemeinnutziges Werck, gereigt auch zu dero selbst eigener Versicherung, Vndt werden es iezo Vndt ins kunfftig Rumb und Danck haben, Vndt wier wollens Vmb dieselbe mit freund- Vndt Vnterthenigen Diensten zu aller Begebenheit freundlich Vndt vnterthenig gern beschuldten. Datum Rotenburg an der Tauber den 20. Martii Ao. 1613.

Johannes Pfalzgraff bey Rhein Vormundt, Vndt Chur Pfalz Administrator Vor sich Vndt inn Vollmacht Landtgraff Moritzen zu Heßen.

Johann Sigismundt Marggraff zu Brandenburg des heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer Vndt Churfürst in Preußen zu Gülich und Bergk Herzog 2c. 2c.

Chri-

Christian Marggraff zu Brandenburg in Preußen Herzogk.

Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburgk in Preußen Herzogk.

Johann] Friedrich Herzog zu Würtenberg.

Georg Friedrich Marggraff zu Baden und Hochberg.

Christian Fürst zu Anhalt

Graff zu Ascanien ꝛc. ꝛc. für sich Vndt dero geliebte Brüdere.

Weyl. Chur Pfalz Vndt Landgraff Moritzen zu Heßen.
Johannes Pfalzgrav.
J. Friedrich.
Von Weyl. Herrn Christian Marg=

Mit unterthениger gebührender wiederholung von Ihrer Churfl. G. zu Br. wieder das Chur-Hauß Sachsen hiebevor eingewandten protestation ratione des zugeeigneten Gülichischen Tituls Signavit J. Churfgl. gevol=

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg.

Georg Friedrich Marg=

Marggraff zu Branden- burgk. Fh. von Varell.	mechtig Christian von Bel- lyn.	Marg- graff zu Bran- denbnrg.
Von der Stadt Strasburgk Claus Jacob Wurmser.	Von der Stadt Nürn- berg Ernst von Haller- stein.	Von der Stadt Vlm Hanß Krafft.

Fortgesezter historisch= kurzer Zusammenhang derer, über die S. Koburg= Eisenberg= und Römhildische Anfälle entstandene Streitigkeiten eröfneten Reichshofraths Conclusorum und derer deswegen getroffenen Recesse 1737—1785.

§. 1.

Der gelehrte Herr Profeßor Gottfried August Arndt zu Leipzig, hat in seinem sehr schäzbaren Archiv der sächsischen Geschichte *) einen, von dem ehemaligen Kommißionssecretair Matthai **) aufgesezten historisch- kurzen Zusammenhang derer, in denen fürstlichen Häusern Gothaisch-Ernestinischer Linie, über Herrn Herzogs Ernst des Frommen Verlaßenschaft und die Koburg-Eisenberg- und Römhildische Anfälle getroffenen Receße, auch derer, in denen, über die leztern entstandenen Streitigkeiten, bei dem hochpreislichen Reichshofrath eröfneten Conclusorum, ab-

*) im 1sten Theil S. 1 bis 234.

**) Dieser Aufsatz ist mehrmalen in Manuscript vorhanden. Es theilte ihn immer einer dem andern zum Abschreiben mit und viele stunden in der Meinung, der zu Beilegung iener Irrungen angestellt gewesene kursächsische Subdelegirte Herr von Rex wäre Verfaßer deßelben.

abdrucken laßen. Er verdient deswegen um so mehr und desto wärmern Dank, ie gewißer es ist, daß diese Theilungen einen vielbedeutenden Bezug auf die dermalige Verfaßung des S. gothaischen Gesammthauses haben. Sie machen einen so beträchtlichen Theil des sächsischen, besondern Staatsrechts aus, daß es für einen ieden, welcher diesem herzoglichen Hause ersprießliche Dienste leisten will, eine höchstnothwendige Bedürfniß wird, sie gründlich zu wißen und zu studiren.

Dieser erstgedachte, historische kurze Zusam-
1737. menhang gehet nur bis auf den 11ten März des 1737sten Jahres, an welchem Tag die damaligen Subdlegirten ihren Schlußbericht erstatteten. Allein hiemit war der S. Koburg- Eisenberg- und Römhildische Succeßionsstreit noch lange nicht beendiget. Es entstunden vielmehr immer neue Irrungen und es schien fast, als ob diese Streitigkeiten sich der Ewigkeit nähern wollten.

§. 2.

Dem herzoglichen Hause S. Saalfeld war, durch ehehin schon ergangene Conclusa auferleget worden, gegen die, in denen, bei der leztern kaiserlichen Hofkommißion übergebenen sogenannten

Pro-

Promemoria benannte Urkunden sich vorbehaltene Exceptionen, endlich und auf einmal vorzubringen, weil sonsten daßelbe so wenig, als S. Meiningen weiters damit gehöret werden sollte.

Diese Urkunden betrafen das Gericht Neustadt und waren die Specialerbbücher des Amts Koburg und des Amts Sonnenberg. Dieserwegen erklärte sich zwar S. Saalfeld unter dem 20sten März und bath zugleich, daß die bereits ehehin angefangene Relation nunmehro wieder vor die Hand genommen und sowohl wegen Neustadt, als auch in der Hauptsache, die endliche Entscheidung erfolgen möchte. Diese Bitte blieb aber noch zur Zeit unerhört. Es wurde am 29sten Julius erkannt; daß die S. Saalfeldische Anzeige und Vorstellung an S. Meiningen, um sich darüber zu erklären, kommuniciret werden sollte und da diesem fürstlichen Theil freigelaßen war, die darinnen bemerkte Urkunden sich zur Einsicht und zum Ausziehen vorlegen zu laßen, damit man bei der künftig wieder zu eröfnenden Hofkommißion desto gefaßter erscheinen könnte; so geschahe dem S. Saalfeldischen Bevollmächtigten die Auflage, daß er nach seiner eigenen, deshalben gethanen Erklärung,

rung, sich hierbei willfährig und beförderlich bezeigen solle.

§. 3.

S. Saalfeld zeigte schon unter dem 3ten September gebührend an, daß diesem Concluso seines Orts, die schuldige Folge geleistet worden und da S. Meiningen die ihm abgeforderte Erklärung noch nicht beigebracht hatte, bath daselbe zugleich, diesem fürstlichen Haus eine bestimmte Frist dazu anzuberaumen, welches auch am 29sten October in der Maase geschah, daß demselben eine einmonathliche Frist, unter der Bedrohung, daß nach fruchtloser Verstreichung derselben, weiter nichts von ihm angenommen werden sollte, angesetzet wurde.

§. 4

Inzwischen brachte der Herr Herzog Anton Ulrich, das Gleit- und Zollgeld in Bewegung und der Herr Herzog Friedrich Wilhelm suchte insonderheit nach, daß das, am 24sten December des vorigen Jahrs, dieserwegen wider S. Meiningen ergangene Rescript, weil demselben die Exceptiones sub- et obreptionis entgegen stünden, wieder aufgehoben werden möchte.

S.

S. Saalfeld hatte dagegen die richtig geschehene Insinuation erstgedachten Rescripts und zugleich mit angezeigt, daß demselben die geringste Folge nicht geleistet worden, wie denn noch immer offenbar dagegen gehandelt und viele Attentate zu Schulden gebracht würden. Diese leztern waren hinlänglich bescheiniget. Aus dem Verzug und bei längerer Zurückhaltung der sich erbethenen kaiserlichen Resolution, war unersezlich groser Schaden zu befürchten und S. Saalfeld betrieb und erinnerte dahero diese Sache auf das angelegentlichste. Auch die Stadt Nürnberg lies die S. Meiningische Renitenz nicht unangezeigt. Sie bath, daß die verwirkte Strafe für verfallen erkläret, daß dieselbe, bei weitern Ungehorsam, auf das Duplum erhöhet und daß nunmehro ein Rescript de exequendo et adigendo ad praestationem idoneae Cautionis, erlaßen werden möchte.

Auf diese bisherige Eingaben, erfolgte am 13. December der kaiserliche Ausspruch dahin; des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelm** Begehren, wegen Aufhebung des angeordneten Provisoriums, hatte nach demselben nicht statt, wie denn alle, entweder zu dieser provisorischen Anordnung nicht gehörige, oder auch sonsten unerhebliche Einwendungen schlechterdings verworfen wurden. An

den

den Herzog selbst, ergieng ein Rescript, in welchem Ihro kaiserliche Majestät mißfällig zu erkennen gegeben, daß denen erlaßenen Befehlen vom 15ten December 1735 und 24. December 1736 noch immer die schuldige Folge nicht geleistet worden, indem weder die S. Koburg-Saalfeldischen Gleitsbedienten das ohnbefugter Weise eingezogene Gleit- und Zollgeld, noch auch die nürnbergischen Kaufleute, das ihnen abgenommene Gleitsgeld, bis diese Stunde wieder erhalten hätten. Statt, daß dieses schuldigermaasen hätte geschehen sollen, sey vielmehr im Gegentheil, der geschärften Verordnungen ohngeachtet, denen nürnbergischen und auch andern Kaufleuten, neuerlich und nach der Zeit, dergleichen abgefordert worden. Hierbei habe es nicht einmal sein Bewenden behalten, sondern es sey sogar der S. Saalfeldische Gleitsmann nebst seinen Gleitsreutern, auf öffentlicher Heerstrase, allwo sie sich in ihren Amtsverrichtungen befunden, mit gewaffneter Hand, auf eine schimpfliche Art weggeführet, wären viele Wochen in Arrest und Gefängnis aufgehalten und es wären auch noch andere Exceße mehr ausgeübet, hierdurch aber nahmhafte Kosten und Schäden verursacht worden. Dergleichen offenbaren Entgegenhandlungen der kaiserlichen Verordnungen, und denen so vielfältigen Eingriffen und Bein=

einträchtigungen, auch gewaltsamen Verfahren könne um so weniger länger nachgesehen werden, da der deswegen entstandene Streit noch anhängig und unentschieden, überdieses aber unter so nahen fürstlichen Anverwandten obwalte. Bei diesen dringenden Umständen, und da mit der Zeit die schädlichsten Folgen nothwendig daher entstehen müßten; könnte zwar sogleich die Erklärung in die angedrohete Strafe fürgekehret werden; man wolle aber gleichwohl vor dieses mal, annoch damit zurück halten. Um aber die Ruhe auf die Zukunft herzustellen und damit denen kaiserlichen Anordnungen besere Folge geleistet werden möchte, geschahe mehrgedachtem Herrn Herzog die Auflage, daß er bei Vermeidung doppelter Strafe, denen vorigen, richtig insinuirten kaiserlichen Rescripten sich in allen gemäs zu verhalten habe. In deren Gemäsheit wurde ihm aufgegeben, denen S. Saalfeldischen Gleits- und Zollbedienten, das von Anfang bis hieher eingezogene Zoll- und Gleitsgeld, weswegen es sich mit S. Saalfeld zu berechnen, nebst allen dabei sowohl, als bei Gelegenheit derer unternommenen Arreste, verursachten Unkosten, nach vorhergegangener derselben Liquidation, sofort wieder zu ersezen.

Da hiernächst die nürnbergischen Kaufleute doppelte Gebühren hätten bezalen müßen, so wären denenselben, die vor und nach denen ergangenen kaiserlichen Rescripten, ihnen abgenommenen Trink- und Rittgelder, nebst dem eingezogenen Gleitsgeld, auf ihr geziemendes Anmelden ohnentgeldlich und sogleich vollständig zurück zu geben.

Er wurde zugleich auch angewiesen, sich in Gemäsheit derer ehehin ergangenen Verordnungen, aller Gleits- und Zolleinnahme, mithin auch derer sich angemaßten Bei- und Nebengleitszettel gänzlich zu enthalten.

Um auf die Zukunft, wiewohl nur provisorie, eine bestimmtere Anordnung zu machen, wurde festgesezet, daß die Ritt- und Trinkgelder, welche vorhero erhoben worden, denen Rechten beider Theile unbeschadet, schon gedachter maasen, von S. Meiningen an die nürnberger Kaufleute vollständig zurück gegeben, von S. Saalfeld aber die Hälfte derer, seiner Seits eingezogenen Gelder, an S. Meiningen bezahlet, oder abgerechnet werden sollten. Wenn dieses zuförderst geschehen, dann sollten vor das Künftige die Trink- und Rittgelder unter beiderseitige Gleitsreuter getheilet und zu dem Ende solche von denen nürnbergi-

gischen Kaufleuten in der Hinreise nach Leipzig oder Naumburg, iederzeit ganz zu Koburg, an die S. Saalfeldische, in der Rückreise aber ganz zu Judenbach, an die S. meiningische Bediente erleget werden. Diesem leztern fürstlichen Haus wurde überdieses annoch aufgegeben, die Unter- und Beizoller an das Gleitsamt zu Koburg anzuweisen, sich der Disposition über die Gleits- und Zollsachen, bis auf weitere Verordnung gänzlich zu entäußern, den zu Neustadt einseitig bestellten Gleitsmann und andere dergleichen unnöthige Gleitsbediente, wie auch die übrige daselbst vor sich allein angestellte Beamte und Kollegia, nach denen vorhin schon erlaßenen Befehlen, wieder aufzuheben, nicht weniger dieienigen Unterthanen, welche zeither zur Beßerung der Straßen, Weg und Stege, ohnweigerlich Frohnen geleistet, von ihrer Schuldigkeit nicht abzuhalten, noch sie auf einige Weise daran zu verhindern.

Alles dieses wurde dem Herrn Herzog Anton Ulrich, um sich auch seines Orts durchaus darnach zu richten, bekannt gemacht und da der Herr Herzog Friedrich Wilhelm, sich über die Herren Herzoge zu S. Koburg und Saalfeld ebenfalls beschweret und gegen dieselben angezeiget hatte als ob sie das Gleit wider das kaiserliche Provi-

sorium, durch des Gericht Neustadt einseitig hätten führen laßen, so geschahe diesen die Auflage, sich auf diese Anzeige binnen 2 Monaten vernehmen zu laßen, auch wenn es sich so, wie es angegeben worden, würklich verhalten sollte, dergleichen auf die Zukunft zu unterlaßen und es ihren Bedienten ebenfalls ernstlich zu untersagen.

§. 5.

S. Meiningen brachte verschiedene, zu dieser Sache nicht gehörige Beschwerden an, bath beständig deswegen um Hülfe, berufte sich auf angeblich rechtskräftige Erkenntniße und begehrte, daß die, in einen besondern Verzeichnis angezeigten, noch unresolvirten Eingaben, sogleich referiret und resolviret werden möchten. Da aber die, durch das kaiserliche Rescript vom 24. Jenner 1737 abgestellte Attentate beinahe ganz allein das Gericht Neustadt betrafen, mithin die vom Herrn Herzog **Friedrich Wilhelm** neuerlich eingeklagten Beschwerden zu dieser Rubrick nicht gehörten; so wurde am 1sten August 1738. dieses
1738. nur aufzügliche Begehren abgeschlagen. Der S. koburg- saalfeldische Legationsrath **Cyprian** hatte dagegen verschiedentlich angezeiget, daß von S. Meiningen keine Parition zu hoffen, sondern daß vielmehr jenem kaiserlichen Rescript gerade ent-

ge-

gegen gehandelt werde, wie denn insonderheit die Seperation des koburgischen Landschaftskorpus eifrigst gesucht würde. Auch hierauf erfolgte zugleich die Entscheidung dahin; daß es bei dem schon gedachten Rescript vom 24. Jenner 1737. aller dagegen gemachten unerheblichen Vorstellung ohngeachtet, einzig und allein belaßen würde.

§. 6.

Damalen war zu Neustadt alles in der größten Unordnung. Erstgedachter Herr Herzog **Friedrich Wilhelm**, seine Räthe, Beamten und Bedienten dachten gar nicht daran das abzustellen, was ihnen war anbefohlen worden. Die daselbst angerichteten, durch kaiserliche Erkennntniße kaßirte einseitige Gerichts- und andere Stellen, waren noch nicht aufgehoben und der Landschaftskaßirer **Meticke** wollte noch immer einen Administrator vorstellen. Die Extrasteuern und der Accis von denen gemeinschaftlichen Vasallen und Unterthanen, wurden einseitig eingezogen und verwendet. S. Meiningen ordnete überhaupt fast alles in politischen, Kirchen- und Kriminalsachen an, und die von beiden Theilen ergangene Befehle liefen sich gerade einander entgegen. Hierdurch stiegen die Mißhelligkeiten beinahe auf den höchsten Grad. Die Vasallen und Unterthanen wur-

den in Ungewißheit gesezet, das allgemeine Beste im Land behindert, die Justiz gehemmet und zu allerhand Unannehmlichkeiten, Unordnungen und so gar zu vielen unerlaubten, höchstschädlichen Thathandlungen, beständiger Anlaß gegeben. Der oberste Richter im Reich konnte hierbei ohnmöglich gleichgültig bleiben.

Es wurde dahero der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** alles Ernstes, durch das obenangeführte, an ihn erlaßene Rescript erinnert; daß er alle einseitige Stellen, die Regierung, die Kammer, das Konsistorium und auch die für sich allein angeordnete Kriegskaße ohne ferneren Anstand gänzlich aufheben, dagegen zugleich mit dem Herrn Herzog **Anton Ulrich**, einen bevollmächtigten Deputirten, welcher mit und nebst dem S. Saalfeldischen, die im Gericht Neustadt vorfallende Geschäfte gemeinschaftlich besorgen helfe, föderſamst bestellen sollte. Hierbei wurde ihm zugleich aufgegeben, dem einseitigen Landschaftsdirektor, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, wenigstens den Landschaftskaßirer, den sogenannten Extrasteuer- und Accisadministrator **Meticke**, alsofort zu entlaßen und künftig dahin zu sehen, daß die Extrasteuer und der Accis iederzeit

zeit gemeinschaftlich ausgeschrieben und vor der Hand nie anders wohin, als an die noch unzertrennte gemeinschaftliche Landschaft zu Koburg, ohne Nachtheil eines oder des andern Theils Gerechtsamen, geliefert würden. Die damalen abzutragenden 50 Römermonate der Türkensteuer, mußten von denen in dem Gericht Neustadt und sonsten vorräthig liegenden Extrasteuern und Accis, iedoch auf gemeinschaftlichen Befehl, berichtiget werden. Alles und iedes, was in politischen, Kirchen- und Kriminalsachen vorfallen würde, sollte niemalen anders, als mit beiderseitiger Bewilligung und Genehmhaltung behandelt, beschlossen und vollstreckt werden. Daferne aber dieser kaiserlichen Anordnung abermalen keine Folge geleistet würde, dann sollte, um unter denen fürstlichen Herren Agnaten und im Lande Ruhe und Friede zu erhalten, mit Erkennung einer Executions- Manutenenzkommißion längerer Anstand nicht genommen werden.

§. 7.

Auch die Herren Herzoge zu S. Saalfeld hatten, nach der S. Meiningischen Anzeige, verschiedene einseitige Verordnungen erlaßen und mancherlei Attentate zu Schulden gebracht. Sie hatten die Neustadter und Neuhaußer Vasallen

 vor

vor sich alleine nach Koburg vorgeladen, auch hatten sie die Extra- die Land- und Tranksteuern daselbst eintreiben und exequiren laßen. Ueber die Landschaftskaße hatten sie einseitig disponiret, indem sie einige Discretionen, Besoldungen und dergleichen aus derselben bezalen, Befehle an die Vasallen und Unterthanen ergehen, einseitige Kirchengebethe drucken und zu Neustadt publiciren, der Geistlichkeit ihre Geld- und Holzdeputate versagen und die Superintendurwohnung wegnehmen und Schlößer an dieselben legen laßen. Sie hatten noch überdieses einigen berüchtigten Verbrechern den Proceß gemacht, sie bestrafet und losgelaßen, insonderheit hatten sie eine zu Neustadt anhängig gewesene Ehebruchssache an das Centgericht zu Koburg gezogen und einen Kaufmann einseitig in Strafe genommen: auch ein Patent wegen der Betteley hatte sie zu Neustadt angeschlagen und dem dasigen Stadtrath zugefertiget; ja, sie hatten gar in die Stadt Sonnenberg und in die dasige Dorfschaften einen Einfall thun, die Gerichtsnutzungen, die Kammersteuer einziehen, Waldverbote ergehen, und einen eigenen Förster daselbst anstellen laßen.

§. 8.

Diese Handlungen und Attentate wurden durch das §. 5. gedachte Erkenntnis, daferne sie sich gegründet befinden sollten, ebenfalls aufgehoben und vernichtiget, die Herren Herzoge zu S. Saalfeld aber ermahnet, sich dergleichen künftig zu enthalten. Die beiderseitigen fürstlichen Räthe und Bedienten erhielten zugleich die Anweisung und zwar unter Bedrohung einer willkührlichen Strafe, auch ihres Orts, diesen kaiserlichen Verordnungen auf das genaueste nachzuleben, auch aller hiziger oder anzüglicher Schreibart gegen einander sich gänzlich zu enthalten.

§. 9.

Der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm**, machte hierauf zwar bei dem Reichshofrath die Anzeige, daß er vor seinen Theil nicht nur den von **Wolzogen** zu seinen Deputirten im Gericht Neustadt ernennet, sondern auch ihm und dem Cammeraßeßor **Richter** ausdrücklich befohlen habe, bei allen denen, in diesem Gericht vorfallenden politischen Kirchen, und Kriminalsachen, mit denen Fürstlichen S. Saalfeldischen Deputirten iederzeit zu communiciren, mithin nichts einseitig, oder im Namen der Neustadtischen Kollegien vorzunehmen, sondern in allen Stücken denen kaiser-

lichen Verordnungen pünktlich nachzuleben. Allein der Herr Herzog **Anton Ulrich**, hatte selbst wider die bisherige, zu Neustadt einseitig aufgestellte Geschäftsträger, den erstgedachten Freyherrn von **Wolzogen** und den Cammeraßeßor **Richter**, welche von ihm nicht bevollmächtiget und anerkannt waren, gleichwohlen aber bei ihren Ausfertigungen, sich

Fürstlich S. Koburg- Meiningische verordnete gemeinschaftliche Räthe und Aßeßor,

unterschrieben, Beschwerde geführet. Diese veranlaßte ein anderweit unter dem 24. November erlaßenes kaiserliches Rescript. Durch daßelbe wurde dem Herrn Herzog **Friedrich Wilhelm** aufgegeben, denen obengedachten Bedienten und insonderheit dem von **Wolzogen**, seine einseitige Anmaßungen nachdrücklich und um so ernstlicher zu untersagen, weil sonsten die Gerichts- und andere Stellen nur dem Namen nach, abgestellet, die Sache selbst aber, oder die Attentate in der That fortgesezet würden.

Es war übrigens nicht zu hoffen, daß die beiden Herren Herzoge zu S. Meiningen, sich wegen eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mit einander vereinigen möchten, und es wurde dahe-

dahero einem iedem nachgelaßen, einen besondern Deputirten für sich selbst anzustellen, iedoch war ihnen dabei zur Bedingnis gemacht, daß beide mit dem Fürstl. S. Saalfeldischen, in allen zu Neustadt, oder in dem dasigen Gericht vorfallenden Dingen iederzeit vertraulich sich vernehmen, mithin alles gemeinschaftlich berathschlagen und verwalten, aber keiner von ihnen allein, Etwas einseitig, bei Vermeidung der schon angedroheten Executionskommißion, iemalen vornehmen und handeln sollte.

§. 10.

Der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** hatte vorgegeben, es sey kein einseitiger S. Meiningischer Landschaftsdireckror und auch kein Kaßirer iemalen bestellt gewesen, mithin könnte auch dermalen keiner vorhanden seyn. Unter der Voraussetzung, daß dieses seine Richtigkeit habe, liesen Ihro kaiserliche Maiestät es dabei bewenden, verordneten aber auch zugleich, daß künftighin keiner, weder ausdrücklich, noch auf eine andere Art bestellet, oder wenn sich noch einer finden würde, derselbe sofort entlaßen werden sollte.

In Ansehung der Reichs- und Kreisabgaben der Extra- und insonderheit der leztern Türkensteuer,

steuer, ist dasjenige wiederholet, was bereits in dem kaiserlichen Rescript vom 1. August 1738. deswegen angeordnet worden.

Dem gemeinschaftlichen Landschaftskorpus wurde zu wißen gethan, daß es sich durch keinen einseitigen Befehl irre machen, auch weder dem einem, noch dem andern Theil einen Vorzug, oder einen besondern Vortheil zugestehen sollte. Auf den Fall, wenn wegen des Extrasteuerwesens noch Etwas zu erinnern, oder weiter einzurichten wäre, hätten die beiden fürstlichen Häuser, so wie sie sich bereits geneigt dazu erzeiget, alles zu ihrem gemeinsamen Besten, kurz und in der Güte auseinander zu setzen.

S. Meiningen hatte sich verschiedene und gar mannichfaltige Jagd- und Waldverwüstungen, auch Pfand- und Verwundungen der Jäger und sonstige unnachbarliche Thätlichkeiten erlaubt. Diese waren von denen Herren Herzogen zu S. Saalfeld, klagbar und beschwerend angebracht worden und S. Meiningen wurde angewiesen, sich künftighin aller thätlichen Anmaßungen und einseitiger Verfügungen gänzlich zu enthalten und dagegen, denen bereits ergangenen ernstlichen Rescripten von 24. Jenner 1737 und 13. August

1738,

1738, als welche unter der schon angedroheten Strafe, ausdrücklich wiederholet worden, auf das genaueste nachzuleben, mithin in dem Gericht Neustadt alles gemeinschaftlich, mit Glimpf und Einigkeit zu verwalten.

So viel die daher kommende Einkünfte, Gerichts- und Waldnuzungen betrift, so kam es hierbei hauptsächlich auf die, von der Kommißion dem 28. Julius 1735' ertheilte provisorische Verordnung an. Diese bestund darinnen, daß so lange, bis daß obriſtrichterliche Entscheidung in der Sache erfolgen würde, mehrgedachtes Gericht Neustadt, eines ieglichen daran habenden Rechts unbeschadet, samt denen daraus zu erhebenden Einkünften, so viel die Lehen, Gerichtsbarkeit und Hoheit belangt, in fernerer Gemeinschaft gelaßen werden sollte. Sie wurde aber von beiden fürstlichen Theilen sehr verschiedentlich ausgelegt.

S. Koburg-Saalfeld hatte bereits unter den 13. Februar, eine Anzeige zu dem 3ten Punkt des Conclusi vom 1. August des vergangenen Jahrs mit hinlänglich gegründeter Ablehnung und mit sattsam beigebrachten Beweis, daß nicht von Seiten seiner, sondern vielmehr von S. Meiningen, viele, denen mehrmalen ergangenen Erkenntnißen

entgegenlauffende Attentate begangen, und daß auch solche in dem annoch gemeinschaftlichen Gericht Neustadt fortgesetzet würden, bei dem kaiserlichen Reichshofrath übergeben. Die S. Meiningische Folgeleistung war nicht zu hoffen; und es mußte dahero um die Aufrechthaltung derer ehehin ergangenen Verordnungen vom 24. Jenner 1737 und 1 August 1738 nothwendig angeruffen, zugleich auch gebethen werden, daß nunmehro ein geschärfteres Strafrescript erkannt werden möchte. Diese Eingabe ist denen Herren Herzogen zu S. Meiningen, mit der Auflage, sich binnen zwey Monaten besonders darauf vernehmen zu laßen, auch dabei in der nehmlichen Frist anzuzeigen, wie alles befolget sey, mitgetheilet worden.

§. 11.

S. Meiningen hatte bereits am 15. Jenner 1737. eine Beschwerungsanzeige über die, von S. Saalfeld ausübende unaufhörliche Stöhrungen derer zum S. Meiningischen Antheil gehörigen Land- und Tranksteuergerechtsamen, übergeben, und dabei gebethen, daß es bei dem ruhigen Genuß und Erhebung sothaner Steuern geschützet werden möchte. Da noch keine Resolution darauf erfolget war, so erinnerte es solche

am

am 7. Februar, bath aber unter den 24. November, um die Zurückgabe dieser Erinnerung, um solche verbeßern zu können und suchte zugleich um die Beschleunigung der, wegen derer, von S. Saalfeld bishero im Gericht Neustadt verübten Attentaten, annoch zu faßenden Entschliesung, nach.

Diese erfolgte am 24. December, und es wurden nach derselben denen Herren Herzogen zu S. Koburg-Saalfeld, die erstgedachten S. Meiningischen Schriften zur gründlichen Vernehmlaßung mitgetheilet. Zugleich geschahe ihnen auch die Auflage, daß sie in dem, zu weiterer Entscheidung ausgestellten Gericht Neustadt, keine einseitige Befehle, oder Gebote und Verbote, wegen der darinnen eingehenden Ordinair- und Tranksteuern, abzugeben, noch weniger solche einseitig einzuziehen, sondern was etwa aus demselben, oder sonsten desfalls eingezogen worden, an das Fürstl. S. Meiningische Haus, wenn kein erhebliches Bedenken dagegen fürwalten sollte, nach dem ihm daran gebührenden Antheil, vergüten zu lassen, und hierüber binnen zweien Monaten Bericht zu erstatten hätten.

§. 12.

1740. In dem 1740sten Jahr schien dieser Gegenstand völlig zu ruhen. Man suchte nur auf beiden Seiten um Verlängerung der gesezten Fristen nach, und erhielt auch solche zu verschiedenenmalen. Dagegen kam die **Bevollmächtigung eines Comitialgesandtens** zu der S. koburgischen Reichsstimme in neue Bewegung.

Die Herren Herzoge zu S. Saalfeld und Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Meiningen, hatten schon im Jahr 1734 einem Freyherrn von Stein eine vollzogene Reichstagsvollmacht ausgestellet und behändiget. Der Herr Herzog **Anton Ulrich** wollte aber derselben nicht beitretten, ohnerachtet er bereits am 29. April 1735 durch ein kaiserliches Rescript angewiesen worden war, daß er auch seines Orts, die erstgedachte Vollmacht vollziehen, dem Reichstagsgesandten, Baron von Stein, gegen deßen auszustellenden Pflichtsrevers, solche nach Regenspurg zu schicken und ausantworten zu laßen, dem Legationssecretair aber, die S. Meiningische, zum Theil bishero zurückbehaltene Besoldung von Reminiscere

1734 an, und ferner richtig bezahlen laßen sollte. *)

Jezo erst im Monat October, wurde die sich so lange verzogene Relation beendiget und doch war der darauf gegründete Beschluß noch lange nicht ent-

*) Druckschriften sind in dieser Sache bekannt gemacht worden: 1) S. Koburg- Saalfeldische Vorstellung an kaiserliche Majestät, die Bevollmächtigung des Freiherren von Stein zur Verführung des S. Koburgischen gemeinschaftlichen Reichs-Voti betreffend, mit Beilagen von A.-D. 1735. 2) Relatio cum adiunctis probationibus, die Bevollmächtigung eines S. Koburgischen Comitialgesandten betreffend. 3) S. Koburg- Saalfeldische Anmerkungen über des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu S. Meiningen unstatthafte und ungegründete Widerlegung der dießeitig gedruckten Relation die Bevollmächtigung des Herrn Baron von Stein zum S. Koburgischen Comitialgesandten nach welchem die, zwischen S. Koburg-Saalfeld und S. Meiningen obwaltende Differenz, die Bevollmächtigung des S. Koburgischen Comitialgesandtens zu Regenspurg betreffend, lediglich zu beurtheilen. 1739. 4) Kaiserliches Rescript an Kurmaynz, das Koburgische Reichs-Votum betreffend. 1703. 5) S. Hildburghäusisches und S. Saalfeldisches Memorial an das Reichskonvent. 1702. in Fabri Staatscanzley 7 Th. S. 341. 6) Historische Nachricht von dem strittig Koburgischen Reichs-Voto Thucelii Acta comitial de Ao. 1742. S 657. 7) S. Koburg- Saalfeldische Vorstellung gegen das S. Meiningische P. M. das Koburgische Reichs-Votum betreffend. Thucelius l. c. ad an. 1743. S. 179. und ad an. 1744. Tom. I. S. 781 und 802.

entscheidend. Die von beiden Theilen inzwischen übergebene Schriften, wurden zur fernern Nothdurftshandlung um deswillen hin und her communiciret, weil weder die, durch das im Revisorio 1723 ertheilte Urtel, zu gütlichen Vergleich ausgestellte Regulirung der Konkurrenz bei dem gesamten Koburgischen Reichs- Voto, zum Standt gekommen, noch auch die Sache selbst zu einer weiter zu machenden Anordnung vorbereitet worden war. Inzwischen war es sehr bedenklich, daß eine so alte fürstlich Sächsische Reichsstimme, durch eine vieljährige, ungegründete Verzögerung des fürstl. S. Meiningischen Hauses, zum Schaden des Publikums, auch zum Nachtheil derer mittheilhabenden fürstlichen Agnaten selbst, noch weiter unthätig bleiben sollte. Es wurde dahero einstweilen und nur provisorisch angeordnet, daß die Herren Herzoge zu S. Meiningen, aller bishero gemachten Vorstellungen ohngeachtet, einen S. Koburgischen Comitialgesandten und zwar den, von S. Saalfeld vorgeschlagenen Freiherrn von Pogarell, auch ihres Orts, binnen einmonatlicher Frist und ohne weitern Anstand, so gewiß mit zu bevollmächtigen, auch ihm und dem Legationssecretair den S. Meiningischen Besoldungsantheil jährlich entrichten zu laßen hätten, als sonsten nach deren Ablauf, die S. Saalfeldische Voll-

macht, vermöge kaiserlicher Gewalt, vor gültig und hinlänglich erkläret, auch zur öffentlichen Dicktatur bei der Reichsversammlung gebracht und der Freiherr von Pogarell, für den S. Koburgischen Commitialgesandten geachtet und zu Verführung dieser Stimme zugelaßen, auch zu dem Ende die behörige Verordnung an die Principalkommißion zu Regenspurg, auf diesem Fall sofort ausgefertiget werden sollte. S. Meiningen erhielt hierbei annoch die besondere Versicherung, daß diese provisorische Verordnung demselben weder an seinem etwa habenden Vorrecht bei dieser Reichsstimme, noch an denen Verträgen *), oder Observanz

*) Schon im Jahr 1682. hatten die Herren Herzoge Albrecht zu S. Koburg und Bernhard zu S. Meiningen, wegen des Koburgischen Reichs-Voti einen Receß unter sich errichtet. In demselben war dieses Votum in zwei gleiche Helften getheilet, dem Herrn Herzog Albrecht aber und einem jedem künftigen Senior zugestanden, daß die von dem Kaiser, dem Reichsconvent, oder von andern in dem Reich und dahin gehörigen Geschäften einlauffende, an beide Theile gerichtete fürstliche Schreiben von ihm erbrochen und sodann die schleunige Kommunication verfüget werden sollte. Die Relationen mußten von dem gemeinschaftlichen Gesandten besonders und gleichlautend erstattet werden. Die darauf zu ertheilende Resolutionen und Instrucktionen wurden nach

des fürstlichen Hauses, in geringsten nachtheilig, noch auch wider daßelbe iemalen angezogen, sondern daß ihm vielmehr alle deswegen zustehende Befugniße ausdrücklich vorbehalten seyn sollten.

§. 13.

Kaiser Karl VI. hatte diese Zeitlichkeit gesegnet, und es trat bei erledigten Thron das sächsische Reichsvikariat ein. Dahin gehörten auch diese, sich so weit ausgedehnte Succeßionsstreitigkeiten. Daselbst kam gleich anfänglich die über das Gericht Neustadt entstandene Irrung wieder zur Sprache. S. Saalfeld bath sehr angelegentlich, daß diese Angelegenheit, nach denen schon

nach der Ordnung des Senii. unterschrieben, wären beide Theile in dem einem oder dem andern Punkt nicht einerlei Meinung und konnten sich des abzulegenden Voti wegen nicht vereinigen, so hatte der angestellte Gesandte, daferne sich keine beßere Auskunft fand, die Erlaubnis, sich entweder mit dem S. Weimarischen oder mit dem S. Gothaischen Voto zu conformiren. Wenn einer von obengedachten Herren Herzogen auser Landes verreißte, so hinterlies er seinem zurückbleibenden Rathskollegium gnugsame Gewalt und Vollmacht, die Reichsgeschäfte und was dazu gehöret, zu besorgen. Dieses Kollegium hatte auch unter Beziehung auf die demselben ertheilte Vollmacht, die Unterschrift mit zu bewirken.

schon ehemals ergangenen gerichtlichen Handlungen vollends entschieden, und daß auch die Vollstreckung derer rechtskräftigen kaiserlichen Erkenntniße zur vollkommenen Endschaft gebracht werden möchte. Zu desto beßerer Begründung seiner Behauptungen, legte man iener Eingabe eine Druckschrift unter dem Tittel: Momentum Executionis rei iudicatae caesareae, das zum Amt Koburg gehörige Stadt und Gericht Neustadt betreffend, bei.

Das Kursächsische Vikariatsgericht erstattete deswegen an den König von Polen und Kurfürsten von Sachsen ein Votum, welches genehmiget wurde. In Gemäsheit deßelben wurden die S. Saalfeldischen Eingaben dem S. Meiningischen Gegentheil mitgetheilet, und es wurde zugleich auch eine anderweite Kommißion auf die, zur Vikariatskommißion mitverordnete Räthe von Rex, von Gersdorf und von Stubenberg erkannt. Vor diese wurden S. Meiningen und S. Saalfeld dergestalt vorgeladen, daß sie binnen zwei Monaten, durch hinglänglich Bevollmächtige gebührend erscheinen, die zur Sache nöthige und angegebene, auch auserdem allenfalls noch dahin gehörige Urkunden und Nachrichten mit zur Stelle bringen, darauf den weitern Versuch der Güte,

 in

in unverhofter deren Entstehung aber, denen Rechten gemäße Verordnung gewärtigen sollten. In' deßen sahe sich S. Saalfeld noch unter dem 8. Merz vermüßiget, wider S. Meiningen die abermalige Beschwerde zu führen, daß derer ergangenen Rescriptorum cassatoriorum, restitutoriorum et inhibitoriorum ohngeachtet, gedachtes fürstliches Haus keine Folge geleistet, vielmehr mit weitern Thathandlungen und Attentaten vorgeschritten, auch zu Beschönigung deßen, sich einer ungleichen Auslegung des kommißarischen Dekrets vom 18. Julius 1735. angemaßet habe. Die dabei angebrachte Bitte gieng auf die Erkennung eines confirmatorischen, mehrgeschärften Strafrescripts. Durch das, am 21. April hierdurch veranlaßte Conclusum, wurden denen Herren Herzogen zu S. Meiningen, die S. Saalfeldischen Exhibita kommuniciret und zugleich dabei eröfnet, daß obschon ienes Suchen so beschaffen, daß demselben billig zufügen gewesen wäre; so würde ihnen gleichwohlen anheim gegeben, sich binnen zwey Monaten, darauf vernehmen zu laßen. Uebrigens aber erhielten sie die wiederholte Auflage, von allen Thathandlungen und Attentaten, so wie ihnen bereits vermöge vorhin ergangener kaiserlicher Befehle, auferleget worden, bei Vermeidung der angedroheten Strafe,

abzustehen, es in Ansehung derer Einkünfte im Gericht Neustadt, auch Jurisdictions- und Waldnutzungen, in dem Stand, in welchen sich alles zur Zeit des ergangenen kaiserlichen Lokalkommißionsdekrets von 28. Julius 1735. regulirt gewesen, auch eine gute Zeit also bestanden, zu belaßen, mithin S. Saalfeld in seinem Mitbesitz dieses Gerichts, im allem dem nicht zu beeinträchtigen. Hiernächst wurde ihnen auch annoch nachgelaßen, dasienige, was sie wegen der, unter dem 15. April angezeigten neuen Thathandlungen, zu ihrer Rechtfertigung allenfalls anzuführen hätten, in ebenmäsiger Frist, zu Faßung weiterer Resolution einzureichen.

§. 14.

S. Meiningen veranlaßte nunmehro durch seine, auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit begangene Attentate, daß S. Saalfeld deswegen unter dem 12. May, nothgedrungene Beschwerde führen mußte. Diese wurde denen Herren Herzogen zu S. Meiningen schon unter dem 26sten May kommuniciret und sie wurden zugleich, auch dieses neuerlichen Anbringens wegen, auf dasienige, was unter dem 21sten April in der Sache bereits verordnet worden, nochmalen verwiesen. Der Herr Herzog Friedrich Wilhelm,

stellte in seiner Eingabe vom 8. May, vor, aus was für verschiedenen Ursachen, er und Herr Herzog Anton Ulrich die, am 21. Februar, angeordnete Hofkommißion nicht habe beschicken können und bath zugleich, die verhandelte gerichtliche Ackten vorhero abzufordern, bis zu deren Beischaffung nichts widriges zu verhängen, vielmehr eine, nach denen Umständen hinlänglich befindende weitere Fristsverlängerung, um das, was vorzustellen sey, einbringen zu können, zu verstatten und der sonst gewöhnlichen Art nach, das Nöthige referiren zu laßen. Zu gleicher Zeit und an dem nehmlichen Tag, zeigte auch S. Saalfeld mit gehöriger Bescheinigung an, daß die Insinuation des, am 21. Februar, in der Sache eröfneten Conclusi, durch Notarien und Zeugen richtig geschehen und richtete seine Bitte dahin: daß, nachdem der, zu Eröfnung der angeordneten Hofkommißion anberaumte zweimonaatliche Termin nunmehro verfloßen, sothane Kommißion fördersamst würklich eröfnet werden möchte. Dieses herzogliche Haus reichte noch ferner unter dem 11 May, eine fernerweite und nunmehro vollkommene Paritionsanzeige wegen des Conclusi vom 21. Februar, ein, legte derselben die, zu Abwartung der verordneten Hofkommißon an den Legationsrath Cyprian ausgestellte Vollmacht bei, erboth sie die S. Meinin=

ningische Schriften, so viel davon zu legaler Notiz gelanget, ebenfalls des nächsten zu dem angedeuteten Endzwek zu überreichen und bath endlich, daß zwar denen Herren Herzogen zu S. Meiningen annoch ein einmonatlicher Termin, zum Ueberfluß, iedoch mit der angehängten ausdrüklichen Bedrohung, daß im Nichterscheinungsfall, auf die S. Saalfeldischer Seits bereits vorgelegte und der gethanen Zusicherung nach, noch ferner vorzulegende Acten, ohne allen weitern Aufschub, ein Erkenntniß wegen des gegentheiligen Ungehorsams, erfolgen sollte, gestattet werden möchte. Auf die bishero bemerkte Vorstellungen, wurde in dem unter dem 26. May, erlaßenen Conclufo, alle rechtliche Rüksicht genommen, der Termin bei der angeordneten Hofkommißion auf anderweite zwei Monate verlängert, die S. Saalfeldischen Exhibita wurden kommuniciret und dabei an die Herren Herzoge zu S. Meiningen rescribiret; die von denenselben vorgeschüzten, zum Theil auf ganz irrigen Vordersäzen beruhenden Anstände und Entschuldigungsursachen, wären von so unerheblichen Behalt, daß es bei dem leztern Conclufo von 21sten Februar, iedoch mit Verlängerung des Termins auf zwei Monate und mit dem Anhang, daß bei ihrem weitern Aussenbleiben, auf ferneres S. Saalfeldischen An-

ruffen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Aufhebung der Hofkommißion, entweder über den Neustadtischen Nebenpunkt erkannt, oder die suspendirte Lokalkommißion, ohne längern Anstand und Verschleif der Sache, reasumiret werden sollte, lediglich seyn Bewenden behalte.

§. 15.

In des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelm** besondern Diensten hatte ehemals ein gewißer von **Tilemann**, als geheimer Rath gestanden. Desselben Erben wollten einer formirten Forderung wegen, verschiedene, in das Succeßionsgeschäfte einschlagende Akten, vermäge des Retentionsrechts, vorenthalten. Diesen Umstand benuzte erstgedachter Herr Herzog bei seinem, unter dem 21. August angebrachten Gesuch um Verlängerung des angesezten Termins, indem er um die Auflage an die Tielemännische Erben, daß sie bei Vermeidung einer namentlichen Strafe, sothane Acten ediren sollten, anrufte, zugleich auch die Herren Herzoge zu S. Saalfeld angehalten wißen wollte ihm die nöthigen Hülfsmittel mitzutheilen und die Akten vollständig zu machen. Er überreichte auch noch ferner unter dem 2. September eine Anzeige und vorläufige Widerlegung des sogenannten momenti Executionis rei iudicatae Caesareae,

und

und verlangte, daß dem herzoglichen Haus S. Meiningen, in Gemäsheit des rektificirten Portionsanschlags vom 5. August, 2720. zu dem, in der Revisionssentenz vom 14. May, 1725 und durch das Conclusum vom 24. May, und 10. December, 1735. provisorie und rechtskräftig zuerkannten Amts Neustadt, fördersamst verholfen werden möchte.

Auch der Herr Herzog **Karl Friedrich** zu S. Meiningen, übergab am 30. August, eine Präliminarvorstellung in der Sache, bath daß solche S. Saalfeld zur Vernehmlaßung kommuniciret werden möchte und bedunge sich zu Beibringung seiner gründlichen Inhäsivvorstellung, eine weitere Frist. S. Saalfeld exhibirte dagegen unter dem 5. September, eine Anzeige und Bescheinigung der richtig geschehenen Insinuation derer am 26. May, ausgefloßenen Rescripte, ingleichen eine Anzeige von dem nunmehro verfloßenen Erscheinungstermin bei der Vikariatshofkommißion, mit Bitte, die zum Versuch der Güte angeordnete, nur gedachte Kommißion, nunmehro ohne allen weitern Anstand eröfnen zu laßen und daferne der fürstliche Gegentheil abermals nicht erscheinen sollte, nach denen bereits eingerichteten und allernechstens annoch einzureichenden gegen,

thei

theiligen Schriften, den neustadtischen Punkt fördersamst zu entscheiden. Dieses Gesuch wiederholte S. Saalfeld unter den 6. und 26. September, und es wurde nunmehro unter den 14. November erkannt:

Da Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Meiningen, als älterer Mitregent, bei denen selbst angeführten Umständen, daß der in seinen besondern Diensten gestandene von **Tilemann**, statt Etwas zu fordern zu haben, vielmehr ihm dem Herrn Herzog im Rükstand geblieben, mithin deßen Erben um so weniger die Akten vorzubehalten befugt, er dieselben zur Herausgabe dieser Akten, allenfalls durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten, gar wohl vermocht, wie ihm denn das unbefugte Verboth des andern Herrn Mitregenten daran nicht wohl hindern könne; so habe es statt des weitern Fristgesuchs, bei dem, was deswegen den 14 und 25. September d. J. in dem Termin vorgekommen, sein Bewenden. Es wurde demnach bei dem ergebenen offenbaren und geflißentlichen Verschleif der so viele Jahre angedauerten und auf der Execution gestandenen Hauptsache, die zum Versuch der Güte über den Neustadischen Nebenpunkt angeordnete Hofkommißion wieder aufgehoben und alles weitere

-tere Produktionsgesuch, wohlfolglich auch die, von S. Saalfeld verlangte Ablegung des Eröfnungseides, abgeschlagen, dagegen aber wurde auf die Reaßumtion der, in der Sache von dem ehemaligen Reichshofrath zu Wien, den 28. März, 1736. angefangenen und den 31. August deßelben Jahrs, aufgehaltenen Relation, erkannt. Um diese desto zuverläßiger beendigen zu können, verordnete erstangeführtes Conclusum, daß sämtliche, bei der ehemaligen Hofkommißion zu Wien übergebene und bei dem Vickariat reproducirte, auch fernerweit exhibirte Schriften, so wie alles das, was sonsten aus denen Kommißionsakten zur Ergänzung gegenwärtiger Vickariatsakten erforderlich seyn möchte, zu denen Akten gelegt werden sollte. Damit aber keiner derer fürstlichen Herren Interessenten sich beschweren könne, als ob er nicht gnüglich gehöret, oder zur Ergänzung derer Akten gebührend zugelaßen worden wäre, wurde um alles dieses zu besorgen, ein einmonatlicher präclusivischer Termin vestgesetzet und anberaumet. Dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm geschahe hiernächst zu allen Ueberfluß, die Anweisung, sich zu der Herausgabe derer, bei denen Tielemännischen Erben befindlichen Akten, allenfalls durch die, in denen Rechten verordnete Zwangsmittel zu verhelfen. So wie nun übrigens des Herrn

Her-

Herzogs Karl Friedrichs gethanes Suchen, bewanntten Umständen nach, nicht statt hatte; als wurden annoch denen streitenden Theilen die neuerlichen Exhibita und dem fürstlichen S. Meiningischen Theil noch besonders das S. Saalfeldische Schreiben vom 10. September, nachrichtlich zugefertiget.

§. 16.

Wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Gesandten, zu Verführung des S. Koburgischen Reichs-*Voti*, hatte schon unter dem 21. März, 1740. S. Saalfeld angezeigt, daß man S. Meiningischer Seits, das dieserhalben unterm 18. October, d. J. erkannte und wegen kurz darauf erfolgten höchstseeligen Ableben des Kaisers, von dem Reichshofrathspräsidenten mit einem, dem kaiserlichen Namen in sich enthaltenden Stempel unterzeichnete Rescript, der wiederholt beschehenen Insinuation ohngeachtet, anzunehmen sich weigere, mit angehängter Bitte, sowohl deßen Annahme, als auch vornehmlich die ohnverzügliche Befolgung der darinnen enthaltenen provisorischen Verordnung, unter nochmaligwiederholter Bedrohung, anzubefehlen. Dieses herzogliche Haus übergab am 5. Julius eine Inhaesivanzeige zu dem vorherbemerkten Exhibito, fügte

fügte derselben das sub Aquila ausgefertigte Originalconclusum vom 8. October 1740 bei, wiederholte seyn voriges Gesuch und erweiterte es dahin, daß doch wenigstens nunmehro das, im besagten Concluso enthaltene Rescript, Reichsvickariatswegen ausgefertiget und dem herzoglichen Hause S. Meiningen, in deßen Gemäsheit das Erforderliche anbefohlen werden möchte. Auf diese beide Exhibita, wurde unter dem 24. April und 12. Julius die Resolution gefaßt; dieserwegen ein Votum an das Reichsvikariat zu erstatten. Nachdem dieses geschehen und das gestellte Gutachten höchsten Orts genehmiget worden war, ergiengen am 14. November zwei entscheidende Conclusa. Das erstere erkannte, die Jesinuation des blos mit dem, den kaiserlichen Namen in sich enthaltenden Stempel unterzeichneten und ausgefertigten Rescripts, vor unzulänglich und ungültig. Gleichwohlen aber wurde nach dem zweyten Concluso an die Herren Herzoge zu S. Meiningen rescribiret: daß es der Billigkeit gemäs befunden würde, es bei dem erstgedachten Concluso allenthalben bewenden zu laßen und es wurden dahero Reichsvickariatsamts wegen, dieselben angewiesen, sich solchem gemäs zu bezeigen und wie solches geschehen, binnen einer Monatsfrist zu berich-

richten. Sie wendeten zwar unter dem 24. December des vergangenen Jahrs, Exceptiones Sub
1742. et Obreptionis dagegen ein und bathen, daß daßelbe reponiret werden möchte, aber es behielt nach dem weitern Beschluß von 18. Jenner, bei dem am 14. November, v. J. ertheilten Ausspruch sein Bewenden und das übrige Suchen hatte denen vorwaltenden Umständen nach, nicht statt.

§. 17.

Auch gegen die leztere, das **Gericht Neustadt** betreffende, im vorigen Jahr ergangene Verordnung, glaubte der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** Ursache zu haben, Exceptiones Sub et obreptionis aufzustellen. Er hatte es unter dem 18. December, 1741 bereits würklich gethan. Seine Bitte war dahin gerichtet, daß die gesezmäßige Insinuation derer Protocolle vom 4. 14 und 25sten September des v. J. dem Gegentheil auferlegt und daß das deshalben ergangene Conclusum reponirt werden möchte. An diesem nehmlichen Tag übergab er eine Inhäsivanzeige und eine Deductionem Sub et Obreptionis, fügte eine aktenmäßige Justification bei und richtete sein Gesuch nochmalen dahin: daß das mehrgedachte Conclusum bei Seite gelegt, zur Production,

Edi-

Edition, auch eidlicher Eröfnung, ein Termin anberaumet, zur Einreichung desjenigen, was annoch vorzustellen und zu exhibiren, und auch in der Hauptsache eine geräumige Frist, mit Zurücksetzung der Relation, gestattet werden möchte.

Am 22sten Jenner erfolgte hierauf ein weitläuftiges Erkenntnis. Nach demselben wurde es bei dem Concluso vom 14. November 1741, so wie überhaupt, also auch insonderheit bei diesem 2. und 3ten Punkt um so mehr belaßen, da die Mittheilung derer erstgedachten Protocolle, dem S. Saalfeldischen Theil eigentlich nicht obgelegen und dahero auch solche der S. Meiningische Anwaldt sogleich nach Eröfnung des Conclusi vom 14. November 1741, aus der Vickariatskanzlei abgelöset und erhalten hat. In Ansehung der, mittelst Eröfnungseides, geforderten Production und Edition der Urkunden, kam es hauptsächlich auf die, von S. Meiningen den 13. Jenner 1738. gethane Erklärung, Remißion und auf deßelben neuerlich angebrachtes Gesuch an. Dieses leztere wurde aber für offenbar unzuläßig erkläret und dahero gänzlich verworfen. Die von S. Saalfeld, nach dem eigenen S. Meiningischen Verzeichnis reproducirte Aktenstücke, wurden zu der gegenwärtigen Relation, als vollständig erkannt, wie denn auch

die S. Meiningischen Exhibita und Protocolle der Wiener Hofkommißion, in so ferne sie zum Beweis nöthig waren, herbeigeschaffet worden. Unter diesen voraus gesezten Umständen hatte das S. Meiningische Appellationsgesuch vom 24. und 25. October 1735 als ungegründet, nicht statt, vielmehr behielt es bei der damaligen kommißarischen Ueberweisung und gethaner provisorischen Verfügung sein Bewenden, und alles, was hierunter geschehen, in so weit solches durch das gegenwärtige rechtliche Erkenntnis, keine Abänderung leidet, wurde nochmalen gut geheisen und genehmiget.

Die zeithero obgewaltete, das **Gericht Neustadt** betreffende Irrung erhielt nunmehro ihre gänzliche Entscheidung. Es wurde daßelbe, mit Aufhebung des Provisorium vom 25. Julius 1735 *) dem herzoglichem Haus S. Saalfeld nebst

*) Das Provisorium, das hier wieder aufgehoben wird, hatte darinnen bestanden, daß das Gericht und die Stadt Neustadt von S. Koburg-Saalfeld und Meiningen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen dergestalt beseßen und verwaltet wurde, daß kein herzogliches Haus ohne Mitbeliebung und ausdrücklicher Einwilligung des andern, in politischen Kirchen- und Kri-

nebst dem, was dazu gehörig, nicht nur in Ansehung derer Revenüen, sondern auch quoad omnimodam iurisdictionem, als ein Pars integrans des Amts Koburg, nach dem Portionsanschlag vom Jahr 1572 zugesprochen, und das herzogliche Haus S. Meiningen dagegen angewiesen, von allen desfalls bisher gemachten Ansprüchen abzustehen, wohlfolglich seine, in Neustadt habende Diener zurück zu ruffen und S. Saalfeld in den alleinigen Besiz solches Gerichts Neustadt mit Zugehör und der darauf radicirten Landeshoheit in Gemäsheit des Conclusi vom 24. May, und 10. December 1735. geruhig zu laßen. Die Sache war ernstlich gemeint, denn die sämtlichen, in das Gericht Neustadt gegörigen Vasallen, Geistliche, Beamte, Stadtrath und Unterthanen wurden eben durch dieses Conclusum, mittelst dazu ausgefertigter Patente, an das herzogliche Haus S. Saalfeld einzig und allein gewiesen. Dem herzoglichen Hause S. Meiningen wurden iedoch alle, in Ansehung der Ausgleichung und der noch zu theilenden

Kriminalsachen Etwas anordnen, die Einkünfte gleich unter einander theilen und die daselbst nöthigen Diener, auf vorhergegangene Kommunication, annehmen und sich gemeinschaftlich verpflichten laßen, mithin alles das, was nach einem obwaltenden wahren Condominio Rechtens ist, beobachten sollten.

lenden Accesorien etwa dabei habende Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Herr Herzog **Franz Josias** zu S. Koburg-Saalfeld, nahm hierauf am 22sten Februar die Huldigung im Gericht Neustadt ein. Der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm**, hatte zwar unter dem 2. September 1741 verschiedener Attentaten wegen, unter Beruffung auf die, von denen Tielemännischen Erben noch immer nicht herausgegebene Akten, umständliche Vorstellung gethan, aber er wurde durch das, am 23sten erlaßene, auf das nur erst angeführte Conclusum, weil auf die Zukunft der Attentatenpunkt ohnehin völlig hinwegfalle, und in Ansehung des Vergangenen, einem iedem fürstlichen Theil unbenommen bleibe, das allenfalls Nöthige besonders rechtlich anzubringen und zu suchen, nochmalen und lediglich verwiesen.

§. 18.

Nunmehro entstunde unter der Rubrik: **Die S. Hildburghäusische, oder Sonnenfeldische Uebermaße**, eine neue Irrung zwischen S. Meiningen und S. Hildburghausen *):

Schon

*) Die dieser Sache wegen erschienenen Druckschriften sind im IVten Band der Siebenkeesischen Deduktionsbibliothek von Deutschland S. 1819. u. f. angezeigt.

Schon unter dem 10. December 1735. hat ersteres wider das leztere ein Conclusum ausgewürket, vermöge welchen dieses, ienem den Abgang des ihm rechtlich zuerkannten Erbantheils im Koburgischen, so sich auf 736. fl. portionsmäßig erstrecke, und durch die, bei dem Amt Sonnefeld befindlich seyn sollende Uebermaße, ohne den mindesten Anstand unverweigerlich, wo es der Lage nach, sich am füglichsten thun laßen würde, zurück zu geben. Diese Sache hatte lange geruhet, aber im Jahr 1741, wurde sie wieder in Bewegung gesezet. S. Meiningen übergab am 21. August eine Anzeige und Bitte, daß das herzogliche Haus S. Hildburghausen, mittelst Execution, zu Befolgung des nur erst angeführten Conclusi, folglich zur Herausgabe der, wider die Receße von denen Jahren 1705 und 1720, *) so lange Zeither zuruckbehaltenen Uebermaße cum omni causa, anzuhalten sey. Dieses nehmliche Gesuch wurde unter dem 7. und 8. December wiederholet, auch unter dem 19. Jenner 1742, in abermalige Erinnerung gebracht, und um die Beschleunigung der Relation und Erkennung der Executionskommißion ge-

*) Diese Receße sind abgedruckt in dem sogenannten, sich ziemlich selten gemachten S. Meiningischen Receßbuch in Fol. 1724. S. 61 und 76.

gebethen. Das darauf am 23. Jenner erlaßene Conclusum entsprach völlig dem angebrachten Gesuch. Dem herzoglichen Haus S. Hildburghausen geschah die Auflage, daß, weil S. Meiningen durch würkliche Erhaltung der hildburghäusischen Uebermaße, in Gemäsheit des Conclusi vom 24. May 1735, wegen seines zu fordern habenden gänzlichen Koburgischen Antheils, aller Billigkeit nach, ohne dem mindesten Anstand cum omni causa zu befriedigen sey, daßelbe dieses erstgedachte fürstliche Haus klaglos zu stellen hätte, und wenn solches binnen zwei Monaten nicht geschehen würde, sollte die, zu solchem Ende auch vormals bereits authorisirte und allein wegen des Neustädtischen Punkts aufgehobene Localkommißion, auf beider Theile Kosten, gebethenermaßen hiemit erkannt seyn, wie denn dieselbe auf ferneres Anruffen ungesäumt einrucken und an Ort und Stelle diesen Punkt berichtigen würde.

§. 19.

Mit dem, das Gericht Neustadt betreffenden Concluso vom 14. November 1741, war S. Meiningen nicht so recht zufrieden. Es übergab den 17. Jenner eine fernerweite Anzeige, daß es von denen Tielemännischen Erben endlich die Koburgischen Akten zum Theil erhalten habe,

bath um die Vorlegung der von S. Saalfeld exhibirten Akten, um solche einsehen, collationiren und suppliren zu können, verlangte zugleich auch die Anberaumung eines Termins zur gütlichen Beilegung dieser Sache. Hierbei lies man es nicht bewenden. Unter dem 22. Jenner erschien eine Verwahrung und Reservation der noch nicht vorgelegten Vickariatsakten wegen, und es wurde zugleich gebethen, daß aus denen mitangeführten Ursachen, hauptsächlich aber in Rücksicht der Rechtskraft, der fehlerhaften Insinuation und selbst der gegentheiligen Erklärung, die Vorleg- und Supplirung der Akten, mittelst des Eröfnungseides, auch die fernere, dem Gegentheil schon längst rechtskräftig auferlegte Aktenproduction nicht länger aufgeschoben werden solle. Nicht lange darnach, übergab eben dieses fürstliche Haus eine abermalige fernerweite Verwahrung wegen der bis jetzo nicht erhaltenen Akten und des Conclusi vom 22. Jenner, mit Beilegung der, in der Sache entworfenen kurzen und sogenannten gründlichen Ausführung. Alles dieses ordnungswidrig geschehene Suchen ist aber gestalteten Sachen nach, am 27. Jenner verworfen worden; und da hierwider eine nochmalige Inhäsivverwahrung eingereichet und die vorige Bitte wiederholet wurde, so

so erfolgte eine wiederholte abschlägliche Resolution darauf.

Auch die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gesandtens zum S. Koburgischen Reichs-*Voto*, wurde neuerlich betrieben.

S. Meiningen interponirte wider das Erkenntnis vom 18. Jenner, das remedium Supplicationis, erhielt aber am 1. Februar zur Resolution: daß sein Suchen noch zur Zeit um so weniger statt habe, als weder der Revisionslibell übergeben, noch auch die übrigen Formalien gebührend berichtiget worden wären.

In der das Gericht Neustadt betreffenden Sache, war dieses herzogliche Haus nicht glücklicher, denn es wurde demselben auf sein desfalls unter dem 1. Februar gethanes Ansuchen, schon am 3. dieses Monats eröfnet; daß deßelben wider alle Ordnung laufende Suchen nicht statt habe und es behalte vielmehr bei der, dem Impetranten desfalls gethanen Weisung sein nochmaliges Bewenden.

§. 20.

Der Kaiserliche Thron war nunmehro durch Erwälung Kaiser Karls VII. wieder besetzet.

Bei

Bei dem nun wieder in Thätigkeit gesezten Reichs-hofrath wurden dahero diese sächsischen Succeßi-onsirrungen weiter an- und ausgeführet. So viel insonderheit die Differenz über das Gericht Neustadt betrift; so erhielt dieselbe eine neue Rubrik. Sie hies nunmehro: die von S. Saalfeld unternommene gewaltsame Occu-pirung der Stadt und des Gerichts Neu-stadt. *)

Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** zu S. Meiningen, überreichte unter dem 20. März eine Anzeige der, von denen Herren Herzogen zu S. Saalfeld beschehener Besitzergreifung, mit Bitte, pro clementissime decernendo mandato cassatorio, inhibitorio et ablatorum restitutorio S. C. poenali. In einer andern, an dem nehmlichen Tag über-gebenen Nachanzeige wurde gebethen, daß dieses mandatum poenale auch auf die neuerlich unter-nommene Stöhrungen und Attentate mitgerichtet werden möchte.

Das gebethene Mandatum cassatorium, inhi-bitorium et ablatorum restitutorium, nec non

M 5 de

*) Ob eine, auf Reichsrichterliche Erkenntniße und Patente gebaute Besitzergreifung, so benennet werden könne? daran ist sehr zu zweifeln. Man vergleiche mit diesem §. den §. 17.

de abducendo milite S. C. sub poena 50. Marcarum auri, cum termino duorum mensium, wurde am 21sten März nicht uur würklich erkannt, sondern es geschah auch die Ausdehnung deßelben auf die, in der impetrantischen Nachvorstellung angezeigte und bescheinigte neuerliche Stöhrungen und Attentate. S. Meiningen zeigte unter dem 3. April, die noch fortdauernde S. Saalfeldische in Stadt und Untergericht Neustadt angeblich ausübende Thätlichkeiten an und bath um noch mehrere Erweiterung des nur erst erhaltenen Mandats und am 10. g. M. suchte man nach, daß auf Anruffen des impetrantischen Theils, ohne vorher geschehene Kommunication, nichts widriges verfügt, vielmehr demselben alles Ernsts auferleget werden sollte, dem iüngsthin ergangenen Mandat geschwinde und vollkommene Parition zu leisten.

Es bescheinigte dieses fürstliche Haus unter dem 12. g. M. die würklich geschehene Insinuation des erst- und mehrgedachten Mandats, gab vor, daß auch nach deßen Insinuation, Thätlichkeiten und Stöhrungen ausgeübet, die Miliz verstärket und daß zur Bedeckung des Geleits Gegenanstalten gemacht worden wären. Es stellte die daherkommende Gefahr so dringend vor, daß

es

es höchst nothwendig sey, ein geschärftes Mandat in Gemäsheit des erstern und derer, wegen des öffentlichen Friedens vorhandenen Reichssatzungen zu erkennen. Dieses Gesuch wiederholte man mehrmalen und insonderheit zeigte man beschwerend an, daß S. Saalfeld die Paßirung des Gleits durch die Stadt Neustadt mit Gewalt der Waffen hintertrieben, und daß dabei viele landfriedbrüchige Thätlichkeiten und blutige Handgemenge zwischen der S. Meiningischen und S. Saalfeldischen Miliz vorgefallen wären. Um dieses abzustellen und zu Vermeiduug mehrerer Gewaltthätigkeit, war die Bitte dahin gerichtet, daß wegen der vorhandenen größten Lebens- und Vermögensgefahr, nunmehro schleunige Anordnungen vorgekehret werden möchten.

S. Saalfeld war bei so vielen S. Meiningischer Seits exhibirten Anzeigen auch nicht müssig. Es zeigte die beschehene solitarische Besitzergreifung selbst an, berufte sich auf den, am 22. Jenner ergangenen Vickariatsschlus, bath um die Anerkenn- und Bestättigung deßelben und trug auf die Verwerfung des S. Meiningischen Vorgebens, auf ernstliche Abmahnung und auf Uebertragung der Manutenenz an Kursachsen, an. Man stellte noch weiter vor, daß S. Meiningische

scher Seits, in Ansehung des am 21. May, ergangenen Erkenntnißes, ganz illegaler Mißbrauch gemacht würde, und daß noch mehrere turbativische Unternehmungen gegen den Besitz der alleinigen Administration, welchen man auf rechtmäßige Art ergriffen, und bis hieher auf das ruhigste behauptet habe, zu besorgen wären. Dieser Anzeige war die Bitte angehängt, daß das erschlichene Mandat wieder aufgehoben und vielmehr gegen S. Meiningen ein Mandat, daß dieses fürstliche Haus keine Stöhrungen vornehmen, sondern den Weg Rechtens gehen sollte, erkannt werden möchte.

Da S. Meiningen alle Anstalten zu einem gewaltsamen, militarischen Ueberfall des Gerichts und der Stadt Neustadt vorkehrte; so zeigte man S. Saalfeldischer Seits auch dieses an, erinnerte die noch abgehende Resolution und bath um Verordnung, daß die Miliz abgeführet, sich aller Gewaltthätigkeit enthalten und der Ablauf des vorgeschriebenen Termins abgewartet werden sollte. Diese gebethene Verfügung erfolgte nicht sogleich, und S. Meiningen war nunmehro würklich mit 600 Mann, theils regulirter fränkischer Kreis- theils hennebergischer Landmiliz, in Stadt und Gericht Neustadt eingefallen und übte ver-

verschiedene gewaltthätige Unternehmungen aus. Auch dieses blieb nicht unangezeigt, und nachdem die Relation über die bishero bemerkte Exhibita vom 13. bis zum 19. April gedauert hatte, wurde dieselbe endlich beschloßen und auf ieden vorgekommenen Punkt besonders erkannt. Da nun 1) die sämtlichen von dem herzoglich S. Meiningisch- impetrantischen Theil eingeklagte und meistens vor dem Mandat vom 21. März, impetratischer Seits begangene Thathandlungen überhaupt schon entweder kaßiret, oder auf die Zukunft untersagt, auch sonsten alles durchgehends in den vorigen gemeinschaftlichen Stand herzustellen, S. Saalfeld bereits auferleget worden war; so hatte das Impetrantische Ansuchen um ein mehr geschärftes und anderweites Mandat, noch zur Zeit nicht statt. Es wurde vielmehr 2) Impetrant ausdrücklich und ernstlich angewiesen, vor allen Dingen den Ablauf des, dem Impetraten zur Bescheinigung der geleisteten Parition angesezten Termins ruhig abzuwarten und alsdenn in dieser Mandatssache weiter ordnungsmäsig und gebührend anzuruffen, worauf nach Befinden, ferner ergehen sollte, was Rechtens wäre.

So viel die von S. Meiningen bei der leztern Verführung des **Nürnberger Geleits**, auch son-

sonsten zu Schulden gebrachte, von S. Saalfeld zur obristrichterlichen Abstellung angezeigte, eigenmächtige Thathandlungen betrift, wurde 3) an die beide Herren Herzoge zu S. Meiningen rescribiret: Es sey aus derer Herren Impetranten selbsteigenen Exhibitis und deren Beilagen ausführlich zu ersehen gewesen, daß bei Gelegenheit der, von dem Magistrat zu Nürnberg anverlangten Mitverführung des Gleits durch das Neustädtische, wegen des vorgeblich beschehenen S. Saalfeldischen Betragens, eine verhältnismäsige Bedeckung unumgänglich nöthig gewesen und daß man S. Meiningischer Seits ebenfalls einige Miliz in das Neustädtische Territorium habe einrucken laßen. Dieses hätte um so mehr geschehen müßen, da man in Erfahrung gebracht, daß S. Saalfeld sothanes Geleit von Koburg aus, mit 120 Mann bedecken und die Meiningische Gleitsführung nicht gestatten würde. Es wäre auch in der That also erfolget. Denn als das Nürnberger Geleit unter S. Meiningischer Bedeckung zu Neustadt angekommen und die Eröfnung der Thore verlangt worden wäre, hätte man solches durchaus nicht gethan, vielmehr hätte man die Sache so weit getrieben, daß es endlich zu schweren, fast auf Mord und Todschlag abgezielten Thätlichkeiten gekommen sey.

Ob nun schon bei allen diesen und mehreren vorgekommenen S. Meiningischen Thathandlungen und Exceßen, die nöthige Sicherheit des zu verführen gewesenen Nürnberger Geleits und der öffentlichrn Heer- und Landstraße, zum Vorwand und zur vermeintlich rechtmäsigen Veranlaßung, daß so viele Meiningische, meistens noch dazu aus fränkischen und also an sich unzuläßigen fremden Kreistruppen bestandene Miliz in das Neustädtische schon den 6. April, da erst dem 4. d. M. das Mandat dem impetratischen Theil insinuirt gewesen, aufgebothen und zu einer vorgeschützten verhältnismäsigen Bedeckung oft erwehnten Nürnbergischen Geleits gebraucht worden wäre, angeführet werden wolle; so sey doch aus allen S. Meiningischen Eingaben und deren Beilagen selbst und auch aus denen impetratischen, wohlbescheinigten Anzeigen der Unbestand alles dieses Vorgebens und der vermeintlichem Entschuldigung des Vorgegangenen deutlich und offenbar, es wäre zugleich auch daraus ersichtlich, daß man S. Meiningischer Seits, zumal da von S. Saalfeld bei dem geführten Geleit keine Miliz, oder bewehrte Mannschaft gebrauchet, ia so gar zu Abwendung besorglicher Thätlichkeiten, die billige, von S. Meiningen aber nicht angenommene Erklärung,

daß

daß es diesem fürstlichen Haus die Verführung des Geleits vor diesesmal zugestehen wolle, gethan worden, im Hauptwerk eine ganz unerlaubte, höchststrafbare, dem obristrichterlichem Amt auf das unanständigste vor- und eingreifende Selbsthülfe, auch eigenmächtige- Selbsteinsez- und Herstellung des vorigen Mitbesizstandes in dem strittigen Neustädtischen Territorium beabsichtiget habe. Dieses Ziel habe man durch die, unter dem durchaus nichtigen Vorwand einer so genannten verhältnismäsigen Gleitsbedeckung, mit Gewalt ein- und vor Neustadt angeführte, mit allen Erfordernißen bewafnete fremde Kreismiliz zu erreichen, sich vorgesezt gehabt. Man hätte aber gleichwohlen die allerhöchste fernere Verordnungen in dieser Mandatssache ruhig und in schuldigsten Gehorsam abwarten, durch dergleichen geflißentlich beabsichtigte, auch nachgehends würklich ausgeführte Thathandlungen dem Gegentheil zu der iezt eingeklagten mehreren Verstärkung seiner, in Neustadt gehabten Miliz und zu derselben wohlfolglich annoch unterbliebenen mandatmäßigen Abführung nicht selbst veranlaßen sollen. Unter diesen Umständen könnte der erstangeführte, durchaus widerrechtliche, und dem obristrichterlichem Amt höchstnachtheilige Vorgang nicht anders

als

als mit äusersten Mißfallen angesehen und es könnten dergleichen Auftritten fernerhin, ohne allergerechteste- unausbleibliche Reichssatzungsmäsige Ahnd- und Abstellung nicht nachgesehen werden. Es würde dahero denen impetrantischen Herren Herzögen ernstlich und zwar bei Strafe 50 Mark Goldes, anbefohlen, in dieser Sache nicht mit Thathandlungen, sondern im Weg Rechtens herfür zugehen, mithin sich aller uniustificirlichen-Reichsgesezwidrigen Thathandlungen nicht nur für sich selbst zu enthalten, sondern auch dergleichen ihren Räthen und Dienern nachdrücklich zu untersagen. Sie hätten hiernächst, daferne die in das strittige Neustädtische Territorium eingerükte Miliz noch nicht abgeruffen worden wäre, solche sofort zurük zu ziehen, die eigenmächtig daselbst angeschlagene Patente, durch welche auf eine eben so auserordentliche, als unstatthafte Määse, das gegen S. Saalfeld am 21. März erkannte Mandat denen dasigen Vasallen und Unterthanen bekannt gemacht und eigenwillige Verordnungen an sie erlaßen werden wollen, sogleich selbst wieder abnehmen zu laßen, auch alles, was sonst mehreres eigenthätig vorgenommen, oder veranstaltet worden, ungesäumt ein- und abzustellen.

So viel 4 die nächstens wieder bevorstehende gemeinschaftliche Verführung des zurückkommenden Nürnbergischen Geleits anbelanget, desfalls sollte es noch zur Zeit lediglich bei denen, wegen Führung deßelben, ergangenen vorigen provisorischen Verordnungen, insonderheit bei der vom 15. December 1735 sein Bewenden behalten, iedoch sollte bei der durch das Gericht Neustadt vorzunehmenden gemeinschaftlichen Gleitsverführung von keinen Theil einige Miliz, sondern es sollten einzig und allein die gewöhnlichen Gleitsreuter und Beamten dazu gebraucht werden.

Die genaueste Befolgung deßen wolle man sich um so gewißer versehen, weil im widrigen Fall gegen den etwa darwider handelnden Theil die allergerechteste Ahndung Reichskonstitutionsmäßig auf das Nachdrücklichste ergehen würde. Alles dieses wurde auch denen Herren Herzogen zu S. Saalfeld zu ihrer ebenfallsigen Nachacht- und Befolgung, mittelst eines Rescripts bekannt gemacht. Die übrigen Gesuche hatten 5) ein so andern Theils, bewandten Umständen nach, oder doch wenigstens noch zur Zeit nicht statt, sondern es wurden diese Exhibita 6) so weit sie die Hauptsache selbst angehen, einstweilen zu denen Akten gelegt und denen Anwäldten wurde 7)

auf-

aufgegeben, sich binnen zweien Monaten gebührend zu legitimiren.

§. 21.

S. Meiningen suchte die fernerweite Bescheinigung derer S. Saalfeldischen Thathandlungen beizubringen, zeigte auch an, daß nach bereits seines Orts geschehener Zurückziehung derer Truppen, die Koburgische Miliz abermalen in die Stadt und in das Gericht Neustadt eingerücket wäre. Da nun die freiwillige Parition nicht zu hoffen sey, so wäre man vermüßiget, um die Erkennung des schon ehehin nachgesuchten mehr geschärften Mandats, auch um Patente und Decrete, nicht weniger um eine allenfalsige Executionskommißion anzuruffen.

Herr Herzog Friedrich Wilhelm reproducirte das jüngsthin insinuirte Mandat vom 21. März, meldete den Ablauf des, ohne Befolgung gebliebenen Termins an, bath, daß nunmehro zur Strafe des Ungehorsams, ein anderweites Mandat zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens, unter Bedrohung der doppelten, und Vertheilung der schon gesezten Strafe, desgleichen Patente und auf allen Fall, die Executionskommißion erkannt werden möchte.

Er übergab auch eine Nebenanzeige derer, nach geschehener Insinuation des Mandats, gegen daßelbe und besonders gegen die S. Meiningische Diener zu Schulden gebrachten Kontraventionen und angeblich ganz unerhörter Gewaltthaten, wiederholte seine vorige Bitte und überreichte hiernächst eine Schlußanzeige derer, von S. Saalfeld sowohl wegen der Trankstener und derer Accisgelder, als auch wegen des Muppergs und des dasigen Holzvorraths begangener Entgegenhandlungen; beschuldigte S. Saalfeld allerlei unternommener Attentaten in Kirchen- politischen- und Kriminalsachen, klagte über deßelben beharrlichen Ungehorsam und behauptete, daß daher dem fürstlichen Haus S. Meiningen täglich unwiederbringliche und unverschmerzliche Schäden nothwendig zuwachsen müßten.

Das Gesuch war immer einerlei und war auf ein geschärftes Mandat gerichtet. S. Saalfeld machte dagegen von der geleisteten Parition auf den 7ten Punkt des Conclusi vom 19. April die Anzeige, gab die auferlegte Legitimation zu denen Akten und bath um Mittheilung eines Extrakts aus dem Protocoll, zugleich auch um die Auflage an S. Meiningen, daß die beiden dasigen Herren Herzoge ihren Agenten ebenfalls behörig legitimi-

ren

ren sollten. Es zeigte noch ferner an, daß die Beilagen zu dem Mandat vom 21. März, nicht richtig insinuiret worden, daß daßelbe durch die, von dem impetrantischen Theil mit gewafneter Hand, zur Verachtung des kaiserlichen Ansehens, geschehene Invasion, aller rechtlichen Würckung, wohlverdientermaßen zu entsetzen sey, übergab Exceptiones Sub- et Obreptionis und stellte das Gesuch dahin; daß, da die vorgegebenen Mängel der Insinuation und Legitimation beseitiget, zum Nachtheil des impetratischen Theils nichts erkannt, vielmehr das ergangene Mandat zur Strafe, weil die Herren Impetranten theils sich selbst und eigenmächtig Recht sprechen wollen, theils aber offenbare Sub- et Obreptiones zu Schulden kommen laßen, wieder aufgehoben werden möchte.

Die Relation hierüber nahm schon dem 4. Julius ihren Anfang und endigte sich erst den 27sten. Inzwischen hatte sich S. Meiningen annoch beschwert, daß S. Saalfeld dem S. Meiningischen einseitigem Diener, dem Amtskastner Stark die Rechnungsabgabe anmaßlich verbothen habe und S. Saalfeld verwahrte sich gegen diese ungegründet angebrachte Beschwerden.

Nach dem darauf erfolgten Concluso, wurde das S. Koburg-Saalfeldische Kredentialschreiben und die Legitimation zu denen Akten gelegt und diesem fürstlichem Haus der gebethene Extrakt des Protocolls abgegeben, die Reproduction des erkannten und insinuirten Mandats wurde ebenfalls zu denen Akten genommen und die Exceptiones wurden mit ihren Anfugen dem impetrantischen Theil, um sich sowohl hierüber mittelst der Replik, als auch sonsten über die zwei Nebenpunkte der Insinuation und Legitimation binnen zweien Monaten gebührend vernehmen zu laßen, kommuniciret. Noch wurde auch wider das fürstliche Haus S. Saalfeld ein anderweites Mandat, daß die, erst nach geschehener Insinuation des erstern Mandats, unternommene und in denen S. Meiningischen Eingaben eingeklagte neue Thathandlungen bei Strafe 50 Mark Goldes, kaßiret und auf das Künftige verbothen seyn sollten, wie denn Alles in den vorigen Stand wieder herzustellen sey.

Wegen Verführung des Nürnberger Geleits, hatte schon unter dem 5. Junius S. Meiningen eine Entschuldigungs- und Paritionsanzeige auf das Rescript vom 19. April mit der Bitte, daß solche zu denen Akten genommen und die Pa-

Parition vor hinlänglich erachtet werden möchte, übergeben. Ein Gleiches geschah von S. Koburg-Saalfeld; und es wurde dabei gebethen, daß bei anderweit anhoffender gerechtester Verwerfung des bereits im Jahr 1735 rechtskräftig verworfenen S. Meiningischen Revisionsmittels, auch insonderheit das Provisorium in dieser Gleitssache aufgehoben werden sollte. Beider Theile erstbemerkte Exhibita sind zur Nachricht und zur allenfalsigen, binnen zwei Monaten zu bewürkenden Vernehmlaßung, am 27. Julius, denen fürstlichen Herren Intereßenten mitgetheilet worden.

Hiernächst übergab S. Meiningen eine Anzeige auf das Conclusum vom 27. Julius und zwar zu deßen 4ten Punkt, bath auch zugleich, daß bei der Ausfertigung des beschloßenen weitern Mandats, die neuerlich- turbativischen Thathandlungen, ausdrücklich inseriret würden. Daß solches gebethenermaßen geschehen sollte, wurd am 13. August erkannt.

§. 22.

Die wegen der Uebermaße des Amts Sonnefeld, noch anhängige Irrung, kam nunmehro auch wieder in Betrieb. Der Herr Herzog Friedrich Wilhelm hatte unter dem 29.

May, die Insinuation des, in dieser Sache am 23sten Jenner ergangenen Rescripts, dargethan, den Ablauf des gesezten Präiudilialtermins und daß keine Parition geleistet worden, angemeldet und dabei darauf angetragen, daß der kaiserlichen Kommißion möchte anbefohlen werden, das fürstliche Haus S. Meiningen in denienigen Theil des Amts Sonnefeld, welchen S. Hildburghausen zeithero unrechtmäßiger Weise innen gehabt, würklich einzuweisen. Es wiederholte dieses sein Gesuch vermittelst einer nachgeholten Vorstellung vom 21. Junius und der Herr Herzog **Ernst Friedrich** zu S. Hildburghausen, übergab unter dem 27. April, eine Beschwerung und Gegenvorstellung, daß das Vickariatsrescript vom 23. Jenner erschlichen worden sey. Hierbei wurde zugleich gebethen, die Akten abzufordern, die ernannte Executionskommißion aufzuhalten und vor allen Dingen den Präiudicialpunkt und die Aufhebung des Aemterumtausches in baldige Relation zu nehmen, alsdenn aber eine Sentenz darüber abzufaßen und auszusprechen.

Am 3. September, nachdem vorhero S. Hildburghausen ein, der Sachen wahrhafte Bewantnis darlegenden Aktenmäßigen Unterricht an-

noch

noch übergeben hatte, erkanute der Reichshofrath in dieser Sache. Die in zweien S. Hildburghäusischen Exhibitis angebrachten Vorstellungen wurden 1) als ungegründet, zum Theil hieher nicht gehörig, auch wider die Rechtskraft und gegen eine nur auf der Execution beruhende Sache nicht statt habend, verworfen. Es wurde dahero die schon ehehin erkannte kaiserliche- und bey dem Kursächsischen Reichsvickariat erst den 23. Jenner d. J. auf allen Fall wiederholte Localkommißion auf Kursachsen und Brandenbnrg-Onolzbach erneuert. Zu dem Ende erhielten sie durch ein an sie erlaßenes Rescript den Auftrag; dem Herrn Herzog zu S. Hildburghausen zu allen Ueberfluß noch einen zweimonatlichen Termin zu freiwilliger Abtrettung der, von seinem weiland Herrn Vater schon 1705 und 1720, auch von ihm Herrn Herzog selbst nachhero gericht- und auser-gerichtlich anerkannter- und wieder abzutreten erklärter- auch erst nach dem 19. May 1739, bei der kaiserlichen Kommißion anerbotener S. Hildburghäusischer Uebermaß im Amt Sonnefeld, anzusezen.

Nach fruchtloßen Ablauf dieses Termins, hätte ein ieder Kommißionshof nur einen Subdelegirten auf Kosten der Intereßenten, an den

Ort selbst abzuordnen, zuförderst auch alsdenn dem Herrn Herzog zu S. Hildburghausen zu freiwilliger Abtretung der gedachten Uebermaße nochmals in Güte zu ermahnen, und wenn diese entstehen sollte, hätten sie dem fürstlichen Haus S. Meiningen, welches bishero dem Genuß seines Erbantheils so viele Jahre entbehren müßen, dazu auch executire dergestalt zu verhelfen, daß demselben die S. Hildburghäusische Uebermaße von 736 fl. im Amt Sonnefeld portionsmäsig an Land und Leuten, ohne weitern Aufenthalt und ohne einige weitere Rückfrage, in Gemäsheit derer schon ergangenen Kaiserlichen- und Reichsvickariatserkenntnißen, nach dem Grundsaz der möglichsten Zusammenhaltung der Lande, würklich und vollständig an- und einzuweisen. Soviel hingegen die bereits erhobene Nuzung und die verursachte gerichtliche, auch alle andere, nach Befinden etwa zu ersezende Unkosten anbelangte, wäre von der Subdelegationskommißion eine ordentliche Liquidation vorzunehmen und über alles, wie es geschehen, Bericht binnen zwei Monaten zu erstatten. Dieses wurde 2) dem Herrn Herzog zu S. Hildburghausen mittelst Rescripts, um sich darnach zu richten, bekannt gemacht. Endlich aber sind 3) die Exhibita beider Theile, iedoch blos zur Nachricht, hin und her kommuniciret worden.

§. 23.

§. 23.

In der, die angeblich unternommene gewaltsame Ockupirung der Stadt und Gericht Neustadt betreffenden Sache, war der Herr Herzog Anton Ulrich unter den 30. August, mit einer beschwerführenden Vorstellung und Verwahrung eingekommen. Er hatte gebethen, daß solche zu denen Akten, und bei Abfaßung eines Erkenntnißes Rücksicht darauf genommen werden möchte. Er verlangte, den Mitregenten, Herrn Herzog Friedrich Wilhelm durch ein ernstliches Rescript anzuweisen, daß er in der Hauptsache und auch in andern gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Gemäsheit der vorhandenen Receße und nach der Observanz, ohne vorhergegangene Kommunication nichts vornehmen, die in Händen habende Akten, Schriften und Urkunden an die gemeinschaftliche Regierung ohnverlängt herausgeben und einen gemeinschaftlichen Anwaldt in der Sache bestellen sollte.

S. Koburg- Saalfeldischer Seits übergab man am 10. September eine höchstvermüßigte Anzeige des von S. Meiningen zu besorgenden Mißbrauchs des, per Sub- et obreptionem anderweit ausgewürkten Mandats vom 27. Julius und

und der von dieser Seite dagegen in das Gericht Neustadt erlaßenen Verordnung, mit Bitte, um die zü Abwend- und Vorkommung dergleichen Besorglichkeiten nöthige Verfügung fördersamst vorzukehren.

Am 5. October erfolgte ein Erkenntniß in dieser Sache. Nach demselben wurden 1) des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Vorstell- und Verwahrungen zu denen Akten gelegt, mit der Versicherung, daß bei denen gemeinschaftlichen Vorfallenheiten, künftig gebührend darauf gesehen werden solle. Der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** aber erhielt 2) mit Beischliesung der Eingabe vom 4. d. M. die Auflage: da er zeithero weder mit dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** als Mitregenten, noch mit seinen einseitigen Rath, in denen, den gemeinsamen Nutzen des fürstlichen Hauses betreffenden, oder sonst gemeinschaftlichen Sachen, wie sich unter andern, ein merkwürdiges Beispiel mit dem einseitig unternommenen Nürnberger Geleit im vorigen Jahr ereignet habe, gar nicht communiciret, noch auf ienes sein Gutachten einige Rüksicht genommen, welches ihm als fürstlichen Mitregenten allerdings gebühret; so wolle man sich versehen, es werde der Herr Herzog hinführo nicht nur in der Hauptsache, die Stadt und

das

das Gericht Neustadt betreffend, sondern auch in allen übrigen gemeinschaftlichen Sachen mit dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** fürstbrüderlich, Receß- und Observanzmäßige Rükfrage halten, nichts Einseitiges darunter vornehmen, die gemeinschaftliche Akten, Nachrichten und Urkunden ohnverlängt zur gemeinschaftlichen fürstlichen Regierung geben und die Sache selbst entweder durch einen gemeinschaftlich abzuordnenden Gevollmächtigten, oder sonst in Gemeinschaft behandeln und besorgen laßen, indem wenn dergleichen Sachen einseitig vorgenommen würden, die einseitigen Exhibita und dergleichen nicht mehr angenommnen, sondern nach Befinden wieder herausgegeben werden sollten.

3) Wurde die impetrantische Eingabe vom 23. August, dem S. Koburg- Saalfeldischen Anwaldt mit der Auflage, daß er die schon längstens zur Kommunication beschloßene Exceptiones dieses mal dem Agenten des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelm**, auf deßen alleinige Instanz, das Mandat erkannt worden, binnen drei Tagen insinuiren laßen und wie es geschehen, in ebenmäßiger Frist anzeigen solle, damit sonsten weitere Verordnung nicht nöthig sey. Uebrigens hatte

4) das impetratische ordnungswidrige Begehren von 10. September, nicht statt.

§. 24.

1734. In der, die Uebermaße des Amts Sonnefeld betrefenden Sache, hatte man inzwischen auch durch verschiedene Exhibita, weitere Vorstellungen gethan. Das S. Meiningische Gesuch von 25. November hatte zur Absicht, daß das impetratische herzogliche Haus S. Hildburghausen wider die vorhandene Rechtskraft und gegen die schon längst anbefohlne Execution, zur Restitutionsinstanz nicht zugelaßen, sondern daß vielmehr ein Subhäsivrescript an die kaiserliche Kommißion erlaßen und ohne auf einige Appellation oder sonstige Berufung, Rücksicht zu nehmen, mit der Localeinweisung vorgeschritten werden sollte.

S. Hildburghausen verlangte aber unter dem 31. December des v. J. mittelst einer vorläufigen Anzeige ad Conclusum vom 3. September, die Gestattung eines zweimonatlichen Termins, um das Erforderliche darlegen zu können, und meldete auf allen Fall das Restitutionsmittel an. Unter dem 9. April suchte dieses fürstliche Haus förmlich um daßelbe und um die einstweilige Aufhebung der Executionskommißion nach, bath am

22.

22. Um eine sechswöchentliche Frist zu einer weiter zu thuenden Vorstellung, exhibirte am 6. May eine, die wahre Gestalt der Sache in das Licht setzende Deduktion und zeigte unter dem 22sten November an, was bei der Sache ferner vorgekommen, begehrte auch die Beschleunigung der Relation.

Die beiden Kommißarien Kursachsen und Brandenburg Onolzbach, berichteten unter dem 12. November ein, daß von S. Hildburghausen wider die Vollstreckung der anbefohlnen Execution, unter dem Vorwand gesuchter Restitution und Appellation, Vorstellung gemacht worden sey und nun erfolgte am 20. December die kaiserliche Resolution, daß 1) gedachte beide Kommißionsberichte zu den Akten geleget werden sollen. 2) Wurden die impetratischen Exhibita dem fürstlichen impetrantischen Theil, um sich innerhalben zweien Monaten darüber gründlich und zu dem Ende vernehmen zu laßen, damit so dann, ob das gebethene Restitutionsgesuch nach Gelegenheit dieser Sache, zuzulaßen sey, das Weitere nach Befinden, rechtlich beschloßen werden könne, iedoch soll solches 3) indeßen, bis zu weiterer kaiserlicher Verfügung, denen vorhin ergangenen Verordnungen unabbrüchig seyn.

1744. Das herzogliche Haus S. Meiningen führte unter dem 9. März verschiedene Ursachen an, warum es dem Concluso vom 20. December des v. J. noch keine Gnüge habe leisten können, und bath um einen anderweiten zweimonatlichen Termin. S. Hildburghausen aber bescheinigte die richtig geschehene Insinuation derer Eingaben vom 9. April, 13 May und 22sten November des v. J. und da die zur Beantwortung derselben gesezt gewesene Frist verfloßen war; so bath man entweder um die Mittheilung sothaner Beantwortung, oder aber um sonstige sachdienliche Resolution. Hierauf erfolgte noch keine Entscheidung und S. Meiningen wurde dagegen der gebethne zweimonatliche Termin gestattet.

Nunmehro stellten am 21. April die Herren Herzoge **Friedrich Wilhelm** und **Anton Ulrich** umständlich vor, daß das Restitutionsgesuch, in Rücksicht derer im Mittel liegenden rechtskräftigen Erkenntniße, Vergleiche und eigenen S. Hildburghäusischen Erklärungen, iezo, da die Execution selbst vollstrecket werden müste, nicht statt habe, sondern daß vielmehr daßelbe zu verwerfen und der Kommißion aufzugeben sey, an keine Appellation und Provocation sich etwas zukehren und die kaiserlichen Erkenntniße zum Vollzug zu

brin=

bringen. S. Hildburghausen bath nochmalen um die Zulaßung der Restitution und zur Leistung des hierzu erforderlichen Eides, nicht weniger auch um die Kommunication der gegentheiligen Einwendungen, um darauf repliciren zu können.

Bei dem Reichshofrath wollte man nicht sogleich die Restitution gestatten, dahero wurden am 4. December dem herzoglichen Haus S. Hildburghausen, die S. Meiningischen in Rechten und Akten gegründete Exceptiones ob res iudicatas, conventiones et proprias declarationes in ipsa executione inadmissiblis beneficii restitutionis in integrum, zu etwa habender weiterer Nothdurftsbeobachtung, iedoch in Gemäsheit des Conclusi vom 20. December des v. J. und denen vorigen Kaiserlichen Verordnungen ohnabbrüchig, kommuniciret *).

§. 25.

Durch den Tod **Karls** VII. war der kaiserliche Thron abermalen erlediget worden und es wur-

*) S. Hildburghausen lies dagegen drucken: gründliche und ausführliche Abfertigung der S. Meiningischen Einwürfe gegen die Zuläßigkeit des, von S. Hildburghausen gesuchten Remedii restitutionis in integrum ad Causam, die Uebermaße des Amts Sonnefeld betrefend. 1745.

wurden dahero bei dem nunmehro wieder eingetretenen sächsischen Vickariat auch diese und die noch übrige strittige S. Koburg- Eisenberg- und römhildische Succeßionssache daselbst weiter fortgesetzet.

1745. Der Herr Herzog Ernst Friedrich, erbath sich in der Sonnefelder Uebermaß- Angelegenheit eine anderweite zweimonatliche Frist zu Exhibirung der vorbehaltenen weitern rechtlichen Nothdurft, zur Befolgung des Conclusi vom 4. December des v. J. und es wurde ihm auch solche vermöge Vickariatsschlußes vom 29. März, iedoch indessen denen vorigen Verordnungen unabbrüchig, zugestanden, übrigens aber demselben die Herbeischaffung derer, in der Sache ergangenen Originalakten, binnen ebenmäsiger Frist auferlegt.

Die das Gericht Neustadt angehende Irrung kam endlich auch wieder zur Sprache, indem S. Koburg- Saalfeld, eine Vorstellung und Anzeige, was bishero in der Sache und besonders über das, wider das Conclusum vom 22. Jenner 1742, ergrifene Revisionsgesuch, ergangen, überreichen zugleich den Antrag dahin machen lies, daß hauptsächlich an den Herrn Kurfürsten zu Maynz, als des H. R. R. Erzkanzlar, wegen Herausgabe aller

ler, zur Neustadter Sache gehörigen Akten, das Erforderliche erlaßen, nach geschehener Ausantwortung, die Relation wieder vorgenommen, die eingewendete Revision verworfen und weitere der Sachen angemeßene Verordnung getroffen werden möchte. Das hierauf am 9. April ergangene Conclusum leget dem impetratischen Theil auf, zuförderst die in der Sache ergangene Originalakten anzuschaffen und inzwischen wurde erstgedachtes Exhibitum beigeleget.

Wegen der **Sonnefeldischen Uebermaße** hatte zwar der S. Hildburghäusische Anwaldt, die, bei dem Reichshofrath in der Sache verhandelte Akten den 28. May exhibiret und statt der, durch das Conclusum von 4. December verstatteten weiteren Nothdurftsbeobachtung, eine Deduction, *) ingleichen die Specialaftervollmacht zu Ablegung des Restitutionseides übergeben und um entscheidende Resolution gebethen, auch am 28. Junius erst neuerlich gefundene Urkunden produciret, aber es erfolgte demohngeachtet unter dem 16. Julius die ganz kurze Resolution: hat das Gesuch puncto restitutionis in integrum nicht statt.

*) ist die so eben in der vorhergehenden Note angezeigte gründliche und ausführliche Abfertigung.

§. 26.

Nachdem am 1. Junius S. Koburg-Saalfeldischer Seits, die das Gericht Neustadt betreffende Originalakten herbei geschaffet und produciret worden; so wurde am 1. August, die von ehemaligen Reichshofrath in Frankfurth den 7. May 1743 angefangene Relation nunmehro reaßumiret. Ob nun schon S. Meiningen unter dem 21. May 1742, einen Beschwerdenlibell übergeben und um die Gestattung der Aktenrevision nachgesuchet hatte; so wurde doch dieses Gesuch, nachdem S. Koburg-Saalfeld, um die Verwerfung dieses Rechtsmittels angerufen und dabei gebethen hatte, daß in Gemäsheit derer ergangenen Erkenntniße vom 24. May und 10. December 1745, der fürstliche Gegentheil dieserhalben in das Petitorium verwiesen und ihm die vollkommene Paritionsleistung des erlaßenen Rescripts, nicht weniger auch auferleget werden möchte, daß er künftig weitere Stöhrungen unterlaßen und nicht faktisch, sondern auf den Weg Rechtens zu Werk gehen sollte, durch das Conclusum vom 30. August und zwar in Gemäsheit des Erkenntnißes vom 10. December 1735, verworfen.

S. Meiningen erklärte diese abfällige Resolution für sub- und obrepiret, verlangte die Abforderung der vollständigen Akten, die Anberaumung eines Recognitionstermins und die Aufschiebung der weitern Revisionsrelation, begehrte auch dagegen, daß in der Mandatssache die Exhibita referiret und Paritoriae erkannt werden sollten. Allein es wurde nach dem Erkenntnis vom 11. September 1) so viel das Revisionsgesuch betrift, auf das Conclusum vom 10. August verwiesen, und es hatte daßelbe als ungegründet und unzulässig, nicht statt. In Ansehung der Mandats- und Attentatensache, ist demselben 2) die gebethene und gewöhnlichermaßen vorzunehmende Akteneinsicht gestattet worden.

Hierbei beruhigte sich aber S. Meiningen nicht. Die beiden Herren Herzoge übergaben unter dem 7. December des v. J. eine Supplik, in welcher sie um die Revision und um einen längern Termin zur Beobachtung derer Fatalien nachsuchten, sie legten den Revisionslibell, nebst denen Vollmachten bei, erbothen sich zur Erlegung der Sportuln und suchten die Sache durchzusetzen. Zu dem Ende exhibirte Herr Herzog Friedrich Wilhelm am 3. Februar noch einen besondern Nachtrag, wiederholte das Revisionsgesuch und

verlangte nochmalen, daß in der Mandatssache Paritoria erkannt werden möchte.

Auch das am 21. April hierauf erfolgte Erkenntnis war abfällig. Es hatte zum Inhalt, daß das gebethene Revisions- und Restitutionsgesuch nicht statt habe, iedoch bleibe dem supplicirenden fürstlichen Theil seine vermeintliche Nothdurft im ordentlichen Weg Rechtens an- und auszuführen unbenommen.

§. 27.

Die verwittibte Frau Herzogin **Karolina** zu S. Hildburghausen, hatte als Vormünderin ihres Herrn Sohns des Erbprinzens **Ernst Friedrich Karl**, bereits unter dem 18. November 1745 an den, inzwischen wieder bestellten Reichshofrath sich supplicirend gewendet, gegen das Vicariatsconclusum vom 18. Julius die Revision angemeldet und gebethen, daß dem sächsischen Vicariat die desfalls verhandelten Akten abgefordert werden möchten. Dieses geschahe auch durch ein, unter dem 29. November erlaßenes Rescript, und nunmehro suchte S. Hildburghausen am 13. Jenner nur annoch um eine monatliche Frist zu Abschreib- und Exhibirung des Revisionslibells nach, übergab solchen am 28. g. M. und

am

am 1. Februar reichte man annoch zwei Deduktionen, auf welche sich in dem Revisionslibell hin und wider bezogen worden, ein. *)

S. Meiningen behauptete dagegen am 31. Jenner in einer exhibirten Vorstellung, daß die Revision, nach einmal abgeschlagener Restitution iezo, da die Sache auf der Execution beruhe, nicht zuläßig, sondern daß vielmehr die Executionskommißion wieder zu erneuern sey. Nach dem am 8. Februar ergangenen R. H. R. Conclusо wurden 1) diese Exhibita einstweilen zu denen Akten gelegt, beide Theile aber 2) auf das leztere Conclusum vom 29. November des v. J. verwiesen.

In der, das **Gericht Neustadt** und insonderheit **den Zoll und das Geleit** allda betreffenden Irrung, kam nunmehro unter dem 16. May ein sehr entscheidendes Erkenntnis zum

*) Diese Deduktionen waren 1) die endlich entdeckte wahre Gestalt der, beim Amt Sonnefeld gesuchten und bisher aus Irrthum geglaubten, aber nunmehro an sich selbst durchaus unerfindlichen Uebermaße 1743. 2) die schon mehrmalen angezeigte, gründliche und ausführliche Abfertigung ꝛc.

Vorschein. Es lautet seinem wörtlichen Inhalt nach, folgendermaaßen:

1) Hat das aufzügliche Begehren pro suspendenda relatione nicht statt, sed

2) absolvitur relatio et conclusum.

Imo. Fiat sententia dahin:

Wird mit Aufhebung des, dem 15. December 1725, Salvo utriusque partis iure, bis auf weiteren kaiserlichen Ausspruch gemachten Provisionalis, vor Recht erkannt, daß die Führung des Geleits sowohl durch das Gericht Neustadt, als auch durch die übrige S. Meiningische Aemter, wo Beigleit und Nebenzolle angeleget sind, denen Herren Herzogen zu S. Koburg- Saalfeld solitarie und einseitig dergestalt zukomme, daß der S. S. Koburgische Gleitsamtmann solches alleine führen solle. Die sämtlichen Gleitsgefälle aber aller in denen S. Meiningischen Aemtern befindlichen Bei- und Nebenzölle, sind ohne Unterschied und mit Einschliesung derer in dem Amt Neuhaus aufgestellten Beizollstädte, unweigerlich an das koburgische Gleitsamt nach Koburg zu geben, als welche zu besagtem Gleitsamt vermöge des

Por-

Portionsanschlags de anno 1672, vom Rechts-wegen gehören. Dem zu Folge sind.

IIdo nicht nur im Verfolg der kaiserlichen Erkenntnis von 15. December 1737. die bisher von besagten Neben- und Beigleiten eingezogene Gleits- und Zollgelder, ohne weitere Aufzüglichkeiten, oder Einwendungen, mit der von S. Koburg hierzu zu benennenden Kommißion, von allen diesen Nebenzollstädten, inclus. der in dem Amt Neuhaus erhobenen, zu berechnen und ungesäumt nebst denen, durch unternommene Arrestirung der S. Koburgischen Gleitsreuter verursachten Unkosten, gegen Quittung zu restituiren, sondern auch was etwa aufs Neue und nach besagter Erkenntnis vom 13. December 1737, herzoglich S. Meiningischer Seits von Zoll- und Gleitsgeldern fernerweit eingezogen worden, mit der S. koburgischen Kommißion zu berechnen und gleichfalls zu ersetzen.

IIItio gebühren die sogenannten Ritt- und Trinkgelder den S. Koburgischen Gleitsreutern, als welche dieses Geleit allein und solitarie zu führen haben, vor das Künftige gleichfalls. Im übrigen aber ist denen Nürnbergischen Kauf- und Handelsleuten, was etwa an denen unbefugter Weise genommenen Ritt- und Trinkgel-

dern zu restituiren seyn möchte, gleichfalls wieder herauszugeben.

IVto hat sich S. Meiningen in Verfolg so vieler kaiserlicher Verordnungen aller Gleits- und Zolleinnahme, wie auch derer Zoll- und Gleitsstrafen gegen die Zoll-Defraudatores und der Ausgabe aller Zollzettel bei denen, in dem Meiningischen befindlichen Nebengeleiten, nicht weniger der Freipäße gänzlich zu enthalten und weiter keinen Gleitsmann aufzustellen, noch den Mitritt zu begehren, wie denn auch hierdurch auctoritate Caesarea, alle, auf den Meiningischen Bei- und Nebenzöllen befindliche Zollbediente dergestalt an das Gleitsamt zu Koburg solitarie hiemit verwiesen werden, daß sie auf Erfordern daselbst erscheinen und was ihnen in Zoll- und Gleitssachen anbefohlen werden wird, ohnweigerlich leisten und künftig von Niemand, als von S. Koburg Befehle annehmen, noch von denen Gleitsgefällen an Jemand anders Rechnung ablegen, oder die Gelder einschicken sollen.

Endlich

Vto So viel die von denen beschehenen S. Meiningischen Attentaten, ieder zeit unweigerlich geleis

leistete Frohndienste zu Staß- Weg- und Steg-beßerung betrift; so sind dieselben allerdings ohne Hindernis künftig zu erstatten und von den S. Meiningischen Unterthanen zu leisten, auch wie alles dieses geschehen, Ihro Kaiserlichen Majestät binnen zwei Monaten so gewiß anzuzeigen, als widrigenfalls wegen der von S. Koburg-Saalfeld gebethenen Manutenenzkommißion allergerechteste weitere kaiserliche Verordnung ohnausbleiblich erfolgen wird.

VIto So viel aber die Hausiergelder und Frevelstrafen, die Zoll- und Geleit nicht angehen, betreffen, bleiben solche dem Herrn Herzog zu S. Meiningen, an den Orten, wo er Landesherr ist billig.

3) Cum inclusione obiger Kaiserlicher Erkenntnis rescribatur dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen: Nachdem der Herr Herzog verschiedentlich in seinen Exhibitis zu erkennen gegeben, daß er an denen, von dem zu Neustadt aufgestellten Collegio und Gleitspersonen verübten Attentaten gegen die koburgische Zoll- und Geleitsrechte, keinen Theil nehme; so hätten Ihro kaiserliche Majestät zu ihm dem

Herrn

Herrn Herzog das zuverläßige Vertrauen, daß er selbst geneigt seyn werde, die durch beigeschloßene kaiserliche Erkenntnis wiederholt auferlegte Restitution der eingegangenen Zoll- und Gleitsgelder, wie nicht weniger die gänzliche Abstellung derer attentirten Eingriffe in Zoll- und Geleitssachen abzuschaffen und die kaiserliche Erkenntniße in allen Stücken zu befolgen, auch fernerhin denen Herren Herzogen zu Sachsen Saalfeld die ihnen solitarie zuerkannte und zugetheilte Zölle und Geleite ungekränkt und ruhig genießen zu laßen. Ihro Kaiserliche Majestät erwarteten, wie Alles dieses befolget worden sey, von ihm den Herrn Herzog binnen zwei Monaten gehorsamste Anzeige.

4) et hoc notificetur cum inclusione der obigen kaiserlichen Verordnung in copia, dem Magistrat zu Nürnberg, damit sich die Kauf- und Handelsleute bei Besuchung der Leipziger- und Naumburger Meße darnach achten können.

§. 28.

S. Hildburghausen suchte unter dem 19. April, in der Sonnefelder Uebermaßsache noch-

nochmalen um die Gestattung des Remedii Revisionis nach, und da vermöge der, am 20. May gefaßten Resolution, auf den Fall, wenn 2000 fl. Sportuln, binnen zwei Monaten erleget werden würden, alsdenn wegen der Eidesleistung und wegen Kommunication des Libells, kaiserliche Verordnung erfolgen sollte, wurde, nachdem dieses alles befolget worden war, ohnerachtet S. Meiningen in seiner Vorstellung vom 27. Julius sehr dagegen arbeitete, unter dem 4. August erkannt, daß 1) das S. Meiningische Exhibitum, als ordnungswidrig, wieder hinaus zu geben, und daß 2) der revidirende Anwaldt, in Gegenwart des gegentheiligen, den Revisionseid abzulegen habe, darauf aber und wenn dieses geschehen, der Libell selbst, um binnen zwei Monaten, die etwa dagegen habende Einwendungen vorzubringen, zu kommuniciren sei.

Dieses Conclusum wollte zwar S. Hildburghausen dem herzoglichen S. Meiningischen Hause insinuiren laßen, aber das Leztere weigerte sich solches anzunehmen. Auf die, S. hildburghäusischer Seits hievon unter dem 25. August geschehene Anzeige, wurde dem S. Meiningischen Rath, Heinrich Peter Neukirchen, am 14. November anbefohlen, die Insinuation gedachten Conclusi,

cluſi, innerhalben dreien Tagen ohnweigerlich an-zunehmen und zu ſeiner Zeit in dem Schwö-rungstermin um ſo gewißer zu erſcheinen, weil im widrigen Fall, es für inſinuirt gehalten, auch von ihm in dieſer Sache künftighin nichts mehr angenommen werden ſollte. Er erſcheine dahero oder nicht; ſo würde der gegentheilige Manda-tarius zu Ablegung des Reviſionseides zugelaßen werden. Doch dieſe Auflage war ohne Würkung, S. Meiningiſcher Seits erſchien Niemand und und der S. Hildburghäuſiſche Anwaldt legte da-hero am 24. November ſothanen Eid, ohne auf das Gegentheils Nichterſcheinen einige Rükſicht zu nehmen, würklich ab.

§. 29.

Wegen des Zolls und Geleits in dem Gericht Neuſtadt hatte S. Koburg - Saal-feld ſchon am 16. Auguſt des v. J. die richtig geſchehene Inſinuation des bereits angeführten Erkenntnißes, zugleich auch unter dem 29. No-vember die neuerlich zu Schulden gebrachte At-tentate angezeiget, S. Meiningen aber hatte um die Reviſion der Akten nachgeſuchet. Vermöge des, am 17. Julius hierauf ergangenen Concluſi, wurde der Reviſionslibell dem revidirenden An-waldt zurücke gegeben. Dabei geſchahe ihm auch

die

die Auflage, daß er solchen binnen acht Tagen wieder einreichen, iedoch aber keine neue Beilagen hinzufügen und wenigstens, wo eine iede Anfuge in denen Akten zu finden sey, anzeigen solle.

Hierbei hat es auch sein Bewenden bis iezo behalten, und obschon nunmehro die, über Stadt und Gericht Neustadt vorgewaltete Irrung weiter nicht mehr vorkömmt; so erscheinen doch dagegen andere neue Gegenstände, wovon der eine das Amt Römhild, der andere das Kammerguth Schweickhof, und der dritte die Bezalung der Eisenbergischen Land- und Tranksteuern betrift, von welchen allen das Nähere angezeiget werden soll.

Vorhero aber müßen wir auf die Sonnefelder Uebermaße nochmalen zurücke gehen und dabei noch weiter bemerken, daß S. Meiningen am 21. November eine Paritionsanzeige auf das Conclusum vom 14. d. M., ingleichen eine Inhäsivanzeige und Entschuldigung zu erstgedachter Vorstellung übergeben, S. Hildburghausen dagegen die richtig geschehene Einhändigung des Revisionslibells angezeiget, die Frau Herzogin zu S. Gotha aber als Allodialerbin derer Herren Her-

zoge Friedrich Wilhelm und Karl Friedrich zu S. Meiningen, unter dem 10. März interveniret und um die Kommunication des Revisionslibells, woran ihr, wegen ihres dabei habenden kundbaren Intereße, gar merklich gelegen sey, gebethen hat. So wie nun ad excipiendum ein zweimonatlicher Termin sub poena praeclusi durch das Conclusum vom 31. Julius gestattet worden ist; als wurde dagegen die angebrachte Intervention und die gebethene Kommunication des Revisionslibells, weil sie dermalen unstatthaft wäre, abgeschlagen. S. Meiningen suchte nochmalen um eine zweimonatliche Frist zu Einbringung seiner Exceptionen nach, und obschon S. Hildburghausen Einwendung deswegen machen wollte, so wurde die Terminsverlängerung demohngeachtet gestattet.

1748. Endlich erschienen unter dem 12. März die bishero zurückgehaltenen Exceptionen, welche hauptsächlich zum Inhalt hatten, daß die Revision, bei obwaltender Execution und nach abgeschlagener Restitution, nicht statt finden könnte, daß vielmehr die schon längst erkannte Executionskommission in Thätigkeit gesetzet und ihr anbefohlen werden müste, ohne allen Verzug herfürzuschreiten,

ten, mithin den Gegentheil zur Herausgabe der Uebermaße cum omni causa und zur Bezalung derer Unkosten, durch dienliche Zwangsmittel anzuhalten. Diese Exceptionen wurden S. Hildburghausen nachrichtlich mitgetheilet und dabei die Aktenrelation beschloßen.

§ 30.

Auch diese Sache ruhete nunmehro einige Zeit; und an deßen Stelle trat eine andere Angelegenheit, unter der Rubrik: Sachsen-Koburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßion, in Specie Herrn Herzog **Anton Ulrich** zu S. Meiningen, C. **Herrn Herzog Friedrich** zu S. Gotha, **die Bezalung derer rückständigen** 35194 fl. Fr. 19 gr. $5\frac{}{4}$ **aus dem Kammerguth Schweickhof** betreffend. Mit dieser wurde zugleich eine andere wegen **eines Rückstands der Eisenbergischen Land- und Tranksteuer** von 4142 Rthl. — gr. $4\frac{3}{4}$ pf. verbunden und in beiden Sachen von S. Meiningen besonders wider S. Gotha angerufen. Bei iener war die Bitte dahin gerichtet; daß lezteres herzogliches Haus, zu Bezalung der widerrechtlich vorent- 1749.

haltenen Uebermase an denen Kammergütern Oeßlau, Calenberg, Gauerstadt und Schweickhof, insbesondere aber zum Wiederersatz des dem fürstl. Haus S. Meiningen an leztern gebührenden Erbantheils a 6772 fl. Fr. 18 gr. $5\frac{19}{24}$ pf. cum omni causa durch ein ernstliches Rescript angehalten werden möchte. Hierauf wurde unter dem 18. September dem Herrn Herzog zu S. Koburg-Meiningen aufgegeben, binnen zwei Monaten gebührend zu bescheinigen, daß er von dem Herrn Herzog zu S. Gotha, die von ihm klagbar angebrachte rückständige Summe gefordert, oder doch durch seine Kammer habe fordern laßen, demohngeachtet aber nicht dazu gelangen können, worauf und wenn dieses geschehen, in Ansehung des gebethenen Rescripts, fernerer Bescheid ergehen sollte. In der andern wider S. Gotha angebrachten Sache, war das Gesuch ebenfalls auf ein Rescript zur Bezalung gestellet, und es wurde auch unter dem 18. September an S. Gotha rescribiret; den seit 1733 aufgeschwollenen Rückstand an Eisenbergischen Land- und Tranksteuern in Zeit zweier Monate, an den Herrn Herzog zu S. Meiningen zu bezalen.

§. 31.

§. 31.

In dem Amt Römhild sahe es mit der Theilung noch weitläuftig aus. Es sollte dieselbe nach dem Concluso vom 24. May 1735, nicht ehender, als nach vollendeter Koburgischer Theilung vorgenommen werden, und diese verzog sich ziemlich lange. S. Meiningen erlaubte sich indeßen gar viele Thathandlungen und S. Koburg- Saalfeld sahe sich eben deswegen vermüssiget, um ein Mandatum S. C. bei dem Reichshofrath einzukommen. Dieses wurde unter dem 19. September erkannt, *) und unter dem 16. December erfolgte auch ein anderweiter Befehl **); aber es wurden dadurch die Stöhrungen nicht abgestellet. Auch die ausgewürkte Paritoria ***) blieb ohne Würkung, indem der Herr Herzog **Anton Ulrich** Thatsachen auf Thatsachen häufte Er kündigte S. Saalfeld die Gemeinschaft auf, verlangte, daß das Amt Römhild zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ abgetheilet werden sollte, und da er von

*) Series kaiserlicher Reichshofraths Conclusorum in Sachen S. Koburg- Eisenberg- und Römhildischen Succession, in Specie S. Koburg, C. S. Meiningen, die in dem gemeinschaftlichen Amt Römhild verübte Thathandlungen betreffend. S. 4.

**) das. S. 9.

***) das. S. 15.

dem, in der dasigen Steuerkaße befindlichen Ueberschuß $\frac{2}{3}$ begehrte, ihm aber hierunter nicht gewillfahret wurde, lies er solche auffsperren und seinen vorgegebenen Antheil herausnehmen.

In der Sonnefelder Uebermaße verzog sich die Relation bei dem Reichshofrath bis zum 15. December. Durch den endlich darauf gefaßten Schlus wurde 1) die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelaßen, und daher 2) dem impetratischen Herrn Herzog zu S. Meiningen aufgegeben, auf die ihm impetrantischer Seits mitzutheilende Replick in der Hauptsache, seine rechtliche Nothdurft innerhalb zwei Monaten, beizubringen. Hierbei ist iedoch 3) demselben freigelaßen worden, in der Restitutionsinstanz seine, bei denen Exceptionibus Revisorii, ordnungswidrig angebrachte neue Umstände und Beilagen, durch welche er vornehmlich, daß S. Hildburghausen einige Stücke von denen Sonnefeldischen Reluendis et Revocandis *) würklich

*) Reluenda et Revocanda sind solche Revenüen, Grundstücke und Rechte, welche in denen Portionsbüchern zwar in Ansatz befindlich, aber entweder mit- oder ohne Einwilligung derer fürstlichen Herren Agnaten, denen, vorhandenen Receßen zu wider,

lich in Händen habe und benutze, klar machen wollen', zu gebrauchen und auch diesen neuen Punkt, rechtlicher Ordnung nach, weiters auszuführen. S. Meiningen suchte zwar fast zu gleicher Zeit nach, daß in dieser hochwichtigen Sache so lange, bis das Weitere angebracht worden wäre, die Relation aufgehalten werden möchte. Es erfolgte aber die Resolution, daß das quoad revisorium ordnungswidrig und nach bereits entschiedener Sache, gestellte Gesuch nicht statt habe.

Der S. Hildburghäusische Anwald exhibirte 1751.
unter dem 8. Februar seine Replick, welche am 18. g. M. Sachsen-Meiningen mitgetheilet wurde. Nach verschiedenen erhaltenen Fristen zur Duplick, übergab der S. Meiningische Anwaldt ein von seinem Durchlauchtigsten Herrn Konstituenten eigends erlaßenes Schreiben. Er wurde aber vermöge Conclusi vom 2. September, auf die Reichshofraths-Ordnung und zwar auf den 9ten Paragraph des VII. Tituls ver- und daß er sich derselben in allen Stücken gemäs zu bezeigen, angewiesen.

der, an Fremde verkaufet worden. Jene werden wieder eingelöset, diese aber als von Anfang her ungültig zurückgefordert.

Hierauf suchte er um eine abermalige zweimonatliche Frist nach und erhielt auch dieselbe am 19. November, iedoch mit dem Anhang, daß dieses die lezte sey und daß nach deren fruchtlosen Verstreichung, die Sache zur Strafe des Ungehorsams, vor beschloßen angenommen werden solle.

§. 32.

Wegen **Römhild** ergieng nunmehro am 21. May, ein anderweites Conclusum, durch welches die bereits am 27. Jenner angedrohete Execution der Paritoriae, auf Kursachsen und Brandenburg Onolzbach, erkannt wurde. Der Herr Herzog zu S. Meiningen, hatte in **der Schweickshofer Kammerguths- Forderungssache** schon in dem vergangenen Jahr, dem Concluso von 18. September, die schuldige Folge geleistet. Er brachte dahero diese Irrung nunmehro wieder in Erinnerung und es wurde unter dem 13. November, ein Rescript erkannt, nach welchen dem herzoglich- S. Gothaischen Hause die Auflage geschahe, den eingeklagten Rückstand an den Herrn Herzog zu S. Meiningen, ohne weitern Aufschub zu bezalen.

In Ansehung derer rückständigen Eisenbergischen Land- und Trankſteuern, war zu Bezalung derselben, schon unter dem 18. September 1749, an S. Gotha ein Rescript erlaßen worden. Da es aber unbefolgt geblieben; so hatte S. Meiningen von Zeit zu Zeit deswegen Anregung gethan, hatte um ein Rescriptum paritorium nachgesuchet und diese seine Bitte nur erst unter dem 29. Julius wiederholet. Dieses öftere Erinnern bewürkte auch endlich, daß am 13. November, an S. Gotha ernstlich rescribiret wurde; diesen Rückstand binnen zwei Monathen zuverläßig zu bezahlen, weil widrigen Falls, auf des Herrn Herzogs zu S. Koburg-Meiningen weiteres Anrufen, schärfere Verordnung ganz gewis ergehen sollte.

§. 33.

Auch dieses geschärfte Mandat hatte keine würkende Kraft. S. Meiningen zeigte zwar am 8. Februar an, daß die gesezte Frist schon längst abgelaufen, daß aber die Bezalung noch nicht erfolget, daß auch dieselbe nicht zu hoffen sey und bath dahero, daß die würkliche Execution, auf Kosten des impetratischen Theils, erkannt werden möchte. S. Gotha war aber schon vorhero unter dem 4. d. M. eingekommen, hatte 1752.

 jenem

ienem Rescript die Exceptiones Sub- et obreptionis entgegen gesetzet und verlangte, daß die ganze Sache an das Austregalgericht verwiesen werden sollte. Nur gedachte S. Gothaische Exceptionen erhielt S. Meiningen durch das Conclusum vom 30. Junius, zu seiner Erklärung mitgetheilet. Ein gleiches geschahe auch unter dem 14. September, in der andern mit S. Gotha habenden Irrung.

So viel **Römhild** betrift, da ruckten die kaiserlichen Kommißionssubdelegirte, der damalige Hofrath von **Wurm** aus Dresden und der Hofrath **Strebel** aus Anspach, im Monat Junius daselbst ein. Es war denenselben bereits am 21. May des v. J. durch ein eigenes Rescript aufgegeben worden, dem Herrn Herzog zu S. Meiningen aufzuerlegen, daß er binnen einer zweimonatlichen Frist 1) seine zu Römhild einseitig bequartirte Miliz abführen, 2) seine allda habende Kommißarien zurückberuffen und würklich abgehen laßen, 3) die zur Gemeinschaft von ihm allein eingeschobene Bediente abdanken, 4) die an das gemeinsam bestellte Amt, auch andere Bediente und Unterthanen abgelaßene Straf- oder sonstige einseitige, allschon von **kaiserlicher Majestät** kaßirte Befehle wieder zurückziehen, 5) das

ge=

gemeinschaftliche Amt, samt aller weitern Amts- und Oekonomiebesorgung, in dem alten, ehedem ruhig gewesenen Stand und Thätigkeit wieder herstellen, 6) über den zu bestellenden gemeinschaftlichen respective Forstmeister und Rechnungsbeamten, auch deren Verpflicht- und Dienstanweisung, sich dem Herkommen nach, mit dem Herrn Herzog zu S. Koburg-Saalfeld verstehen, 7) alle künftige Anordnungen in das gemeinschaftliche Amt Römhild, wozu weitere herrschaftliche Anweisung nöthig, durch die beiderseitige Regierungs- und Kammerkollegia, der Observanz nach, verrichten laßen, 8) die hinweggenommene Amtsurbarien, Erbzins- und Lehenbücher, Hebregister, Rechnungen, auch andere Urkunden, mittelst eidlicher Specistication des Rentmeisters von Hagen, samt dem Waldhammer und allen anderen zur Verwahrung derer gemeinschaftlichen Bedienten gehörigen und weggebrachten Stücke, wieder an den Ort, woher sie genommen worden, liefern, 9) die, bei Gelegenheit ietziger Mißhelligkeit einseitig eingehobene Gelder und Holznutzung mit seinem Condomino berechnen und gegen einander ausgleichen, dabei auch S. Koburg-Saalfeld seinen Drittelantheil beziehen, oder ihm solchen restituiren laßen, sonsten auch alles 10) in denienigen Stand wieder herstellen, wie es vor denen entstandenen ietzigen

Irrungen gewesen und bis auf weitere Anordnung unverrückt dabei belaßen solle. Wenn aber binnen der obengedachten Zeit, die vollständige Parition auf alle, so eben gedachte Punkte nicht geschehen würde, hätte die Kommißion denselben zu Vollstreckung alles deßen, durch Zwang auf seine alleinige Kosten, auch allenfalls mit militärischer Gewalt, dazu anzuhalten; und wenn etwa beide Herren Herzoge, wegen Bestellung derer erledigten gemeinschaftlichen Aemter, vor diesesmal sich vereinigten, wäre wegen der Zukunft, nach kurzer Vernehmung beider Partheien, ob etwa durch einen Turnum, oder auf andere Art und in was Weise diesem Werk zu helfen sey, friedlich abzumachen. Sollte iedoch die gütliche Auskunft nicht zu erreichen seyn; so hätte die Kommißion sich von S. Meiningen zwey, von S. Koburg- Saalfeld aber einen zu iedem erledigten gemeinschaftlichen Amt verschlagen zu laßen und den tauchlichsten daraus zu erwälen, auch würklich zu dem Amt einzusetzen und so dann ins künftige ihre Vorschläge in obgesetzter Mase an kaiserliche Maiestät gelangen zu laßen.

Dem Herrn Herzog zu S. Koburg- Saalfeld geschahe die Anweisung, daß er, wenn S. Meiningen alles dasienige, so ihm obgelegen, entwei

weder selbst hergestellet, oder wenn solches executive in Richtigkeit gebracht worden, seine selbst anerbothene Parition zu vollziehen, seinen Kommißär abzuruffen und S. Meiningen bei seiner, aus der gemeinschaftlichen Verwaltung zu beziehenden $\frac{2}{3}$tel Einkünfte, im geringsten nicht zu hindern und sonsten es im allen auch seines Orts, bei demienigen zu belaßen habe, was vor Entstehung dieser Irrungen, Herkommens gewesen ist.

Der eingeruckten und eröfneten Executionskommißion ohngeachtet, dauerten die S. Meininigischen Stöhr- und Thathandlungen noch immer fort, und S. Koburg- Saalfeld sahe sich eben deswegen nothgedrungen, um militärische Execution nachzusuchen. Da aber die S. Meiningisch-Römhildischen Amtsrevenüen zu dergleichen Aufwand und Kosten nicht anreichten; so entstunde die Frage, wo sie herzunehmen seyn möchten? Selbst die Herren Kommißarien fragten dieserwegen berichtlich an und meldeten zugleich, daß S. Meiningen sich allen kommißarischen Anordnungen, auf alle nur mögliche, und auf gar mancherlei Weise widersetze. Durch ein, am 17. Julius erfolgtes Conclusum nahm die Sache nunmehro ein ernstlicheres Ansehen. Die Kommis-

mißions wegen angeordnete und andauernde Kommunion, wurde samt und sonders gutgeheisen und um denen gemachten Einrichtungen die behörige Würkung zu geben, auch allen bisherigen unbefugten Widerspruch und Unordnung abzuwenden, wurde der Kommißion aufgegeben, daß sie eine hinreichende Mannschaft auf S. Meiningische alleinige Kosten, einrucken laßen, der S. Meiningisch- einseitigen Mannschaft, ingleichen dem von **Bronsart, Barthelme** und **Heym**, auch wer sich sonsten von einseitigen S. Meiningischen Angehörigen denen kaiserlichen Anordnungen wiedersezte, den Abzug ankündigen, dieselben auch würklich dazu anhalten, die Unterthanen, welche sich durch sie aufwiegeln laßen, bestrafen, das hinweggenommene Holz entweder in Natur, oder durch nochmalige Zalung wieder herbeischaffen laßen und die ganze Gemeinschaft sowohl, als auch insonderheit den gemeinschaftlichen Rath und Amtmann **Grötzner** bei seinen Verrichtungen kräftigst handhaben und gegen alle einseitige Zunöthigungen schüzen solle. In Ansehung derer hierzu erforderlichen, theils schon aufgegangener, theils aber noch ferner aufzuwendender Kommißionskosten und wegen Wiederbezalung des S. Koburg- Saalfeldischen Vorschußes, geschah die Anordnung, daß der Ausstand bei denen

nen Unterthanen, samt denen fernern Gefällen; in so weit solche nach S. Meiningen gehörten, zu sequestriren und damit so lange anzuhalten, bis daß aller dieser Aufgang bezalet und auch der annoch richtig zu stellende S. Saalfeldische Schaden und Kostenbeitrag ersetzet seyn würde. So viel den, in denen Waldungen und sonsten verursachten Schaden, auch die vorausgenommene Einkünfte belanget, ist der Kommißion die Untersuchung aufgetragen und es sind ihr zugleich auch Patente mitgetheilet worden, durch deren öffentlichen Anschlag die Beamten und Unterthanen angewiesen wurden, sich durch die einseitige herzoglich S. Meiningische Diener, gegen die in Steuer- Jagd- Forst- und Oekonomiesachen von der Kommißion und durch das gemeinschaftliche Forstamt weiter ertheilte Befehle, nicht zum Ungehorsam reizen zu laßen, wie denn wegen Bestrafung der bereits erfundenen Verbrecher, der nöthige Auftrag geschehen wäre.

§. 34.

Die Sonnefelder Uebermaßsache blieb indeßen auch nicht unbetrieben, indem S. Meiningen zu verschiedenenmalen um Raum und Frist zur Darlegung seiner weitern Gründe, nachsuchte. Da aber diese Bitte zu oft wiederholet

und

und der Reichshofrath endlich dergleichen Aufzüge müde wurde; so erkannte er am 25. August: Mit Verwerfung des so lange wiederholten Zeitsuchens, ist nunmehro die Sache in contumaciam des Herrn Herzogs zu S. Meiningen pro conclusa, denen vorherigen Verordnungen gemäs, würklich erkläret. Hierbei hat es auch, so viel man weis, bis iezo sein Bewenden gehabt.

Wegen derer, in dem gemeinschaftlichen Amt Römhild verübt wordenen Thathandlungen, wurde es immer ernstlicher. Es waren nunmehro 400 Mann Executionstruppen dahin eingerucket und S. Saalfeld hatte nachgesuchet, daß dieselben, damit sie dem Amt Römhild nicht zu beschwerlich würden, in die Aemter Meiningen und Maßfeld mit verleget werden möchten. S. Meiningen überreichte statt der würklichen Parition, eine vorläufige Entschuldigungsanzeige, die Kommißionshöfe aber erstatteten verschiedene Berichte in der Sache und unter dem 15. September erklärten Ihro kaiserliche Majestät; sie hätten gerne vernommen, daß die Executionstruppen würklich eingerucket wären. Gleichwie aber die Herren Kommißarien selbst nicht thunlich finden würden, daß diese Mannschaft in so starker Anzal, als dieselbe anfänglich erforderlich gewesen, lange zu

Röm-

Römhild verweile; also blieb dero eigenen billigen Befinden anheim gestellet, solche so bald als möglich, zu vermindern und abführen zu laßen. Vorietzo sey dieselbe so in das Quartir zu verlegen, daß sie, iedoch mit gebührender näherer Zusammenhaltung der Miliz, dem einzigen Amt Römhild nicht gar zu lästig falle, sondern nach Möglichkeit in die einseitige Meiningische, zum obersächsischen Kreis gehörige Orte mit ausgetheilet werde. Uebrigens sollten die, bei denen Unterthanen und sonsten aus kaiserlicher Vollmacht angelegte Strafen eingetrieben, dieienigen, welche der Kommißion Folge geleistet und dadurch etwas gelitten, nach vorhergegangener Liquidation entschädiget und gegen die Verbrecher sollte weiter verfahren werden. Auch die Steuerkaße wäre wieder herzustellen: und da die fernern Kosten und die Verpflegung der Mannschaft aus denen S. Meiningischen Einkünften ohnmöglich vollkommen genommen werden könnten; so werde die Executionskommißion auf die, im obersächsischen Kreis gelegene Meiningische Aemter, Sonneberg und Neuhaus erstrecket und habe dieselbe aus diesen Einkünften das weiter Nöthige zu dem iezigen Vorfall herbei zu schaffen. S. Saalfeld übergab die Berechnung derer vorgeschossenen Kosten und

zeig=

zeigte zugleich an, daß auch mit Zuziehung der Aemter Sonneberg und Neuhaus, von denen daselbst zu erhebenden Revenüen die Executionskommißionskosten nicht bestritten werden könnten, bath dahero, daß die Kommißion noch auf mehrere Meiningische Aemter erweitert und das desfalls Nöthige anbefohlen werden möchte.

Die inzwischen erstatteten Kommißionsberichte waren fast gleichen Inhalts, nur daß die Herren Kommißarien annoch dabei bemerkten, was für Anstalten sie sonsten bishero getroffen haben. Bei allem diesem und auch bei der Untersuchung des Waldschadens, hatte es nach dem Concluso vom 20. December sein Bewenden, und es wurde auch überdieses des Herrn Herzogs zu S. Meiningen noch immer fortwährende Renitenz, durch welche sogar die Rechtspflege ihren ordentlichen und geschwinden Gang nicht mehr hatte, höchstmisbilligend aufgenommen. Ob nun schon das, was auch hierunter die Kommißion verfügt hatte, ebenfalls genehmiget wurde, so hat doch der Kaiser sich vorbehalten, dasienige, was in Jurisdicktionsmängeln anzuordnen, auf beschehene Anzeige der Mitherrschaft, unmittelbar besorgen zu laßen.

§. 35.

§. 35.

Die Hälfte der eingerukt- gewesenen Truppen war zur Ersparung der Kosten, wieder abmarschiret. Da aber denen vorwaltenden Umständen nach, eine ganz geringe Anzal Mannschaft zur Bedeckung der Kommißion hinlänglich zu seyn schien; so wurde derselben das desfalls Nöthige nach Recht und Billigkeit zu verfügen, lediglich überlaßen. Ueberhaupt wurde dafür gehalten, daß der längere Aufenthalt derer Herren Subdelegirten zu Römhild weiter nicht nöthig sey, indem alles übrige, was noch nicht berichtiget wäre, von Wien und allenfalls vom Haus aus unmittelbar besorgt werden könnte. Es sollten dahero dieselben sich, samt der noch beibehaltenen Mannschaft, so fort nacher Haus verfügen, der Herr Herzog zu S. Koburg- Saalfeld aber das, was sie noch an Kosten zu fordern hätten, einstweilen Vorschußweise bezalen. Um iedoch diesem hinlängliche Sicherheit deswegen zu verschaffen, wären ihm die ohnehin sequestrirten Revenüen derer beiden Aemter Sonneberg und Neuhaus anzuweisen, wie denn die Herren Subdelegirten noch vor ihren Abgang, besagten Herrn Herzog den vorhandenen Ueberschuß zu überweisen und ihn in die Intraden dieser beiden Aemter zu immittiren,

nicht weniger die Beamte, mittelst zu leistenden
Handschlags, an denselben zu weisen hätten. Dem
Herrn Kurfürsten zu Sachsen geschah hierbei der
besondere Auftrag, über die richtige Vollziehung
dieser Anordnung so lange, bis die völlige Be-
friedigung erfolget seyn würde, die Hand zu hal-
ten und alle unrechtmäsige Gewalt zu entfernen.
Hierwider wurden verschiedene Einwendungen ge-
macht. Selbst S. Gotha und S. Hildburghau-
sen kamen interveniendo dagegen ein und bathen,
daß die erkannte Immißion nicht vor sich gehen
1753. möchte. Allein demohngeachtet würde die Kom-
mißion am 13. Julius angewiesen, daß es in An-
sehung der Vergütung der, von S. Koburg-
Saalfeld vorgeschoßenen Kosten, bei denen bishe-
rigen kaiserlichen Verordnungen sein Bewenden
behalte, wobei zugleich der Kommißion freigestel-
let wurde, den ungehorsamen Beamten zu Sonne-
berg auf deßen eigene Kosten, executive zu sei-
ner Schuldigkeit anzuhalten, oder in nochmali-
gen Widersetzungsfall gar zu suspendiren, und
eine Interimsverwaltung aufzustellen, hiernächst
aber sämtliche dortige Oekonomiebeamte, Bediente
und Unterthanen anzuweisen, die Berichte in
ökonomischen Sachen an die S. Koburg-Saal-
feldische Kammer zu stellen und von dorther des-

we-

wegen alleinige Befehle zu erwarten. So wurde auch die, von der Kommißion geschehene Besezung der erledigt gewesenen gemeinschaftlichen Dienste gut geheisen und der Herr Herzog zu S. Koburg-Saalfeld so lange, bis S. Meiningen sich zum Ziel gelegt und denen ergangenen Erkenntnißen eine Gnüge gethan, auf gleiche Art und Weise, wie zu Sonnenberg und Neuhaus, in die zwei S. Meiningische Drittel der Römhilder Amtsrevenüen dergestalt eingewiesen, daß er die ganze Administration besorgen und die Einkünfte nach denen S. Meiningischen Antheilen, zu desto geschwinderer Berichtigung seiner und anderer iezo schon bestimmter, oder künftig noch richtig zu stellender Forderungen, mittelst allenfallsiger executivischen Beihülfe des Kreiskontingents, einziehen, alljährlich die Rechnungen einsenden und wie weit der Vorschuß aus denen Aemtern Sonneberg und Neuhaus sowohl, als auch aus dem Amt Römhild getilliget worden, mit anzeigen und daferne sich einige Anstände ergeben sollten, bei dem Reichshofrath anfragen und um weitere Anordnung bitten sollte. Uebrigens wurde die Kommißion nochmalen angewiesen, längstens binnen Monathsfrist alles, was derselben aufgegeben worden, zu besorgen, sodann sich

 wie-

wieder nach Hause zu begeben und so den grosen Diäten- und Kostenaufwand, ein vor allemal ein Ende zu machen. Die Kommißion reiste auch bald darnach, nachdem sie alle ihre Aufträge besorget hatte, von Römhild ab, aber die gänzliche Beilegung dieser Sache, verzog sich gleichwohlen bis 1765, wovon weiter unten das Nöthige bemerket werden wird.

§. 36.

1754. bis 1758. Zwischen S. Hildburghausen und S. Meiningen, waren wegen einer vorzunehmenden Ueberlaßung des Amts Sonnefeld und wegen eines mit dem Amt Schalkau zutreffenden Umtausches, schon 1705 gewiße Receße getroffen und am 9. Julius 1723, wegen Umtauschung dieser beiden Aemter gegen die Römhildische Antheile und Meiningische Dorfschaften Schweikershausen, Querenfeld, Berckach und Rentwertshausen, war eine Punktation aufgesetzet worden. Der Leztere Umtausch gieng würklich vor sich. Da nun S. Meiningen unter dem 11. August 1733. bei dem Reichshofrath nachsuchte, daß S. Hildburghausen zur gänzlichen Erfüllung sothaner Tauschhandlung und zur Uebergabe des Amts Sonnefeld angehalten werden möchte, hierauf auch am 21. April

April 1734, ein beifälliges Rescript erhielt, *) S. Hildburghausen aber dagegen excipirte, und die Wiederaufhebung erstgedachter Tauschpunktation und die Zurückgabe des Amts Schalkau verlangte; so entstunde bei dem Reichshofrath hierüber eine neue Irrung und zwar unter der Rubrik: Sachsen Koburg- Eisenberg- und Römhildische Succeßion betreffend in Specie S. Koburg-Meiningen contra S. Hildburghausen Rescripti puncto adimplendi contractus super cessione praefecturae Sonnefeldensis. S. Meiningen suchte von Zeit zu Zeit die Relation der Akten aufzuhalten, S. Hildburghausen aber bath um deren Beförderung und um richtigere Legitimation des gegentheiligen Anwaldts.

Auch die fürstl. S. Hildburghäusischen Landstände von Ritterschaft und Städten übergaben eine Vorstellung und bathen um die Beschleunigung der Relation. Am 12. März 1755 erfolgte ein Erkenntnis, nach welchem die beiden Schreiben des Herrn Herzogs zu S. Hildburghausen vom 8. März 1753 und 15. Jenner 1754, zu denen

*) In dem gedruckten S. Hildburghäusischen Pro Memoria de praes. R. h- R. 8. März 1735. Beilage Lit. E.

nen Akten gelegt, S. Meiningen aber aufgegeben wurde, bei der übergebenen Vollmacht auf deßen Anwaldt Bohn die clausulam haeredum annoch zu suppliren und solchergestalt der Ordnung ein Genügen zu thun, welchenfalls wegen gebethener Kommunication des Mandats, das weitere ergehen sollte. Inzwischen wurde dem erstgedachten Anwaldt die Einsicht der Akten in der Kanzelei und im Beiseyn des Registrators und des gegentheiligen Anwaldts verwilliget, das übrige Begehren, ein weiteres Einbringen allenfalls zu vergönnen, hatte denen Umständen nach, nicht statt.

S. Hildburghausen bath am 12. May nochmalen um die Berichtigung der gegentheiligen Legitimation, zeigte die noch nicht geschehene Einsicht der Akten an und suchte nach, daß S. Meiningen deswegen, unter der Bedrohung, daß sonsten die Relation vorgenommen werden sollte, eine kurze Frist gesetzet werden möchte.

Die herzoglich- S. Hildburghäusische Landesstände thaten unter dem 30. Junius weitere Vorstellung, und ihr Gesuch dabei gieng dahin, daß endlich einmal, wegen eintretender höchstwichtiger Gründe und weil auserdem der Landschaft ein gänzliches Verderben drohete, die Relation der Ak-

Akten beendiget und in Gemäsheit der angebrachten Bitte, die Entscheidung geschehen möchte. S. Meiningen erhielt hierauf durch das Conclusum vom 10. Julius, eine zweimonatliche Frist zu Beibringung der verbeßerten Vollmacht, unter der Verwarnung, daß sonsten der Legationssecretair Bohn in Contumaciam pro omni meliori modo legitimato, erkläret werden sollte Wegen der gebethenen Einsicht der Akten wurde diesem herzoglichen Haus ebenfalls annoch ein zweimonatlicher Termin gesetzet und demselben, die Verwarnung, daß nach Verstreichung deßelben die Akten-Relation nicht länger ausgestellet werden solle, bekanut gemacht. Dieses Erkenntnis wurde nicht befolget, man suchte auf der einen Seite die Sache in das Weite zu schieben und der andere Theil betrieb dieselbe desto eifriger. Endlich wurde am 6. October erkannt: 1) Mit Verwerfung des weitern Zeitsuchens, wird nunmehro der Legationssecretair Bohn im Gefolg des Conclusi von 10. Julius, pro omni meliori modo legitimato, gleich als ob die clausula haeredum in dem Mandat würklich befindlich wäre, erkläret: So dann 2) die Hauptsache für beschloßen angenommen. In dieser Lage befindet sich auch noch ietzo diese Irrung und sie kann in ihren ganzen Zusammenhang

in der unten angezeigten Schrift nachgelesen werden. *)

§. 37.

In denen beiden andern Sachen die S. **Eisenbergische Land- und Trankſteuer**, ingleichen die **Bezalung derer rückſtändigen 35194 fl. Fr. 19 $\frac{5}{24}$ pf. aus dem Kammerguth Schweickhof** betreffend, ſind zwar in denen Jahren 1754 und 1755 noch einige Concluſa ergangen. Da ſie aber nur Friſtsgeſuch- und Verlänge-

*) Gründlicher und zu mehrerer Deutlichkeit mit einigen Documentis nochmalen beſtärkter Beweis, daß nach vorliegender Beſchaffenheit der Akten es in der, von dem fürſtlichen Hauſe S. Meiningen contra das fürſtliche Haus S. Hildburghauſen. puncto adimplendi Contractus ſuper ceſſione praefecturae Sonnefeldenſis anno 1733, angezettelten Sache, das Schalckauiſche Umtauſch-Negotium betreffend, bey dem am 21. April 1734. erkannten höchſt venerirlichen kaiſerlichen Reſcript ſo wenig, als bey der am 9. Jul. 1723. vollzogenen Tauſchpunktation und hinc et inde unternommenen Ueberweiſungen verbleiben könne, ſondern beyde wieder aufzuheben und S. Hildburghauſen ſich des Amts Schalkau cum fructibus perceptis et omni cauſa wieder anzumaßen wohl befugt ſey. Mit Beylagen Sub Nr. I. uſque XXVII. incl. wovon die leztere ein Reſponſum inclytae Facultatis Goettingenſis iſt. 1755.

gerungen in sich enthalten; so erachtet man solche hier besonders anzuführen für unnöthig.

Indeßen war im Jahr 1754 der Ruhestand zu Römhild durch die kaiserliche Kommißion vollkommen wieder hergestellet, und S. Koburg-Saalfeld hatte schon damalen mit S. Meiningen in der Hauptsache einen Vergleich getroffen. Dieser wurde vermöge Conclusi vom 12. März 1754 einstweilen zu denen Akten gelegt, durch das am 4. Julius ergangene Conclusum aber, auf beider Theile ihr Ansuchen von dem Kaiser konfirmiret. Durch denselben sind iedoch nicht alle, wegen Römhild vorgewaltete Irrungen beseitiget worden, indem nach diesem nehmlichen Concluso, dem S. Koburg-Saalfeldischen Theil, des Herrn Herzogs zu S. Meiningen, in Ansehung derer Kosten und Schäden eingereichte Einwendungen, zur Gegenhandlung kommuniciret wurden. Die darauf eingegangene Replick, ist mittelst Conclusi vom 11. Julius 1758, S. Meiningen zur Duplickverfertigung und endlicher Submißion in der Sache mitgetheilet worden. Hiemit endigte sich zwar die gerichtliche Betreibung dieser Angelegenheit, aber die Mißhelligkeiten selbst dauerten noch lange fort. Endlich erschien der erwünschte Zeitpunkt, wo nicht nur diese, son-

dern auch verschiedene andere, bishero vorgetragene Irrungen, theils durch rechtskräftige Erkenntniße, theils aber durch gütliche Vergleiche beseitiget worden sind.

§. 38.

1765. Der so lange zwischen S. Koburg-Saalfeld und S. Meiningen obgewaltete, sehr vieles Aufsehen gemachte Streit wegen des Amts Römhild, wurde durch einen, im Jahr 1765, getroffenen Vergleich glücklich beigeleget. Der Herr Herzog **Anton Ulrich** war, wie schon weiter oben angeführet worden, durch wiederholte kaiserliche Befehle, zur Ersetz- und Bezalung aller verursachten Schäden und Kosten verurtheilet, und dem Herrn Herzog **Franz Josias** zu S. Koburg-Saalfeld, war durch eine dazu angeordnete Kommißion zur Execution, die alleinige Administration, so wie in denen ökonomischen Sachen überhaupt, also auch in Ansehung derer S. Meiningischen Revenüenantheile des Amts Römhild, so lange übertragen worden, bis daß derselbe völlig wieder daraus bezalet und entschädiget seyn, der Herr Herzog **Anton Ulrich** aber denen Reichshofrathserkenntnißen vollkommenen Gehorsam geleistet haben, und der ehemalige Ruhestand zu Römhild

in

in der Maase, wie er vor ienen Irrungen gewesen, wieder hergestellet seyn würde.

Ob nun wohl nach der, weiter oben geschehenen Anzeige, beide streitenden Theile diese kostbare Mißhelligkeiten durch einen am 12. September unter sich errichteten Vergleich zu beseitigen sich angelegen seyn laßen: so ist doch derselbe eines Theils so fort nicht zur Erfüllung gebracht, andern Theils aber sind in demselben verschiedene noch obgewaltete Hauptirrungen auf eine fernerweite gütliche Besprechung und Beilegung ausgestellet worden. Die S. Koburg- Saalfeldische Sequestration dauerte inzwischen fort, woraus nicht nur die völlige Entschädigung erlanget, sondern auch der Ueberschuß bei der herzoglichen Regierung zu Koburg in Verwahrung gebracht worden war.

S. Meiningen wollte die desfalls gefertigte Berechnungen derer Schäden nnd Kosten nicht für richtig annehmen, die gemachte Anstalten der kaiserlichen Kommißion nicht anerkennen, widersprach der weitern Sequestration sowohl mit Worten, als auch in der That selbst und trug auf eine allerhöchstrichterliche Mäsigung iener Liquitationen an. Hierdurch wurde die Sache aufs

neue

neue verwirrt und weit aussehend. Inzwischen segneten die Herren Herzoge **Anton Ulrich** und Franz Josias diese Zeitlichkeit. Ihro des ietzo gnädigst regierenden Herrn Herzogs **Ernst Friedrichs** Durchlaucht, schien die noch weitere Fortsetzung der Sequestration, da der verwittibten Frau Herzogin **Charlotte Amalie** zu S. Koburg-Meiningen Durchlaucht, in aufhabender Vormundschaft Ihro beiden durchlauchtigsten Prinzen von Anfang her, eine Bereitwilligkeit zum Frieden und Wiederherstellung des ehemaligen ruhigen Verhältnißes zu Römhild, geäusert hatten, bedenklich zu seyn. Ob nun schon unter diesem Umständen, S. Koburg-Saalfeld von der weitern Sequestration derer Römhilder Revenüen von selbst abzugehen geneigt war, und obschon S. Meiningen, nach vorhergegangener S. Koburg-Saalfeldischer gänzlicher Befriedigung, die einstweilen in Verwahrung genommene Gelder ebenfalls zurück begehrte; so konnte doch hierinnen nicht ehender willfahret werden, bis daß man gegenüber alle kommißarische Anordnungen anerkennet, denen kaiserlichen Erkenntnißen vollkommene Folge geleistet, mithin den Ruhestand zu Römhild in Ansehung des Vergangenen völlig wieder her- auf das Zukünftige aber vollkommen sicher gestellet hatte. Ersteres war bereits geschehen

hen und es war dahero nunmehro hauptsächlich nur darauf zu denken, daß auch künftighin Ruhe und Friede erhalten werden möchte.

§. 39.

Dieses wurde durch den, am 30. März 1765, zu Römhild errichteten Receß glücklich bewerkstelliget.

Ein Hauptumstand war hierbei die Ernennung derer Subiekte zur Wiederbesetzung derer sich erledigenden gemeinschaftlichen Dienerstellen. S. Koburg-Saalfeld wollte dabei mit S. Meiningen alterniren. Dieses wollte dagegen die gleiche Abwechselung nicht zugestehen, sondern verlangte, daß die Dienerbesetzung nach dem Verhältnis derer Revenüenantheile zu einem, und zu zwei Drittheilen geschehen sollte. Endlich wurde die Sache dahin verglichen; daß alle gemeinschaftliche Römhildische Stellen und Aemter, so wie eines, oder das andere durch Absterben oder Entlaßung des Dieners, erlediget worden, nach der Reihe von einen und zwei Jahren, dergestalt besetzet werden sollten, daß S. Koburg Saalfeld vom 13. März 1765 an, bis dahin 1766, alle in diesem Jahr sich durch den Tod, oder sonsten erledigende gemeinschaftliche Stellen besetzen und

die

Amtshauptmanns, Forstmeisters, Superintendentens, Amtmanns und Amtsvoigts, ist dergestalt beliebet und festgesetzet worden, daß, wie solche nach und nach werden erlediget werden,

S. Koburg- Saalfeld die erstere,

S. Koburg- Meiningen die andere,

S. Koburg- Saalfeld die dritte,

S. Koburg- Meiningen die vierte und

S. Koburg- Saalfeld die fünfte

durch Denomination derer Subiekte besetzen und in solcher Alternation weiterhin beständig fortgefahren werden soll. Die Suspension und Remotion derer gemeinschaftlichen Diener, wird mit Vorbewust, Einstimmung und Einwilligung beider herzoglichen Häuser, vorgenommen.

§. 40.

Was die Gerichtsbarkeit, Kammer- Kirchen- und Forst- auch andere dahin gehörige Sachen anbelanget, ist der Vergleich dahin getroffen worden, daß, wenn beiderseitige herzogliche Kollegien, bei dem einem oder dem andern Fall, mit einander nicht einverstanden seyn sollten, alsdenn von demienigen Kollegium, welches zuerst von des andern

dern gefaßten Meinung abgehet, die Akten an das andere zurücksenden, die Ursachen, warum es nicht einstimmen will, eröfnen, und auf solche Art einen gleichmäsigen Entschluß erzielen soll. In Ansehung der Römhildisch- gemeinschaftlichen Vasallen, soll nach denen Vertheilungstabellen und derer Ritterguteranschlägen ein Interimsrepartitionsplan entworfen und nach hierüber gepflogener Kommunication, ein besonderer Vergleich errichtet werden. Auch die Verführung des Römhildischen Kreisvoti muste, obschon deswegen eine andere Abrede getroffen gewesen, gleichwohlen weil dieselbe durch die inzwischen von dem erfolgten Ableben des gemeinschaftlichen Gesandten von Appold, eingegangene Nachricht, einige Abänderung erlitte, zur weitern Kommunication und Vergleichung ausgesetzet werden.

Da inzwischen auf die bishero bemerkte Art der vorige Ruhestand zu Römhild wieder hergestellet worden und S. Meiningen nunmehro die Zurückgabe derer vorhin, aus der Sequestration

bei der herzoglichen Regierung zu Koburg in Verwahrung gebrachten Gelder verlangte; so ist S. Koburg-Saalfeldischer Seits, ohnerachtet dieses herzogliche Haus wegen des, aus dem Amt Sonneberg der Geistlichkeit zu Neustadt alliährlich abzugebenden, bishero aber vorenthaltenen, und von S. Saalfeld vorgeschoßenen Deputatholzes, inngleichen wegen derer koburgischen Kammer-Präzepte, ansehnliche Gegenforderungen liquidiret und entweder Wiederersatz, oder die Compensation begehret, aus Liebe zum Frieden, iedoch ohne sich dadurch Etwas zu vergeben und mit Vorbehalt aller desfalls habenden Rechte, wie man denn diese Berechnung auf weitere schriftliche Kommunication und zugesicherte billige Erklärung ausgesetzt seyn laßen, die Auszalung derer hinterlegt gewesenen Gelder vollkommen bewürket worden.

§. 41.

1771. Die über das koburgische Reichstagsvotum obgewaltete Irrung, wurde 1771 auch gütlich beige-

gelegt und auf solche Art diese Stimme wieder in Aktivität gebracht. Beide herzogliche Häuser errichteten deswegen am 18. Jenner einen Vertrag *), und setzten einstweilen durch denselben fest, daß sothane Stimme abwechselnd also verführet werden soll, daß S. Koburg-Saalfeld, wegen des Alters, den Anfang macht. Es ist übrigens ein vierjähriges Ziel beliebet worden; in welchem erstgedachtes herzogliches Haus sothanes Votum ein Jahr und sechs Monathe, S Koburg-Meiningen aber daßelbe zwei Jahre und sechs Monathe zu verführen hat. Dieser Turnus dauert von vier Jahren zu vier Jahren so lange, bis daß wegen derer, über dieses Votum entstandenen Irrungen, ein beständiger Hauptvergleich wird errichtet worden seyn.

Die S. Koburg-Meiningischen, an S. Gotha wegen der Kammergüter und der Eisenbergi- 1785.
schen

*) Der Receß selbst in Röders Abh. von denen herzoglich-Sächs. Reichstagsstimmen S. 258 in Fabers neuen Europäischen Staatscanzlei Part. XXXVI.

schen Land und Trankſteuern, gemachte Forderungen ſind neuerlich, durch Ueberlaßung des Kammerguths Dreyſigacker an S. Meiningen, ebenfalls beſeitiget und abgethan worden. Andere in dem herzoglichen Haus Sachſen hie und da noch vorwaltende Irrungen, gehören nicht zu dieſer Succeßionsgeſchichte.

Verbeſſerungen.

Seite 20. Zeile 6. ſtatt, erinnern lies einernden. S. 21. Z. 6. ſt. Paßwa l. Paßiva. S. 70. Z. 14. ſt. Gymnaſinm l Gymnaſium. S. 72. Z. 22. ſt. Reinharrsbrune l. Reinhartsbrunn. S. 73. Z. 8. ſt. Begräbnißer l. Begräbniße. S. 76. Z. 8. ſt. iies l. lies. S. 77. in der Note *) Z. 2. ſt. Exero l. Exerc. S. 96. Z. 20. ſt. genehmigter l. genehmigte. S. 100. Z. 21. ſt. chon l. ſchon.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard,

Geschichte Johann Kasimirs Herzogs zu Sachsen ingleichen Fortgesetzte Nachricht von dem S. Koburg Eisenberg und Römhildischen Succeßionsstreit vom Jahr 1737 bis 1785, nebst einer Vorrede, von der Erbfolge derer Seitenverwandten in dem herzoglichen Haus Sachsen

Koburg 1787

Germ.sp. 183
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019306-4
VD18 11507764